

**Der Täter-Opfer-Ausgleich
im Erwachsenenbereich in Sachsen**

**Eine Evaluierungsstudie
des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e.V.**

**Gefördert vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung**

Autor*innen

Prof. Dr. Elisa Hoven

Anja Rubitzsch

Jan Schriever

Leipzig, April 2023

Hinweis:

SACHSEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Inhaltsübersicht

A. Hintergründe des Evaluationsauftrags.....	1
B. Die Grundlagen des TOAs.....	4
I. Geschichte und Entwicklung des TOAs	4
II. Restorative Justice	5
III. Anliegen des TOAs	6
IV. Rechtsgrundlagen des TOAs.....	7
1. Materiellrechtliche Grundlagen.....	7
2. Prozessuale Regelungen.....	9
C. Methodik.....	11
I. Bestehende Erhebungen zum TOA.....	11
II. Methodische Umsetzung der vorliegenden Studie	12
1. Runder Tisch	12
2. Auswertung von Verfahrensakten	13
3. Vergleichende Fragebogenuntersuchung	16
4. Expert*inneninterviews.....	17
D. Die Anwendungspraxis des TOAs in Sachsen: Erkenntnisse der Untersuchung	20
I. Erkenntnisse zu den untersuchten Verfahren.....	20
1. Strafverfahren.....	20
2. Deliktsbereiche.....	20
3. Erkenntnisse zu den Tatbeteiligten.....	23
4. Verhältnis der Tatbeteiligten zueinander.....	31
5. Zwischenfazit	35
II. Erkenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der TOA Einleitung.....	36
1. Verfahrensstadium.....	36
2. TOA als Alternative zur Sanktion	37
3. Zuweisung ungeeigneter Fälle.....	41
4. Zwischenfazit	42
III. Ablauf der TOA Verfahren	44
1. Einleitung und Anregung der TOA Verfahren.....	44
2. Die Ausgleichsverfahren	45
3. Dauer der TOA Verfahren.....	53
4. Erfolg von TOA Verfahren: Wann stellt die Staatsanwaltschaft und das Gericht ein?.....	54
5. Zwischenfazit	57
IV. Die Beteiligten am TOA Verfahren	57
1. Die Rolle der Staatsanwaltschaft.....	57

2. Die Rolle der Polizei	66
3. Die Rolle der Tatbeteiligten	71
4. Die Rolle von Rechtsanwäl*t*innen	73
5. Die Rolle der Gerichte.....	75
6. Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz.....	75
V. Weitere Erkenntnisse der vergleichenden Fragebogenuntersuchung	76
VI. Entwicklung der Anwendungszahlen und Potenzial des TOAs in Sachsen.....	77
E. Maßnahmen zur Erhöhung der Anwendungszahlen	79
I. Laufende Bemühungen um den TOA	79
II. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten	81
1. Verbesserungen auf institutioneller und organisatorischer Ebene.....	81
2. Verbesserung der Information über den TOA.....	87
3. Verbesserung auf Verfahrensebene	89
4. Verbesserung auf normativer Ebene.....	91
5. Verbesserung der statistischen Erfassung: Erweiterte Teilnahme an der bundesweiten TOA Statistik.....	93
IV. Fazit.....	94
Annex: Leitfaden Staatsanwält*innen.....	95
Literaturverzeichnis.....	100

A. Hintergründe des Evaluationsauftrags

Seit 1994 ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) mit der materiellrechtlichen Vorschrift des § 46a StGB ausdrücklich im allgemeinen Strafrecht verankert.¹ Er gilt als eine der wesentlichen Ausprägungen des Wiedergutmachungsgedankens, also der Idee, die Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung zwischen den Tatbeteiligten als alternative Reaktion auf Straftaten im Strafrecht zu implementieren.²

Auch wenn die anfänglich geäußerte Kritik aus Wissenschaft und Praxis³ mittlerweile weitgehend verstummt ist, fristet der TOA in der strafprozessualen Praxis noch ein Schattendasein. Selbst wenn nach Auswertungen von Statistiken optimistisch von „mehreren 10.000“ TOA Fällen pro Jahr ausgegangen werden kann,⁴ wird der TOA mit Blick auf die Gesamtzahl der in Deutschland erledigten Strafverfahren⁵ nach wie vor nur selten angewendet.⁶ Wohl auch aufgrund der fehlenden breiten Durchsetzung hat die Diskussion um den TOA in den letzten Jahren einen gewissen Stillstand erfahren.⁷

Anlass für die Evaluation des TOAs in Sachsen waren die Ergebnisse der von *Hartmann, Schmidt, Settels* und *Kerner* herausgegebenen „Bundesweiten TOA Statistik“. Die Daten legen nahe, dass Sachsen bei der Umsetzung des TOAs erhebliche Defizite aufweist: Für die Jahre 2019 und 2020 war Sachsen gemessen an der Anzahl gemeldeter TOA Verfahren auf dem vorbeziehungsweise drittletzten Platz aller teilnehmenden Bundesländer.⁸ Auch wenn diese Zahlen mit einiger Zurückhaltung zu betrachten sind – hierzu ausführlich in Kapitel C.I. – so sind sie doch Grund genug, um die Anwendungspraxis und die bestehenden Herausforderungen für erfolgreiche TOA Verfahren in Sachsen näher zu untersuchen.⁹

Das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. (ZKFS) hat daher in Kooperation mit den Verfasser*innen eine Evaluation des TOAs in Sachsen durchgeführt, die durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) gefördert wurde. Gegenstand der Untersuchung sollen Probleme bei der Initiierung und Durchführung des TOAs sein; auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollen

¹ Daneben wurde noch die Schadenswiedergutmachung i.S.d. § 46a Nr. 2 StGB etabliert, die primär auf einen materiellen Schadensausgleich abzielt, vgl. dazu später unter B.IV.1.

² U. *Hartmann*, Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich, 1998, S. 7.

³ Vgl. bspw. zur Kritik: *Hirsch*, ZStW 102 (1990), 534 (562); *Lampe*, GA 93, 491 f., *Loos* ZRP 93, 53 f. zusammenfassend zur Kritik und m.w.N. *Tolmein*, ZRP 1999, S. 408 f.

⁴ *Kerner/Belakouzova*, ZJJ 2020, 232 (243) sprechen nach Auswertung verschiedener Statistiken von „mehreren zehntausend Entscheidungen pro Jahr“ in denen der TOA oder die Schadenswiedergutmachung eingesetzt werden.

⁵ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden 2021 insgesamt 4.880.000 Strafverfahren eingeleitet. Rund eine Millionen dieser Verfahren wurden mittels Anklage oder Strafbefehl erledigt (18,1 %) oder durch eine Einstellung mit Auflage beendet (3,1 %), vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_365_2421.html (letzter Abruf: 31.03.2023).

⁶ So auch u.a. *Höffler/Gernbeck* in FS Rössner (2015), S. 516, 517.

⁷ *Schiemann/Kunde/Krzysanowski*, KriPoZ 2021, 303.

⁸ *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner*, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020, 2021, S. 15.

⁹ Bzgl. des konkreten Potenzials des TOAs und der mindestens anzustrebenden Anwendungszahlen in Sachsen wird auf unten, D.V. verwiesen.

Verbesserungsvorschläge für die Praxis entwickelt werden, um dem TOA in Sachsen „einen neuen Stellenwert“ zu geben.¹⁰

Sämtliche Erhebungen wurden im Jahr 2022 durchgeführt. Aufgrund des kurzen Projektzeitraums von nur einem Jahr und dem vermuteten höheren Handlungsbedarf wurde die Evaluation auf den Erwachsenenbereich beschränkt. Der TOA im Jugendstrafrecht hat wegen des dort vorherrschenden Erziehungsgedankens eine völlig andere Ausgangslage¹¹ und bedürfte einer umfassenden eigenständigen Forschung. In der Erhebung wurde der Schwerpunkt zudem bewusst auf die Anwendung des TOAs im Ermittlungsverfahren gelegt, in welchem nach allgemeiner Erkenntnis bundesweit der größte Anteil der TOA Verfahren eingeleitet wird.¹²

Die zentralen Leitfragen der Evaluation lauteten:

I. Erfassung der Anwendungspraxis

1. In welchen Fällen kommt der TOA in Sachsen erfolgreich zur Anwendung?

- Betroffener Deliktsbereich
- Tätermerkmale (unter anderem Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit)
- Sind die Täter verteidigt und besteht eine Nebenklagevertretung?
- Opfermerkmale (unter anderem Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit)
- Täter-Opfer-Beziehung (unter anderem fremd/bekannt)
- Art des Schadens (unter anderem Schadenshöhe)

2. Wie wird das TOA Verfahren in Sachsen durchgeführt?

- Wird durch die Polizei auf die Möglichkeit eines TOAs hingewiesen?
- Wie lange dauert es bis zur Einleitung eines TOA Verfahrens?
- Wie lange dauert die Durchführung eines TOA Verfahrens?
- Kooperation der Beteiligten, insbesondere der Beschuldigten, im Verfahren
- Welche Wiedergutmachungsleistungen werden vereinbart und werden sie geleistet?
- Werden bei den Fallzuweisungen die Mindestvoraussetzungen für die Einleitung eines TOA Verfahrens eingehalten?

II. Wahrnehmung des TOAs

1. Wie nehmen die beteiligten Akteure in Sachsen das Instrument des TOAs wahr?

- Bestehen bei der Staatsanwaltschaft und Polizei ausreichend Informationen und Kenntnisse über den TOA?
- Wie gestalten die Sozialen Dienste den TOA?
- Besteht bei den Staatsanwaltschaften eine „TOA Kultur“, also ein positives Umfeld für den TOA?
- Wie wird die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozialer Dienst, Gerichte) bewertet?

¹⁰ Pressemitteilung des SMJusDEG, <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1036098> (letzter Abruf: 31.03.2023).

¹¹ U. Hartmann (Fn.2), S. 22 f.

¹² Vgl. Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 29: knapp 86 % der dort gemeldeten TOA Fälle im Jahr 2020.

2. Wo gibt es Anpassungs- und Optimierungsbedarf für den TOA?

- Welchen Handlungsbedarf sehen Praktiker und Praktikerinnen aus dem Bereich der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Sozialen Dienste in rechtlicher, praktischer und institutioneller Hinsicht?

Die Untersuchung erlaubt es, einen Einblick in die praktische Realität des TOAs im Erwachsenenbereich in Sachsen zu erlangen; hierzu existierten bislang keine belastbaren Erkenntnisse. Durch die Verwendung von verschiedenen Erhebungsinstrumenten kann also erstmalig für Sachsen ein differenzierter Blick in die Anwendungspraxis des TOAs im Erwachsenenstrafrecht gegeben werden. Auf dieser Grundlage werden – unter Berücksichtigung der Perspektiven der beteiligten Akteure – Verbesserungsvorschläge und Lösungskonzepte entwickelt.

B. Die Grundlagen des TOAs

I. Geschichte und Entwicklung des TOAs

Eine intensive Diskussion über die Einführung eines TOAs in Deutschland begann in den späten 1970er-Jahren.¹³ Die Sanktionsforschung der 1970er und 80er-Jahre hatte gezeigt, dass der re-sozialisierende Einfluss strafjustizieller Maßnahmen auf das menschliche Verhalten überschätzt wurde.¹⁴ Dies führte im Hinblick auf die spezialpräventive Ausrichtung der Strafrechtswissenschaft der 1970er-Jahre zu einer „Legitimationskrise“ des staatlichen Sanktionensystems und einer Neubefassung mit möglichen Alternativen.¹⁵ Es wurde diskutiert, ob weniger ein-griffsintensive Maßnahmen nicht ebenso wirksam für die Reduzierung und Kontrolle von Kriminalität sein könnten.¹⁶ Zugleich wandte die kriminologische Forschung ihren Blick zunehmend auch auf das Opfer der Straftat.¹⁷ Die Skepsis gegenüber staatlichen Strafsanktionen wurde durch die Annahme verstärkt, dass weder das Zivilrecht mit seiner Darlegungs- und Beweislastverteilung und unsicheren Anspruchsdurchsetzung noch das Strafrecht mit dem Hauptziel der Wahrheitsfindung und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten ausreichend berücksichtigten.¹⁸ Im Jahr 1986 wurde das „erste Opfer-schutz Gesetz“¹⁹ erlassen, mit dem das Recht der Nebenklage neu gestaltet und das Adhäsions-verfahren erleichtert wurde.²⁰ Zudem wurde das Bemühen des Täters um einen Ausgleich mit dem Verletzten explizit in die Strafzumessungsgründe des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgenommen.²¹

Parallel hierzu wurden Modellprojekte initiiert, die einen Täter-Opfer-Ausgleich erproben sollten.²² Auf Grundlage der §§ 153, 153a StPO sowie § 46 Abs. 2 S. 2 StGB war es möglich, bereits ohne explizite rechtliche Grundlage auf die Wiedergutmachung zwischen Opfer und Täter im Erwachsenenbereich hinzuwirken.²³ Auch im Jugendstrafbereich wurde die mögliche Anwendung des TOAs auf Grundlage von unter anderem § 45 Abs. 2 JGG untersucht.²⁴ Insgesamt entstand eine regelrechte „TOA-Bewegung“, die dem Thema erhebliche Aufmerksamkeit verschaffte.²⁵ Viele Projekte, beispielsweise in Tübingen²⁶, Hannover²⁷ oder Hamburg, Detmold und Düsseldorf²⁸ zeigten, dass der TOA positive Auswirkungen auf Opfer und Täter

¹³ U. Hartmann (Fn.2), S. 20; Meier, HanLR 1/2019, 1, 4 sieht den Beginn erst in den 1980er-Jahren.

¹⁴ U. Hartmann (Fn. 2), S. 14.

¹⁵ Richter, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a, 2014, S. 19.

¹⁶ U. Hartmann (Fn. 2), S. 11, 14.

¹⁷ KK-StPO/Diemer, 9. Aufl. 2023, § 155a Rn. 3.

¹⁸ Meier, HanLR 1/2019, 1, 3; U. Hartmann (Fn. 2), S. 16 spricht davon, dass das „Opfer in seiner Zeugenrolle funktionalisiert“ wurde“; Michaelis, JA 2005, 828.

¹⁹ BT-Drs. 10/6124.

²⁰ Meier, JuS 1996, 436.

²¹ Siehe BT-Drs. 10/6124, S. 17; Schiemann/Kunde/Krzysanowski, KriPoZ 2021, 303.

²² Vgl. Dünkel/Rössner, ZStW 1987, 845, 864 ff.; Hartmann, FS Kerner, 2013, S. 591.

²³ Bals/Hilgartner/Bannenberg, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, 2005, S. 21.

²⁴ Görlach, in: Marks/Rössner, Täter-Opfer-Ausgleich, 1987, S. 123, S. 124 f.

²⁵ U. Hartmann (Fn. 2), S. 22; KK-StPO/Diemer (Fn. 17), § 155a Rn. 5 spricht von einer „TOA Euphorie“.

²⁶ Rössner in: Hering/Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, 1993, S. 99, S. 102 ff.

²⁷ Netzing/Petzold, in: Pfeiffer (Hrsg): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE Projekts Hannover, 1997, S. 9 ff.

²⁸ Dargestellt bei Bannenberg, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 1993, S. 191 ff. (Hamburg), S. 196 ff. (Düsseldorf), S. 205 f. (Detmold).

haben und eine Befriedungsfunktion erfüllen kann.²⁹ Es wurde jedoch auch deutlich, dass es bei den beteiligten Staatsanwält*innen Unsicherheiten in der praktischen Handhabung gab, da es an expliziten rechtlichen Grundlagen für den TOA mangelte.³⁰ Unter anderem als Konsequenz dieser Erfahrungen wurde der TOA mit dem 1. JGGÄndG vom 30.08.1990³¹ zunächst im Jugendstrafrecht verankert und fand Eingang in den Katalog der möglichen Weisungen in § 10 JGG.³²

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994³³ wurde § 46a StGB eingeführt, der den TOA nun auch für das Erwachsenenstrafrecht vorsah. Anders als im Jugendstrafrecht fand der TOA im Erwachsenenstrafrecht jedoch zu Beginn kaum Anwendung.³⁴ Als eine mögliche Ursache wurde das Fehlen eines verfahrensrechtlichen Rahmens für den TOA identifiziert.³⁵ Zur Behebung dieses Mangels wurden mit dem Gesetz vom 20.12.1999 die §§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 155a und 155b StPO³⁶ eingeführt.

II. Restorative Justice

Im internationalen Sprachgebrauch wird der Wiedergutmachungsgedanke vor allem unter dem Begriff „Restorative Justice“³⁷ relevant und findet derzeit auch im europarechtlichen Kontext eine Aufwertung. Restorative Justice als Gesamtkonzept strebt die (Wieder-) Herstellung von sozialem Frieden an und ist nicht nur auf strafrechtliche Konflikte beschränkt, sondern umfasst alle mit Unrecht und persönlichem Leid verbundene Störungen von Beziehungen.³⁸ Davon erfasst sind insbesondere auch Bemühungen, das gesamte soziale Umfeld der Tatbeteiligten – beispielsweise in Form von sogenannten „conferences“ oder „sentencing circles“ – an der Konfliktaufarbeitung teilhaben zu lassen.³⁹ In Deutschland ist der TOA im Strafrecht der vorherrschende Anwendungsbereich der Restorative-Justice-Idee, andere Methoden der Konfliktaufarbeitung sind bislang kaum präsent.⁴⁰

Am 25.10.2012 trat die Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und des Rates⁴¹ in Kraft, in der die Mitgliedsstaaten ausdrücklich dazu angehalten werden, „restorative justice services“ (Wiedergutmachungsdienste) durch Verfahrensregelungen und Leitlinien zu

²⁹ Bannenbergs (Fn 28), S. 275; Netzing/Petzold (Fn 27), S. 76 f.

³⁰ Rössner (Fn. 26), S. 139 f.; Bals/Hilgartner/Bannenbergs (Fn. 23), S. 24;

³¹ BGBl. I, 1181.

³² Stein, JuS 2000, 393; U. Hartmann (Fn.2), S. 22.

³³ BGBl. I, 2491.

³⁴ Meier, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Der Täter-Opfer-Ausgleich in der Diskussion, 1998, S. 25; <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/brandenburg/00844.pdf> (letzter Abruf 31.3.2022)

³⁵ KK-StPO/Diemer (Fn. 17), § 155a Rn. 1; Meier, JuS 1996, 436, 441.

³⁶ Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20.12.1999, BGBl. 1999 I 2491.

³⁷ Restorative Justice kann grob als „wiederherstellende Gerechtigkeit“ übersetzt werden, allerdings ist diese Bezeichnung unpräzise, weswegen von einer Übersetzung im Regelfall abgesehen wird, vgl. u.a. Lutz, in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2018, S. 601, S. 603 (Fn. 3); Meier, HanLR 2019, 1, 7.

³⁸ Trenczek/Hartmann, in: Walsh u.a. (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland, 2018, S. 859, 860.

³⁹ Trenczek/Hartmann (Fn. 38), S. 862; Hartmann (Fn. 22), S. 592.

⁴⁰ Trenczek/Hartmann (Fn. 38), S. 859 f.

⁴¹ Online abzurufen unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (letzter Abruf: 31.3.2023).

unterstützen (Art. 12 Abs. 2). Auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates „CM/Rec(2018)8 über Restorative Justice in Strafsachen“⁴² befasst sich mit Wiedergutmachungsdiensten und regt bessere Informationen der Verfahrensbeteiligten über diese Instrumente an.⁴³

III. Anliegen des TOAs

Der TOA verfolgt maßgeblich drei, sich gegenseitig bedingende, Ziele: Er soll den Interessen des Opfers im Strafverfahren besser Rechnung tragen, zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens beitragen und so die Resozialisierung des Täters fördern.⁴⁴

Über den TOA soll das Opfer aus seiner überwiegend passiven Rolle im Strafprozess gelöst werden und selbst mehr in das Zentrum des Verfahrens rücken.⁴⁵ Es fungiert nicht mehr nur als Belastungszeuge, sondern nimmt eine aktive Position ein.⁴⁶ Eine durch den Strafprozess drohende „sekundäre Viktimisierung“⁴⁷ des an den Rand gedrängten Opfers kann so verhindert werden.⁴⁸ Das Tatopfer hat zudem die Möglichkeit, vergleichsweise unkompliziert bereits im Strafverfahren eine materielle Entschädigung zu erlangen.⁴⁹

Funktioniert der TOA, kann über ihn der Rechtsfrieden wiederhergestellt werden und eine psychische und finanzielle Aufarbeitung der Tat gelingen.⁵⁰ Im Optimalfall führt der TOA nicht nur zu einer Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter, sondern auch zu einer langfristigen effektiven Konfliktschlichtung.⁵¹ Der Täter übernimmt sowohl gegenüber dem Opfer als auch gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für seine Tat; damit besteht zur Bekräftigung der Normgeltung kein Bedürfnis nach Strafe mehr.⁵²

⁴² https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3; Stellungnahme vom TOA Servicebüro, https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/tm_2.19_toa-servicebuero_stellungnahme_zur_europaratsempfehlung_s.17-20.pdf (letzter Abruf: 31.03.2023).

⁴³ Übersetzung von https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/tm_2.19_toa-servicebuero_stellungnahme_zur_europaratsempfehlung_s.17-20.pdf (letzter Abruf: 31.03.2023).

⁴⁴ Diese Ziele sind auch im Gesetzesentwurf zu § 46a StGB genannt. Der Entwurf spricht davon, „die Belange des Opfers stärker in den Mittelpunkt des Interesses“ des Erwachsenenstrafrechts zu rücken und den „Täter auf diesem Wege besser als mit bloßer Bestrafung zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat“ zu veranlassen. Damit könne die „friedensstiftende Wirkung eines herkömmlichen Strafverfahrens“ ergänzt werden, vgl. BT-Drs. 12/6853, S. 21. MüKo-StGB/Maier, 4. Aufl. 2020, § 46a Rn. 1 spricht dagegen von zwei Zielen: Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Stärkung der Opferbelange.

⁴⁵ Michaelis, JA 2005, 828, 829; Richter (Fn. 15), S. 33 f.

⁴⁶ U. Hartmann (Fn. 2), S. 29.

⁴⁷ Unter "sekundärer Viktimisierung" versteht man die Problematik, dass Opfer in Strafprozessen seitens des Gerichts und der Verteidigung auf kritische Fragen eingehen müssen und ihre Aussagen teilweise in Zweifel gezogen werden. Dies könne als „Angriff auf die moralische Integrität“ verstanden werden, das Opfer werde dann im Strafprozess "ein zweites Mal zum Opfer gemacht", vgl. https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/strafrechtspolitischeforderungenmai2022.pdf (letzter Abruf 31.3.2023). Ausführlich und mit kritischer Beleuchtung der Verwendung des Begriffs vgl. Kölbl/Bork, Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, 2012, S. 10ff, S. 35 ff.

⁴⁸ Vgl. hierzu Kilchling, NSTz 2002, 57, 58; U. Hartmann (Fn. 2), S. 29 f.

⁴⁹ NK-StGB/Streng, 5. Aufl. 2017, § 46a Rn. 2.

⁵⁰ Kaspar, in: Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, S. 12; Richter (Fn. 15), S. 32, 34; U. Hartmann (Fn. 2), S. 30.

⁵¹ Richter (Fn. 15), S. 33.

⁵² Kerner/Belakouzova, ZJJ 2020, 232, 234; Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner, (Fn. 8), S. xi.

Auch das Ziel der Resozialisierung, also der Befähigung des Täters, künftig ein straffreies Leben zu führen, kann durch den TOA gefördert werden. Der Täter wird durch den kommunikativen Prozess im Zuge des TOAs zur Einsicht in das Unrecht seines Tuns und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen veranlasst.⁵³ Es wird davon ausgegangen, dass „die Konfrontation mit dem Opfer und dessen Leid [...] tatsächlich besser geeignet ist, bei einigen Tätern einen intensiven Denk- und Lernprozess auszulösen, als dies im Rahmen der üblichen strafjustiziellen Erledigung geschieht“.⁵⁴ So lassen empirische Forschungen zur Legalbewährung von Straftätern den Schluss zu, dass die allgemeine Rückfälligkeit abnimmt, wenn der Täter im Laufe des Strafverfahrens einen TOA durchführt.⁵⁵

IV. Rechtsgrundlagen des TOAs

1. Materiellrechtliche Grundlagen

Die zentrale materiellrechtliche Regelung des TOAs findet sich in § 46a Nr. 1 StGB. Das TOA Verfahren wird hier verstanden als das „Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“.

Der TOA nach § 46a Nr. 1 StGB gliedert sich in zwei Phasen.⁵⁶ Zunächst ist ein „kommunikativer Prozess“ zwischen Täter und Opfer erforderlich.⁵⁷ Dabei gilt ein offener Kommunikationsbegriff: Voraussetzung ist weder ein persönlicher Kontakt der Beteiligten noch eine formale Vermittlung durch eine dritte Stelle.⁵⁸ Gleichwohl hatte der Gesetzgeber das institutionalisierte TOA Verfahren in Form der *Mediation*, also das freiwillige, an den Interessen und der langfristigen Konfliktlösung der Parteien orientierte Verfahren unter Anleitung eines neutralen Dritten,⁵⁹ als Regelfall vorgesehen.⁶⁰ Entscheidend für den Kommunikationsprozess ist, dass der Täter dem Opfer gegenüber einen „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ erkennen

⁵³ BGHSt 48, 134, 137 f.; Matt/Renzikowski/Bußmann, 2. Aufl. 2020, § 46a Rn. 1.

⁵⁴ Kaspar, in: Kaspar/Weiler/Schlickum (Fn. 50), S.13.

⁵⁵ Allerdings gibt es methodische Schwierigkeiten bei der Untersuchung, ob und inwieweit sich wirklich der TOA und nicht andere Gründe, wie beispielsweise der Umstand, dass die Beschuldigten zur Verantwortungsübernahme bereit waren, rückfallverhindernd auswirken, so dass bislang eine positive Wirkung des TOAs nur zu vermuten war, vgl. Höffler/Gernbeck, FS Rössner, 2015, S. 516, 517 f.; Kaspar, in: Kaspar/Weiler/Schlickum (Fn. 50), S. 66. Eine aktuelle Studie aus den Niederlanden konnte jedoch erstmals nachweisen, dass die positive Rückfallquote nicht vollständig auf der Selbstselektion der Beschuldigten, sondern auf die Wirkungen des TOA Verfahrens an sich zurückzuführen ist, vgl. van Dijk/Zebel/Claessen/Nelen, TOA Magazin 02/2020, S. 48, 50; die vollständige Studie ist online abzurufen unter <https://journals.sage-pub.com/doi/full/10.1177/0011128719854348> (letzter Abruf: 31.3.2023).

⁵⁶ Zur Zweiaktigkeit des TOA Verfahrens vgl. Rössner/Klaus, in: Dölling (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, 1997, S. 49, 50 („zwei Phasen“); Bals/Hilgartner/Bannenberg (Fn. 23), S. 10; Richter (Fn. 15), S. 33; NK-StGB/Streng (Fn. 49), § 46a Rn. 12.

⁵⁷ Vgl. u.a. BGH NStZ 1995, 492; BGHSt 48, 134, 138 f.; BGH NJW 2002, 3264, 3265; BGH NJW 2013, 483, 484; BGH NStZ-RR 2022, 171 172; umfassend zum kommunikativen Prozess: Richter (Fn. 15), S. 136 ff., S. 237.

⁵⁸ BGHSt 48, 134, 139 f.; Hartmann (Fn. 22), S. 591, S. 593.

⁵⁹ Kaspar, NJW 2015, 1642, 1646.

⁶⁰ BT-Drs. 12/6853, S. 22: „Unter Anleitung eines Dritten ist eine Lösung des der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikts anzustreben“.

lässt. Das bedeutet in der Regel, dass sich der Täter zu seiner Schuld bekennt, wobei ein uneingeschränktes Geständnis nicht zwingend erforderlich ist.⁶¹

Der zweite Handlungsschritt soll darin bestehen, dass der Täter „gegenüber seinem Opfer eine konstruktive Leistung erbringt, die diesem Genugtuung verschafft“ und die das Opfer als „friedenstiftenden Ausgleich“ akzeptieren kann.⁶² Dabei kann es sich (auch kumulativ) um eine persönliche Entschuldigung, eine Schmerzensgeldzahlung oder um eine andere Leistung handeln, die auf Wiedergutmachung der Tatfolgen ausgerichtet ist.⁶³ Wichtig für den gesamten Prozess ist, dass der Täter freiwillig tätig wird; eine zwangsweise Leistung würde dem auf Autonomie der Beteiligten ausgerichteten Konzept des TOA widersprechen.⁶⁴ § 46a Nr. 1 StGB sieht drei mögliche Erfolgsvarianten des TOAs vor: Die Wiedergutmachung muss entweder ganz (Var. 1) oder überwiegend (Var. 2) erfolgt oder ernsthaft erstrebt worden sein (Var. 3). Die einzelnen Varianten stehen dabei in einem Stufenverhältnis, die vollständige Wiedergutmachung muss angestrebt werden. Im Falle des bloßen ernsthaften Bemühens um die Wiedergutmachung gemäß § 46a Nr. 1 Var. 3 StGB sind die Voraussetzungen für die Annahme eines dennoch erfolgreichen TOAs hoch und nur dann gegeben, wenn dem Täter aufgrund von Hindernissen außerhalb seiner Einflussphäre die Leistung der Wiedergutmachung nicht möglich ist.⁶⁵ In diesem Zusammenhang kann aber ein TOA nach § 46a Nr. 1 StGB ausnahmsweise trotz fehlender Mitwirkung des Opfers erfolgreich sein, wenn etwa die Weigerung des Tatopfers, die angebotene Ausgleichsleistung anzunehmen, nicht mehr nachvollziehbar erscheint.⁶⁶

Neben dem TOA in § 46a Nr. 1 StGB ist in § 46a Nr. 2 StGB die Schadenswiedergutmachung normiert. Anders als der TOA verlangt diese keinen kommunikativen Prozess, dafür jedoch eine Entschädigungszahlung, die eine erhebliche persönliche Leistung oder einen persönlichen Verzicht für den Täter darstellt.⁶⁷ Der BGH knüpft für die Differenzierung der Anwendungsbereiche von § 46a Nr. 1 und Nr. 2 StGB in stetiger Rechtsprechung an die Art der eingetretenen Schäden an und wendet *tendenziell* § 46a Nr. 1 bei Delikten mit (primär) immateriellen Schäden und § 46a Nr. 2 StGB bei Taten mit überwiegend materiellen Schäden an, also vor allem bei Vermögens- und Eigentumsdelikten.⁶⁸ Insbesondere bei komplexen Tatgeschehen, bei denen sowohl materielle als auch immaterielle Schäden entstanden sind, ist eine Abgrenzung nach diesen Grundsätzen schwierig.⁶⁹ Sachgerechter scheint es daher, nicht nach den eingetretenen Schäden, sondern nach der Art der Ausgleichsleistung zwischen TOA und

⁶¹ BGH NStZ 2003, 199, 200 spricht aber davon, dass dies „regelmäßig“ ein Geständnis bedeutet; NK-StGB/*Streng* (Fn. 49), § 46a Rn. 12; Schönke/Schröder/*Kinzig*, 30. Aufl. 2019, § 46a Rn. 2; *Richter* (Fn. 15), S. 258.

⁶² BGH NStZ 2015, 263; BGHSt 48, 134, 141; BGH NStZ 2010, 82; Schönke/Schröder/*Kinzig* (Fn. 61), § 46a Rn. 2.

⁶³ *Meier*, JZ 2015, 488, 491.

⁶⁴ *Meier*, JuS 1996, 436, 440; Schönke/Schröder/*Kinzig* (Fn. 61), § 46a Rn. 1; *Richter* (Fn. 15), S. 33.

⁶⁵ NK-StGB/*Streng* (Fn. 49), § 46a StGB Rn. 15; *Rössner/Klaus* (Fn. 56), S. 49, 52.

⁶⁶ Ausdrücklich BGH StV 2021, 31 = BGH 2 StR 412/19, Urteil v. 15.01.2020; *Meier*, JZ 2015, 488, 492; so auch in der Gesetzesbegründung vorgesehen, vgl. BT-Drs. 12/6853, S. 21. Zur Kritik an einer derartigen Auslegung vgl. NK-StGB/*Streng* (Fn. 49), § 46a Rn. 14 mwN; zum Konflikt mit § 155a S. 3 StPO vgl. zudem *Richter* (Fn. 15), S. 310 ff.

⁶⁷ Schönke/Schröder/*Kinzig* (Fn. 61), § 46a Rn. 5; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 70. Aufl. 2023, § 46a Rn. 11.

⁶⁸ Vgl. nur BGHSt 60, 84, 85; BGH NJW 2013, 483, 484; BGH StV 2002, 656; BGH NStZ 2000, 205; BGH NStZ 1995, 492, 493. Diese Auslegung ist von BVerfG NJW 2003, 740 auch für verfassungskonform erklärt worden.

⁶⁹ So auch ausdrücklich BGH NJW 2001, 2557, 2558, der die bisherige Rechtsprechung insgesamt in Frage stellt, zustimmend *Dölling/Hartmann*, NStZ 2002, 366 f; *Bals/Hilgartner/Bannenberg* (Fn. 23), S. 9.

Schadenswiedergutmachung zu differenzieren.⁷⁰ Demnach ist ein TOA anzunehmen, wenn der Täter im Rahmen eines kommunikativen Prozesses zur Wiedergutmachung auch immaterielle Leistungen erbringt, wie beispielsweise eine Entschuldigung.⁷¹

Die Anwendungsbereiche von § 46a Nr. 1 und Nr. 2 StGB sind weit gefasst und ermöglichen den Einsatz der Instrumente auch bei Verbrechen und schweren Gewaltdelikten.⁷² Nur bei opferlosen Delikten, wie etwa Steuerstraftaten, soll der TOA von vornherein nicht anwendbar sein.⁷³ Entscheidend für die Beurteilung der Geeignetheit eines Strafverfahrens für den TOA sind also grundsätzlich nicht Art und Schwere des Delikts, sondern eine Gesamtbetrachtung der Begleitumstände. So kann etwa auch ein besonders schwerer Fall des Raubes für den TOA geeignet sein, wenn das Opfer sich hierzu bereit erklärt hat und der geständige Täter zu einer Aufarbeitung der Tatfolgen beitragen kann und will.⁷⁴

Der TOA und die Schadenswiedergutmachung werden für die Strafzumessung auch außerhalb von § 46a StGB relevant. Gemäß § 46 Abs. 2 S. 2, 6. Gruppe StGB sind Bemühungen des Täters um einen Tausgleich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, selbst wenn die Voraussetzungen des § 46a StGB nicht vollumfänglich erfüllt sind.⁷⁵ Bemühungen um die Schadenswiedergutmachung sind auch im Rahmen der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung zu beachten (§ 56 Abs. 2 S. 2 StGB) und als vorrangige Auflage zu erteilen (§ 56b Abs. 2 StGB).⁷⁶ Dies gilt auch für Auflagen bei einer Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 3 i.V.m. § 56b Abs. 2 StGB). Verhängt das Gericht eine Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB, kann es zudem als Auflage einen TOA erteilen (§ 59a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB).⁷⁷

2. Prozessuale Regelungen

Die §§ 155a, 155b StPO stellen die prozessualen Grundnormen des TOAs dar. Nach § 155a S. 1 StPO sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte dazu angehalten, in jeder Phase des Strafverfahrens zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten zu erreichen ist. § 155a StPO ist als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet und erlegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine Prüfungs- (§ 155a S. 1 StPO) und daran anschließend eine Hinwirkungspflicht (§ 155a S. 2 StPO) auf.⁷⁸ Ein Verstoß ist allerdings nicht reversibel.⁷⁹ § 155b StPO

⁷⁰ Vgl. hierfür *Kaspar* JZ 2015, 312, 314; *Kaspar*, in: *Kaspar/Weiler/Schlickum* (Fn. 50), S. 8; *Schönke/Schröder/Kinzig* (Fn. 61), § 46a Rn. 1; *Kilchling*, NStZ 1996, 309, 313; *Fischer* (Fn. 67), § 46a Rn. 9 m.w.N.

⁷¹ So bspw. *Kaspar*, JZ 2015, 212, 213.

⁷² BGHSt 48, 134, 140; *Schiemann/Kunde/Krzysanowski*, KriPoz 2021, 303, 306; *Schönke/Schröder/Kinzig* (Fn. 61), § 46a Rn. 4; *Meier*, JuS 1996, 436, 439.

⁷³ BGHSt 48, 134, 140; das soll nach Auffassung des BGH sogar für Verkehrsdelikte gelten, BGHSt 60, 84, 86, da hier Individualrechtsgüter „lediglich faktisch mitgeschützt“ würden, krit. Anm. hierzu von *Kaspar* JZ 2015, 313 ff.

⁷⁴ Vgl. zur Anwendbarkeit des TOAs bei schweren Delikten *Trenczek/Hartmann* (Fn. 38), S. 865 f.; *Kerner/Belakouzova*, ZJJ 2020, 232, 235.

⁷⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 20.08.1998, 2 Ss 972/98, juris; *Richter* (Fn. 15), S. 67.

⁷⁶ NK-StGB/*Ostendorf* (Fn. 49), § 56 Rn. 14.

⁷⁷ *Schönke/Schröder/Kinzig* (Fn. 61), § 59 Rn. 5.

⁷⁸ *MüKo-StPO/Teßmer*, 1. Aufl. 2016, § 155a Rn. 5.

⁷⁹ *MüKo-StPO/Teßmer* (Fn. 78), § 155a Rn. 22; *Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 337 Rn. 4; allg. zur Revisibilität von Soll-Vorschriften BGH NJW 1982, 293; a.A. *Weimer*, NStZ 2002, 349, 351.

enthält wichtige Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten während des Ausgleichsverfahrens und zum Umgang mit den Akteninhalten nach Abschluss des TOAs.

Große praktische Relevanz für den TOA hat die Regelung des § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO.⁸⁰ Nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO kann die Staatsanwaltschaft ein Verfahren unter Auflage der Durchführung eines TOAs vorläufig und bei erfolgreicher Durchführung anschließend endgültig einstellen. Dabei lässt § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO auch das ernsthafte Bemühen um einen TOA zur Erfüllung der Auflage ausreichen. Deshalb kann es für eine endgültige Einstellung auch ausreichen, wenn sich *nur* der Täter um den TOA bemüht hat, auch wenn das Opfer hierauf nicht eingeht.⁸¹ Nach § 153a Abs. 2 StPO ist die vorläufige Einstellung durch das Gericht auch nach Anklage noch möglich.

Da der TOA in Form und Durchführung frei ist, kann er zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auch ohne eine formelle Auflage durchgeführt werden. Ist eine eigene Einigung erfolgreich, so kann bei einem Vergehen der Weg zu einer Einstellung nach § 153 StPO eröffnet sein.⁸² § 153b StPO erweitert diese Möglichkeit noch. Danach können die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht das Verfahren einstellen, wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen von einer Strafe abgesehen werden kann, was unter anderem nach § 46a Nr. 1 StGB der Fall sein kann.⁸³ Über diesen Anwendungsfall könnten grundsätzlich auch Verbrechen im minder schweren Fall einer vorläufigen Einstellung nach Durchführung eines TOAs zugeführt werden.⁸⁴ Auch im Rahmen des § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO kann der TOA Wirkung entfalten. Staatsanwaltschaft und/oder Gericht können ein Verfahren einstellen, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Auf die Beurteilung, ob die zu erwartende Strafe ins Gewicht fällt, wirkt sich auch ein erfolgreich durchgeführter TOA aus.

⁸⁰ So auch *Bals/Hilgartner/Bannenber* (Fn. 23), S. 18. Kritisch zur Anwendung des TOAs bei § 153a StPO noch *Meier* (Fn. 34), S. 31 f.

⁸¹ *KK-StPO/Diemer* (Fn. 17), § 153a Rn. 23; *Tolmein*, ZRP 1999, 408, 411; *Meyer-Gößner/Schmitt*, § 153a Rn. 22a.; *MüKo-StPO/Peters* (Fn. 78), § 153a Rn. 91: "eine Verneinung ist nur dann angezeigt, wenn dem Beschuldigten das Misslingen anzulasten ist"; Anders als bei § 46a Nr. 1 StGB ist das ernsthafte Bemühen hier folglich nicht nur ausnahmsweise ausreichend, krit. hierzu *Tolmein*, ZRP 1999, 408, 410. In Ausnahmefällen hält der BGH mittlerweile selbst bei § 46a Nr. 1 StGB einen TOA dann für gegeben, so ausdrücklich BGH StV 2021, 31 = BGH 2 StR 412/19, Urteil v. 15.01.2020..

⁸² *MüKo-StPO/Peters* (Fn. 78), § 153 Rn. 26; *Richter* (Fn. 15), S. 118 f.

⁸³ *MüKo-StPO/Peters* (Fn. 78), § 153b Rn. 3.

⁸⁴ *Kerner/Belakouzova*, ZJJ 2020, 232, 239.

C. Methodik

I. Bestehende Erhebungen zum TOA

Eine umfassende Studie zum TOA im Erwachsenenbereich speziell für Sachsen existiert bislang nicht. Die hier vorgelegte Untersuchung kann jedoch auf einige Studien aufbauen, die sich generell mit der Anwendungsrealität des TOAs auseinandergesetzt haben.

Hartmann, Schmidt, Settels und *Kerner* dokumentieren in einer bundesweiten Statistik die Entwicklung des TOAs in den Jahren 2019 und 2020 im Jugend- und Erwachsenenbereich.⁸⁵ Die Studie, die in ihrer vorherigen Auflage auch Grundlage für die kritische Bewertung der Situation in Sachsen war,⁸⁶ beruht auf einer qualitativen Befragung von Einrichtungen, die den TOA in den jeweiligen Bundesländern durchführen. Erfasst werden die Anzahl der durchgeführten Fälle, allgemeine Fallmerkmale wie der Deliktsbereich oder das Näheverhältnis der Beteiligten zueinander sowie der Verfahrensablauf des TOAs. Da die Teilnahme an der Erhebung freiwillig ist und bundesweit nur circa 15 % aller den TOA durchführenden Einrichtungen teilgenommen haben, kann die Untersuchung allerdings nur eine Annäherung an die Anwendungsrealität des TOAs in Deutschland abbilden. Gerade für Sachsen sind die Erkenntnisse von begrenzter Aussagekraft: Im Freistaat nahmen an der Befragung nur Freie Träger teil. Da der TOA im Erwachsenenbereich in Sachsen ausschließlich von den Sozialen Diensten durchgeführt wird, erfasst die Erhebung also lediglich den Jugendbereich. Belastbare Erkenntnisse zum Stand des TOAs in Sachsen im allgemeinen Strafrecht lassen sich folglich aus der Studie nicht ableiten.

Eine Erhebung zur staatsanwaltschaftlichen Anwendungspraxis des TOAs und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenbereich führte *Meier* 1997 durch.⁸⁷ Die Erhebung ist allerdings auf Niedersachsen beschränkt. Ihr liegt eine schriftliche Befragung sämtlicher Staatsanwaltschaften des Bundeslandes zugrunde; insgesamt nahmen 121 Staats- oder Staatsanwält*innen an der Befragung teil. Untersucht wurde, in welchem Umfang der damals noch neue § 46a StGB genutzt wurde und welche praktischen Anwendungsprobleme auf Seiten der Staatsanwaltschaft bestanden.

Eine weitere Erhebung aus dem Jahr 1997 von *Kurze* setzte sich mit der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Anwendungspraxis des TOAs auseinander.⁸⁸ Es wurden hierfür insgesamt 667 Staatsanwält*innen und 450 Strafrichter*innen aus 15 Bundesländern (alle außer Niedersachsen) zu ihren Erfahrungen mit dem TOA befragt.

Die wohl detaillierteste Erfassung des TOAs in Deutschland wurde von *Bals, Hilgartner* und *Bannenberg* im Jahr 2005 vorgelegt.⁸⁹ Die Autor*innen wurden von der Landesregierung NRW beauftragt, den TOA in NRW umfassend mittels einer mehrjährigen repräsentativen Studie zu evaluieren. Zu diesem Zweck führten sie eine Totalerhebung mit sämtlichen TOA Verfahren des Jahres 2001 durch. Dafür wurden über 2.700 Straftaten analysiert und Interviews mit Amts-

⁸⁵ *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8).

⁸⁶ Pressemitteilung des SMJusDEG, <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1036098> (letzter Abruf: 31.03.2023).

⁸⁷ *Meier* (Fn. 34).

⁸⁸ *Kurze*, Täter-Opfer-Ausgleich und allgemeines Strafrecht, 1997.

⁸⁹ *Bals/Hilgartner/Bannenberg* (Fn. 23).

und Staatsanwält*innen, Gerichtshelfer*innen sowie mit Vermittlern bei Fachstellen in freier Trägerschaft und mit Geschädigten und Beschuldigten geführt.

Im Jahr 2007 hat *Kunz* die Auswirkungen des TOAs auf die Beteiligten (Beschuldigte und Geschädigte) untersucht.⁹⁰ Hierfür wurden zunächst TOA Verfahrensakten ausgewertet. Anschließend wurden im Jugendbereich Beschuldigte und Geschädigte, die an einem TOA teilgenommen haben, mittels standardisierter Fragebögen postalisch zu ihren Erlebnissen mit dem TOA befragt. Insgesamt nahmen 84 Beschuldigte und 71 Geschädigte an der Befragung teil. Die Studie ist eine der wenigen veröffentlichten Untersuchungen zum TOA aus Sachsen.

Schließlich hat die „Zweite Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg“ im Jahr 2013 einen Abschlussbericht vorgelegt, der sich mit Anwendungsdefiziten im Bereich des TOAs auseinandersetzt.⁹¹ Der Bericht beruht auf einer qualitativen Befragung der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg sowie auf der Befragung einer Sachverständigenkommission. Untersucht wurde, welche Hindernisse beim TOA bestehen und wie diese überwunden werden können.

II. Methodische Umsetzung der vorliegenden Studie

Ziel der Evaluationsstudie ist eine qualitative und quantitative Betrachtung der Anwendungspraxis des TOAs in Sachsen. Den identifizierten Forschungsfragen wurde sich methodisch durch folgende Erhebungsinstrumente genähert:

- Runder Tisch mit Akteuren, die mit der Einleitung und Durchführung des TOAs in Sachsen betraut sind
- Qualitative und quantitative Auswertung von Verfahrensakten in Sachsen der Jahre 2016 bis 2021,⁹² bei denen seitens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft ein institutionelles TOA Verfahren bei den Sozialen Diensten in Auftrag gegeben wurde
- Anonyme Online-Befragung der Staatsanwaltschaften in Sachsen und (vergleichend) in Nordrhein-Westfalen (NRW)
- Expert*inneninterviews mit insgesamt 15 Personen, darunter acht Vertreter*innen der Staatsanwaltschaften, drei Polizist*innen und vier Mitarbeiter*innen der Sozialen Dienste der Justiz

1. Runder Tisch

Den Auftakt der Evaluation bildete der „Runde Tisch zum TOA“, an dem fünf Dezentern*innen der Staatsanwaltschaften aus Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau, zwei Staatsanwältinnen aus dem Bereich des Jugendstrafrechts, zwei Vertreter der

⁹⁰ *Kunz*, MschrKrim 2007, 466.

⁹¹ Zweite Opfer- und Zeugenschutzkommission, Abschlussbericht 2013, https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Zweite_Opfer-_und_Zeugenschutzkommission_Abschlussbericht.pdf (letzter Abruf: 31.03.2023), S. 8-13.

⁹² Einige der Akten bezogen sich auf das Jahr 2022, eine auf das Jahr 2015. Eingehend dazu weiter unten.

Generalstaatsanwaltschaft, ein Vertreter der Amtsgerichte, vier Vertreter der Sozialen Dienste der Justiz, drei Vertreter*innen der „Landesarbeitsgemeinschaft TOA“, eine Vertreterin der Polizei und ein Vertreter der Rechtsanwaltschaft teilnahmen.⁹³

Durch den vertraulichen Austausch mit Praktiker*innen konnten bereits zu Projektbeginn verschiedene Perspektiven auf den TOA einbezogen und mögliche Schwerpunkte für die späteren Untersuchungen identifiziert werden. Die Gesprächsrunden fanden in kleineren Gruppen von fünf bis sechs Personen statt, um einen intensiven und offenen Austausch untereinander zu gewährleisten, wobei auf eine heterogene Besetzung geachtet wurde. Die Situation des TOAs wurde zunächst anhand vorstrukturierter Fragen in den Gruppen erörtert; später wurden die Ergebnisse im Plenum zusammengetragen und diskutiert, wobei zunächst die persönlichen Erfahrungen mit dem TOA sowie positive Aspekte („Was funktioniert gut?“) und anschließend Problemfelder („Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?“) besprochen wurden.

2. Auswertung von Verfahrensakten

a. Sample

Im Anschluss an den Runden Tisch wurde eine umfassende Aktenauswertung vorgenommen. Diese wurde im Hinblick auf den kurzen Projektzeitraum von nur einem Jahr und der einfachen Möglichkeit der Bereitstellung der Verfahrensakten durch die Staatsanwaltschaften auf Verfahren mit Einstellungen im Vorverfahren nach Durchführung eines TOAs gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO sowie Einstellungen nach Anklageerhebung beschränkt. Nicht erfasst wurden dagegen TOA Verfahren, die auf Grundlage von § 46a StGB eingeleitet wurden, da hier mangels statistischer Erhebung eine Selektion der Verfahren nicht möglich war.

Ziel war es, anhand der Verfahrensakten einen möglichst umfassenden Einblick in die Strafverfahren und den Ablauf des TOAs zu erhalten. Hierzu wurden sämtliche Staatsanwaltschaften in Sachsen mit Hilfe der Generalstaatsanwaltschaft Dresden kontaktiert. Alle Staatsanwaltschaften stellten die bei ihnen vorhandenen Akten zur Verfügung und fast alle dieser Akten betrafen den Untersuchungsgegenstand.

Untersucht wurden insgesamt 371 Akten mit Verfahrensbeendigungen aus den Jahren 2015 bis 2022. Hierfür wurden die Staatsanwaltschaften mit der Bitte kontaktiert, aus den Jahren 2016 bis 2020 sämtliche Strafverfahren mit Durchführung eines TOAs zu selektieren. Der lange Zeitraum wurde gewählt, um trotz des vergleichsweise geringen TOA Aufkommens in Sachsen eine hinreichende Zahl an Akten analysieren zu können.

Von den übersendeten Akten hatten 363 Strafverfahren einen TOA im Erwachsenenstrafrecht zum Gegenstand. Nur diese Verfahren gingen in die Auswertung ein. Die Akten verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Staatsanwaltschaften (siehe Tabelle 1).

⁹³ Die Vertreter*innen aus dem Justizdienst wurden nach einer Abfrage bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch das SMJusDEG ausgewählt. Obgleich sich die Erhebung auf den Erwachsenenbereich beschränkt, wurden auch Personen aus dem Jugendbereich eingeladen, da sie über erhebliche Erfahrungswerte verfügen und sich viele der identifizierten Herausforderungen auf das Erwachsenenstrafrecht übertragen lassen.

Tabelle 1: Sample der Aktenauswertung

Staatsanwaltschaft	Zur Verfügung gestellt	Einschlägig
Chemnitz	62	60
Dresden	60	58
Görlitz	49	48
Leipzig	82	80
Zwickau	119	117
Gesamt	372	363

Eine zugesendete Akte hatte ein im Jahr 2015 beendiges Verfahren zum Gegenstand. In 45 Fällen erfolgte die Beendigung des Verfahrens erst im Jahr 2021, in fünf sogar erst 2022. Die Verfahren wurden zur Vergrößerung des Samples mit ausgewertet (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2:

Jahr der Verfahrensbeendigung	Häufigkeit
2015	0,3 % (1)
2016	9,4 % (34)
2017	16,8 % (61)
2018	22,0 % (80)
2019	17,9 % (65)
2020	19,8 % (72)
2021	12,4 % (45)
2022	1,4 % (5)
Gesamt	363

Im Durchschnitt wurden in den Haupterhebungsjahren 2016 bis 2021 pro Jahr circa 60 Strafverfahren mit Durchführung eines TOAs untersucht.

In den ausgewerteten Strafverfahren wurden insgesamt 379 Wiedergutmachungsverfahren durchgeführt;⁹⁴ ganz überwiegend handelte es sich um institutionalisierte TOA Verfahren bei den Sozialen Diensten. 11 % dieser Verfahren hatten eine bloße Schadenswiedergutmachung zum Gegenstand; hier wurden also seitens des Beschuldigten „nur“ materielle Leistungen erbracht.⁹⁵

⁹⁴ Diese Zahl bezieht sich auf alle privaten und durch den Sozialen Dienst vermittelten Verfahren. Ein Strafverfahren (Nummer 32) hatte insgesamt 24 eigenständige TOA Verfahren zum Gegenstand, da hier 24 unterschiedliche Geschädigte vorhanden waren, mit denen der Beschuldigte individuell in Austausch trat. In 14 Strafverfahren hatte ein TOA Verfahren jeweils eine Anzeige und Gegenanzeige zum Gegenstand. Es wurden hier also für zwei Strafverfahren nur ein TOA Verfahren durchgeführt und deswegen insoweit insgesamt nur sieben TOA Verfahren in den analysierten 14 Strafverfahren.

⁹⁵ Es gilt insoweit der von *Kaspar* (Fn. 50), S. 7 verwendete Begriff des „TOAs im weiten Sinne“, also der Wiedergutmachung der Straftatfolgen unter Einbeziehung des Opfers.

b. Quantitative und qualitative Kodierung und Auswertung der Akten

Die Akten wurden zum großen Teil an die Universität Leipzig versendet, teilweise erfolgte eine Einsichtnahme in den Räumen der Staatsanwaltschaften. Für die Kodierung der Akten wurde ein qualitativer Kodierbogen in Excel entwickelt, der 54 Kategorien zu dem Ermittlungsverfahren, Fallmerkmalen und dem Verlauf von TOA Verfahren enthielt. Die Kategorien wurden anhand der zuvor festgelegten Forschungsfragen entwickelt. Um keine für die Evaluation wichtigen Aspekte auszuklammern und weitere relevante Angaben erfassen zu können, wurde eine offene Kategorie („Sonstiges“) aufgenommen. Für die quantitative Auswertung wurden den (identifizierten) Ausprägungen kategorialer Merkmale anschließend Zahlenwerte zugeordnet, die in einem Codebuch erfasst sind.

Die Kodierung wurde von den drei Projektbeteiligten gemeinsam durchgeführt. Für eine hohe Intercoder-Reliabilität wurden die ersten 10 Verfahrensakten von den Projektbeteiligten gemeinsam kodiert und die Ergebnisse auf etwaige Abweichungen verglichen. Auf diese Weise konnten frühzeitig Divergenzen bei der Kodierung behoben und eine hohe Übereinstimmung erreicht werden.⁹⁶ Erst im Anschluss erfolgte eine selbständige Übertragung der Akten in den Analysebogen.

Die Erkenntnisse der qualitativen Aktenanalyse wurden in eine gemeinsame Excel-Tabelle übertragen. Die Tabelle konnte anschließend vertikal und horizontal ausgewertet werden. Die vertikale Betrachtung ermöglichte eine verfahrensübergreifende Analyse bestimmter Merkmale und Kategorien; die horizontale Lesart zeichnete das vollständige Bild eines konkreten Verfahrens.

Die Auswertung der quantitativen Daten erfolgte mittels des Statistikprogrammes IBM SPSS Statistics 29. Zunächst wurden die Ergebnisse der qualitativen Datenerhebung in einer separaten Excel-Tabelle kodiert. Für die Kodierung wurden die zuvor aus der Aktenauswertung gewonnenen Erkenntnisse in einem Codebuch anhand vorher definierter Kategorien als deren Ausprägungen zugeordnet (nominale und ordinale Skalierung). Für die Bestimmung von Zeitabständen (zum Beispiel der Dauer des TOA Verfahrens und für Angaben von Zahlenwerten wie beispielsweise das Einkommen der Beteiligten) wurde eine metrische Skalierung gewählt.

Die Verteilung der kategorialen Daten ließ sich mittels absoluter und relativer Häufigkeiten abbilden. Dabei wurden Merkmale, die sich auf das Ermittlungsverfahren beziehen wie beispielsweise die Frage, von wem das Strafverfahren eingeleitet wurde und auf Grundlage welcher Norm es eingestellt wurde, daraufhin untersucht, wie häufig sie im Verhältnis zur Gesamtzahl aller einschlägigen Verfahrensakten ($N = 363$) vorkommen. Täter- und Opfermerkmale wurden hingegen im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Täter ($N = 387$) und Opfer ($N = 427$) prozentuiert. Die Ergebnisse werden überwiegend tabellarisch dargestellt und zusätzlich durch geeignete Diagramme, etwa Kreis- oder Balkendiagramme, visualisiert. Die Auswertung der metrischen Daten stützt sich insbesondere auf Mittelwert und Median als Lagemaße sowie auf den Minimal- und Maximalwert.

⁹⁶ Nach *Rössler/Geise* gilt für inhaltliche Kategorien zu komplexen Konstrukten eine Übereinstimmung mit 80 Prozent als Mindeststandard; siehe *Rössler/Geise*, in: Möhring/Schlütz (Hrsg.), *Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationswissenschaft*, 2013, S. 269, S. 283.

3. Vergleichende Fragebogenuntersuchung

Flankierend zur Aktenauswertung wurde eine vergleichende, anonyme Online-Fragebogenuntersuchung⁹⁷ bei den Staatsanwaltschaften in Sachsen und NRW durchgeführt, um einen umfassenden Einblick in die staatsanwaltliche Wahrnehmung des TOAs zu erhalten. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in NRW wurden als Vergleichsgruppe befragt, da dort – laut bundesweiter TOA Statistik – vergleichsweise viele TOA Verfahren durchgeführt werden.⁹⁸

Der Fragebogen bestand vorwiegend aus geschlossenen Fragen; vereinzelt wurden Fragen offen formuliert, um Hintergründe und persönliche Einschätzungen besser erfassen zu können.

Der Fragebogen war in verschiedene Abschnitte eingeteilt. Zunächst wurde nach der Anwendungspraxis und dem Kenntnisstand zum TOA gefragt; anschließend wurden Fragen zur Zusammenarbeit der Institutionen (Polizei, Sozialer Dienst, Freie Träger) gestellt. Es folgte ein Komplex zu den Voraussetzungen des TOAs und möglichen Verbesserungsvorschlägen. Zuletzt wurde die eigene Einstellung beziehungsweise Bereitschaft zum TOA abgefragt; und es wurden einige persönliche Angaben erhoben, etwa das Alter, das Geschlecht, oder die Staatsanwaltschaft, in der die Teilnehmenden tätig sind.

Die Fragebögen für NRW und für Sachsen waren weitestgehend identisch; für NRW wurden allerdings zusätzliche Fragen für die Vermittlung des TOAs durch Freie Träger aufgenommen, da diese – anders als in Sachsen – in NRW ebenfalls Mediationen im Erwachsenenbereich durchführen.

Die Online-Fragebögen wurden über das Programm LimeSurvey erstellt und sodann über die Generalstaatsanwaltschaften an die einzelnen Staatsanwaltschaften versendet. In Sachsen konnte aufgrund des engen Kontaktes zu den einzelnen Staatsanwaltschaften ermöglicht werden, dass jeder Abteilungsleiter persönlich den Fragebogen an die Dezernate versandte. In NRW wurden die Fragebögen über die einzelnen Generalstaatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaften zentral versendet. Die Befragung der Staatsanwaltschaften in Sachsen erfolgte im Juni 2022,⁹⁹ die der Staatsanwaltschaften in NRW im September 2022.¹⁰⁰ Nach Abschluss der Befragung wurden die Fragebögen in Sachsen und in NRW mittels IBM SPSS Statistics 28 statistisch ausgewertet und die Ergebnisse graphisch aufgearbeitet.

Insgesamt nahmen 91 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Sachsen und 68 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus NRW an der Befragung teil, wobei 83 aus Sachsen und 53 aus NRW den Fragebogen vollständig ausfüllten. Ausgehend von einer Gesamtzahl von 371 Staatsanwält*innen in Sachsen und 1.447 in NRW¹⁰¹ betrug der Rücklauf 24,5 % in Sachsen und nur circa 5 % in NRW. Der geringe Rücklauf aus NRW kann damit erklärt werden, dass das Forschungsprojekt auf Sachsen bezogen und die Teilnahmebereitschaft insoweit in dem anderen

⁹⁷ Zu den Grundlagen der Online-Befragung vgl. *Wagner/Hering*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 4. Aufl. 2014, S. 661 ff.

⁹⁸ *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 15. Die hohe Anzahl ist mit Blick auf die hohe Bevölkerungszahl etwas zu relativieren. Allerdings konnte selbst unter dieser Berücksichtigung von einer deutlich besseren Etablierung des TOAs in NRW ausgegangen werden.

⁹⁹ Beginn der Befragung am 09.06.2022, Ende am 01.07.2022.

¹⁰⁰ Beginn der Befragung am 20.09.2022, Ende der Befragung am 01.11.2022. Der Befragungszeitraum in NRW wurde verlängert, da der Rücklauf aufgrund der zwischenzeitlich stattfindenden Herbstferien äußerst gering war.

¹⁰¹ Die Zahlen wurden auf Anfrage von den jeweiligen Justizministerien der Länder übermittelt und beziehen sich auf das Jahr 2022.

Bundesland zurückhaltender war. Die Erkenntnisse der Untersuchung sind daher – insbesondere in NRW – nicht repräsentativ; gleichwohl konnte über die Auswertung von über 150 Fragebögen ein differenzierter Blick auf die Anwendungspraxis des TOAs bei den Staatsanwaltschaften erreicht und – mit der gebotenen Zurückhaltung – Vergleiche zwischen den Bundesländern gezogen werden.

4. Expert*inneninterviews

Die Durchführung von Expert*inneninterviews diente zum einen der Evaluation der Wahrnehmung des TOAs durch die beteiligten Akteure. Zum anderen konnten die Gespräche die Aktenauswertung sowie die Fragebogenuntersuchung in wichtigen Punkten ergänzen: Erfahrungsgemäß sind Strafakten in ihrem Informationsgehalt lückenhaft und nehmen entscheidende Strategien und Hintergründe, wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und Hindernisse bei der Durchführung der Verfahren, nur unzureichend auf.¹⁰² Die Antworten im Rahmen der Fragebogenuntersuchung erlaubten es, allgemeine Tendenzen zu erkennen; die Expert*inneninterviews ermöglichten auf dieser Basis gezielte Nachfragen und ein vertieftes Gespräch.

a. Sample

Für die Expert*inneninterviews wurden Interviewpartner aus drei Gruppen ausgewählt:

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit einer hohen Anwendungszahl an TOA Fällen beziehungsweise solche, die bei der Generalstaatsanwaltschaft mit Aufgaben der TOA Koordinierung betraut waren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste, die regelmäßig TOA Verfahren durchführen
- Polizist*innen, die im Rahmen der polizeilichen Vernehmung frühen Zugang zu Betroffenen und Beschuldigten haben und mit prinzipiell für den TOA geeigneten Delikten, wie Körperverletzungen oder Diebstählen, im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität konfrontiert sind

Zur Gewährleistung einer objektiven Selektion der Interviewpartner ohne Einflussnahme einer auswählenden Mittelsperson¹⁰³ wurden ausschließlich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte befragt, die nach den Erkenntnissen der Aktenanalyse die meisten TOA Verfahren innerhalb des Bezirks der jeweiligen Staatsanwaltschaft eingeleitet hatten. Interessanterweise widersprachen viele der Befragten ihrer Einordnung als „Expert*in“.¹⁰⁴ Dies lässt sich darauf zurückführen, dass selbst sie im Vergleich zu ihrer sonstigen Tätigkeit wenig Berührungspunkte mit dem TOA hatten.

Die Gesprächspartner*innen der Sozialen Dienste waren allesamt ebenfalls regelmäßig mit TOA Verfahren betraut und hatten eine anerkannte Prüfung zum Mediator in Strafsachen abgeschlossen. Die Auswahl erfolgte nach Abfrage von gesprächsbereiten Personen durch die Dienststellen der Sozialen Dienste. Ebenso wie bei den Staatsanwaltschaften wurden die

¹⁰² Vgl. zu diesem Aspekt auch *Hoven/Kubicziel*, Das Gesetz gegen Doping im Sport in der Praxis, 2021, S. 28.

¹⁰³ *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, 2015, S. 252; vgl. auch *Hoven/Kubicziel* (Fn. 102), S. 29.

¹⁰⁴ Zu diesem Phänomen vgl. *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2021, S. 157 f.

Gesprächspersonen danach ausgewählt, da sie für eine Vielzahl von TOA Verfahren verantwortlich waren.

Bei der Polizei gestaltete sich die Suche nach Interviewpartnern insgesamt als schwierig. Nach einer Abfrage durch das Sächsische Ministerium des Inneren meldeten sich drei Personen, die sich zu einem Interview bereit erklärten, wobei zwei von ihnen ausschließlich im Jugendbereich tätig waren.

Während die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte naturgemäß besondere Kenntnisse über die staatsanwaltliche Praxis mit dem TOA vermitteln konnten, waren die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes in der Lage, Einblicke in die konkrete Vermittlungsarbeit zu geben. Die Vertreter*innen der Polizei konnten maßgeblich einschätzen, inwieweit schon früh im Verfahren die „TOA-Geeignetheit“ von Verfahren abschätzbar ist und welchen Stellenwert der TOA in der polizeilichen Wahrnehmung hat.

Insgesamt wurde mit folgenden Expert*innen Interviews geführt:

- 8 Vertreter*innen der Staatsanwaltschaften aus Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau und einem Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft aus Dresden
- 4 Vertreter*innen der Sozialen Dienste der Justiz, je eine*r aus den Landgerichtsbezirken in Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau
- 3 Vertreter*innen der Polizei in Sachsen

b. Forschungszweck und Design

Um Antworten auf alle relevanten Forschungsfragen zu erhalten, wurden die Interviews durch Gesprächsleitfäden strukturiert. Für jede zu befragende Gruppe wurden eigene Leitfäden entwickelt, die allerdings, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, im Kern dieselben Fragen enthielten, aber jeweils auf den konkreten Erfahrungsbereich der Interviewperson zugeschnitten waren.

Die Übersetzung der allgemeinen Forschungsfragen in konkrete und für die Expert*innen nachvollziehbare Interviewfragen¹⁰⁵ erfolgte im Wege des von *Helfferrich* entwickelten methodisierten „SPSS“-Verfahrens.¹⁰⁶ Ein exemplarischer Leitfaden ist als Anlage beigefügt.

Die Interviews mussten einerseits umfassend genug sein, um fachspezifische Fragestellungen erschöpfend abzudecken, andererseits aber auch genug Raum lassen, um das Interview im Hinblick auf die subjektiven Erfahrungen der befragten Personen nicht zu stark zu steuern.¹⁰⁷ Dabei lag der Fokus auf der Erhebung der subjektiven Wahrnehmungsmuster, weshalb auf eine zu große Strukturierung verzichtet wurde.¹⁰⁸ Der Leitfaden enthielt maßgeblich narrativ offene

¹⁰⁵ *Kaiser* (Fn. 104), S. 64 ff.

¹⁰⁶ *Helfferrich*, Qualität qualitativer Daten, 2011, S. 35.

¹⁰⁷ Zur Vereinbarkeit beider Forschungsziele vgl. *Przyborski/Wohlraab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung, 2021, S. 156 f.

¹⁰⁸ Im Ergebnis wurde ein Leitfaden entwickelt, der an dem von *Helfferrich* aufgestellten Prinzip „so offen wie möglich, so strukturierend wie nötig“ orientiert war, *Helfferrich* in Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. Aufl. 2014, S. 599 f.; vgl. auch schon *Hoven/Kubiciel* (Fn. 102), S. 30.

Erzählaufforderungen, sah dabei aber die Möglichkeit detaillierter, fachspezifischer Nachfragen ausdrücklich vor.

Beispiel für eine offene Fragestellung:

Was sind für Sie wichtige Merkmale bei einem Strafverfahren, damit es für einen TOA geeignet ist?

Beispiel für eine Nachfrage:

Halten Sie den TOA auch bei längeren Konflikten, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, für sinnvoll?

Bei der Befragung von Vertreter*innen der Polizei und der Sozialen Dienste war auch die Gewinnung des sogenannten Kontextwissens relevant. Neben der Vermittlung des spezifischen Expert*innenwissens sollte durch die Interviews ein Einblick in die (Zusammen-) Arbeit mit der Staatsanwaltschaft gewonnen werden.

c. Durchführung und Auswertung der Interviews

Die Interviews wurden zum größten Teil persönlich vor Ort geführt und – mit Ausnahme von einem Interview – mit Zustimmung der Interviewpersonen aufgezeichnet. Die Aufnahmen der im Schnitt etwa 30–60 Minuten dauernden Gespräche wurden anschließend für die Auswertung transkribiert. Die Auswertung der Interviews erfolgte rein qualitativ und nach denselben Grundsätzen wie die Analyse der Akten. Die Leitfäden wurden in Kategorien übersetzt und die Antworten in eine gemeinsame Excel-Tabelle übertragen.

D. Die Anwendungspraxis des TOAs in Sachsen: Erkenntnisse der Untersuchung

I. Erkenntnisse zu den untersuchten Verfahren

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick darüber, in welchen Strafverfahren und für welche Deliktsbereiche der TOA in Sachsen tatsächlich Anwendung findet. Eine Erfassung ist wichtig, um einen Eindruck von der Rechtswirklichkeit des TOAs erlangen zu können. Bisher existiert für Sachsen im Erwachsenenbereich noch keine detaillierte Erhebung der Anwendungsrealitäten. Auf Grundlage der Erkenntnisse kann ein Vergleich zur bundesweiten Situation gezogen werden. So können Abweichungen in der sächsischen TOA Praxis identifiziert und Besonderheiten kenntlich gemacht werden.

1. Strafverfahren

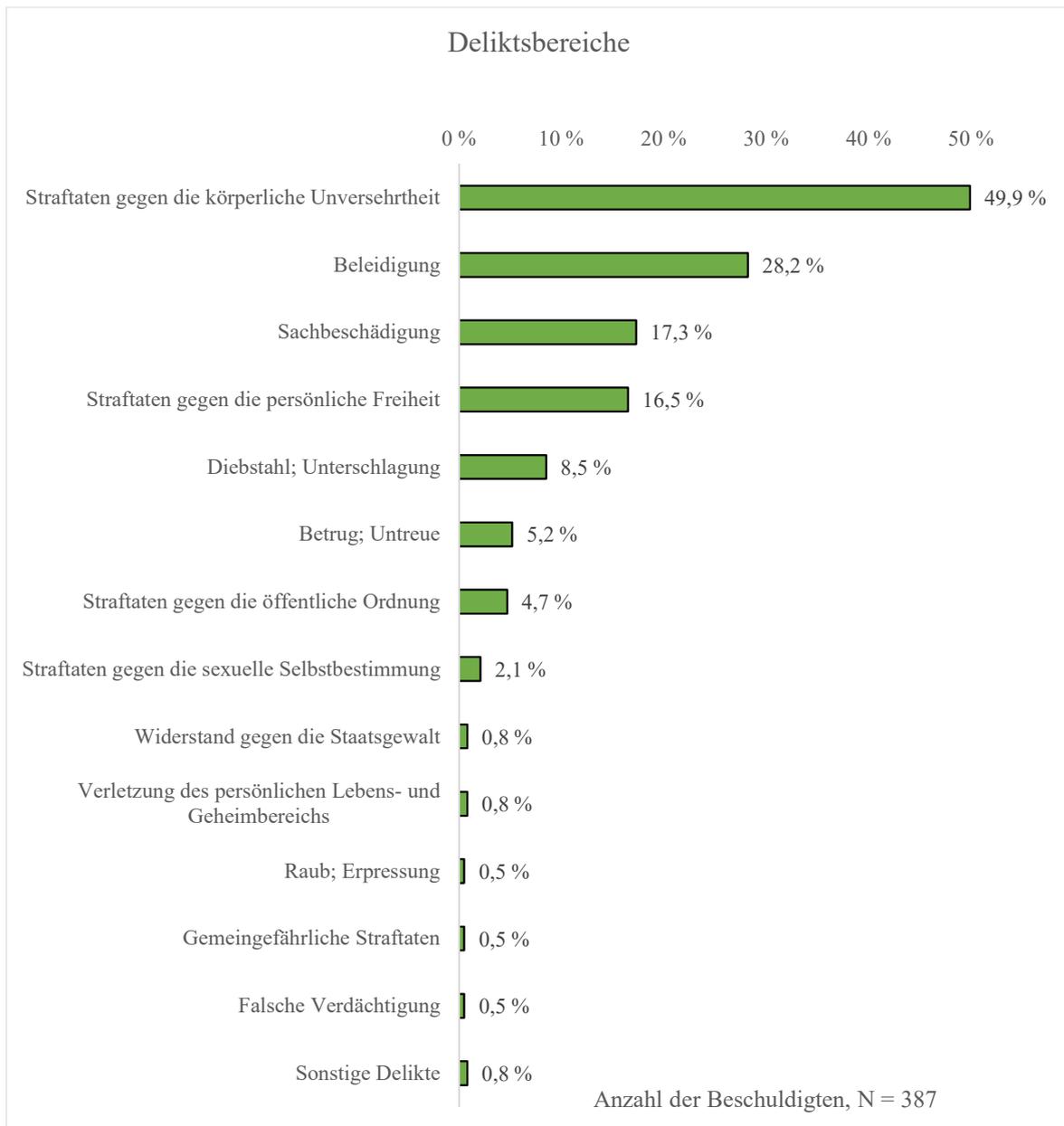
Überwiegend wurden die Strafverfahren durch eine Anzeige des oder der Geschädigten initiiert (83,1 %). Das kürzeste Strafverfahren dauerte knapp 23 Tage, das längste circa fünf Jahre und fünf Monate. Im Durchschnitt betrug die Verfahrensdauer 10,2 Monate, der Median knapp 7,8 Monate. Über 73,2 % aller untersuchten Strafverfahren wurden in unter einem Jahr beendet.

2. Deliktsbereiche

Es wurden in den Akten insgesamt 527 verschiedene Delikte erfasst. Dabei ergibt sich die in *Abbildung 1* dargestellte Verteilung der Deliktsbereiche:¹⁰⁹

¹⁰⁹ Für die Errechnung des prozentualen Verhältnisses, in dem bestimmte Deliktgruppen bei der Aktenauswertung auftraten, wurde sich an das Vorgehen der bundesweiten TOA Statistik orientiert. Es wurden bei Beschuldigten, denen die Begehung mehrerer gleicher Delikte vorgeworfen wurde, jedes Delikt in der jeweiligen Kategorie nur einmal gezählt. Wenn also beispielsweise ein Beschuldigter drei Körperverletzungen begangen hatte, wurde in der Kategorie „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ nur eine Tat verzeichnet, um Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Bewertung und Erfassung tateinheitlich und tateinheitlich begangener Delikte auszuschließen. Ebenfalls wurden die Prozentzahlen der Deliktgruppen bezogen auf die Anzahl der Beschuldigten und nicht auf die Anzahl aller begangenen Delikte berechnet, da sich die Verteilung unter den Beschuldigten als deutlich aussagekräftiger erweist und darüber ebenfalls ein Vergleich zur bundesweiten TOA Statistik möglich war, vgl. *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 41 f.

Abb. 1:



Es zeigt sich, dass in Sachsen – vergleichbar zur bundesweiten Situation¹¹⁰ – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit Abstand am häufigsten auftraten (knapp 50 %), gefolgt von Beleidigungen (28,2 %). Letztere waren allerdings bis zu 10 Prozentpunkte häufiger anzutreffen als in der bundesweiten TOA Statistik und scheinen insoweit in Sachsen eine größere Rolle zu spielen.¹¹¹ Häufiger vertreten sind in Sachsen auch Sachbeschädigungen (17,3 %) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (16,5 %), wobei hier fast ausschließlich Nötigungen (§ 240 StGB) und Bedrohungen (§ 241 StGB) relevant waren. Diebstahl und Unterschlagung sind mit 8,5 % ebenfalls fast auf dem gleichen Niveau wie in der bundesweiten TOA Statistik in den Jahren 2019 und 2020 (dort 8,1 beziehungsweise 7,7 %). Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden mit 2,1 % nur selten in den Akten gefunden (bundesweit noch seltener mit

¹¹⁰ Im Folgenden wird bzgl. der bundesweiten Zahlen auf die Angaben von *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 43 verwiesen.

¹¹¹ Allerdings ist die Prozentzahl ähnlich hoch wie in der Erhebung aus NRW im Jahr 2005 (dort 22,4 %), vgl. *Bals/Hilgartner/Bannenber* (Fn. 23), S. 65.

1,1 beziehungsweise 1,5 %). Schwere Straftaten wie Raub und Erpressung spielten mit 0,5 % fast keine Rolle. Straftaten gegen das Leben waren im Sample nicht vorhanden.

Die weit überwiegende Anzahl der Delikte wurden vollendet (96,7 %). Nur bei 3,3 % der untersuchten Delikte war ein Versuch Gegenstand des dem TOA zugeführten Strafverfahrens.

Insgesamt ist in Sachsen keine ungewöhnliche Praxis hinsichtlich der zugewiesenen Deliktstypen zu beobachten. Die Verteilung der Fallzahlen ist annähernd ähnlich wie bei Evaluationsstudien aus dem Bundesgebiet oder anderen Bundesländern.¹¹²

Die Expert*innen der Staatsanwaltschaft bestätigten die Erkenntnisse der Aktenauswertung zur Deliktsverteilung. Körperverletzungen und Beleidigungen wurden als besonders geeignet für den TOA erachtet.

„Körperverletzung sind eigentlich viele, Beleidigung, ich habe jetzt auch mal einen Betrug gehabt.“ (StA 2)

Ein Experte der Sozialen Dienste erklärte, dass bei Körperverletzungsdelikten die TOA Verfahren erfahrungsgemäß besonders positiv verliefen; ein möglicher Grund für die hohen Zuweisungszahlen.

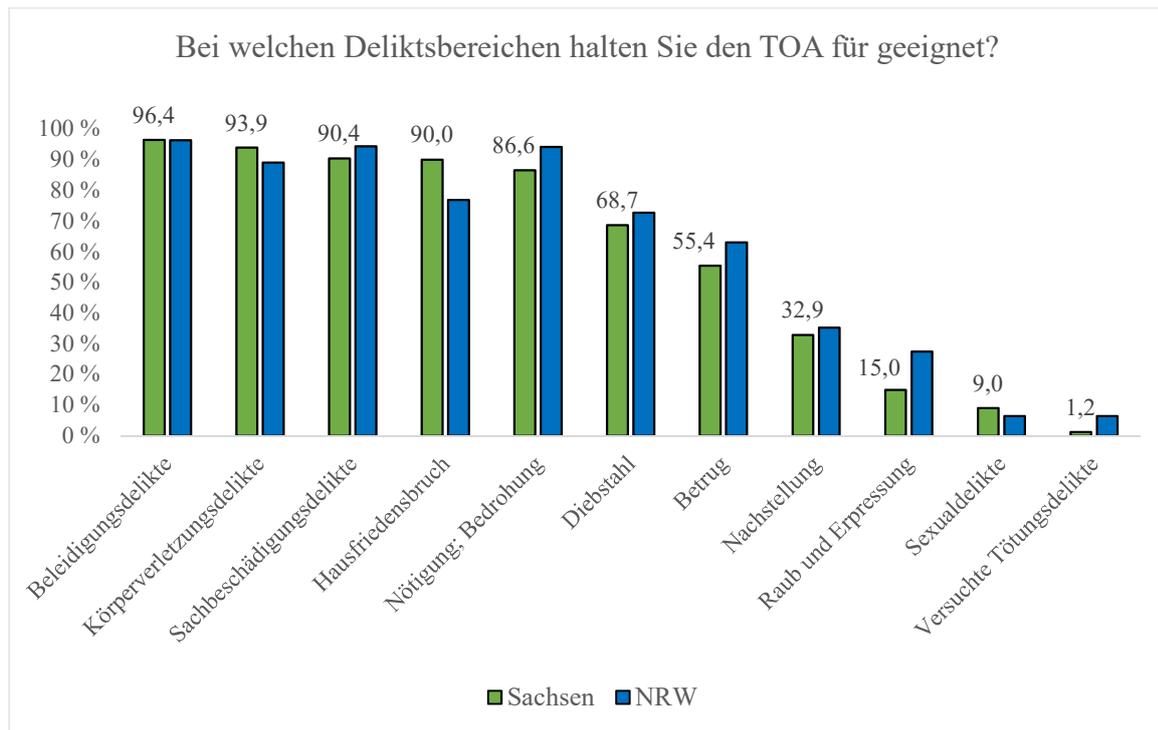
„Es sind ja die schönsten Fälle immer die Körperverletzungen, eigentlich. Also die mache ich persönlich am liebsten, weil in der Regel kommt es da auch gut zu einem Ausgleich.“ (Sozialer Dienst 4)

Die Online-Befragung in Sachsen zeigt ein ähnliches Bild. Die befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hielten Körperverletzungsdelikte (93,9 %), Beleidigungsdelikte (96,4 %), Nötigung und Bedrohung (6,6 %), Sachbeschädigungsdelikte (90,4 %) sowie Hausfriedensbruch (90 %) für besonders geeignet für den TOA. Eine Ablehnung wurde gegenüber allen schweren Delikten deutlich. Die große Mehrheit der Befragten gab an, Raub und räuberische Erpressung (85 %) sowie Sexualdelikte (91 %) seien ungeeignet für den TOA. Fast einstimmig abgelehnt wurde zudem die TOA Geeignetheit von (versuchten) Tötungsdelikten (98,8 %). Die vergleichende Online-Befragung in NRW ergab in fast allen Bereichen nahezu identische Ergebnisse. Eine Ausnahme bildeten lediglich Raub und räuberische Erpressung; hier zeigten die Befragten aus NRW mit einer Zustimmung von 27,5 % eine größere Aufgeschlossenheit¹¹³ (vgl. Abbildung 2).

¹¹² Vgl. Bals/Hilgartner/Bannenber (Fn. 23), S. 65.

¹¹³ Eingehend dazu unten D.V.

Abb. 2:



In den Expert*inneninterviews erklärten hingegen einige der Gesprächspartner*innen, dass sie den TOA nicht auf bestimmte Straftaten beschränken würden.

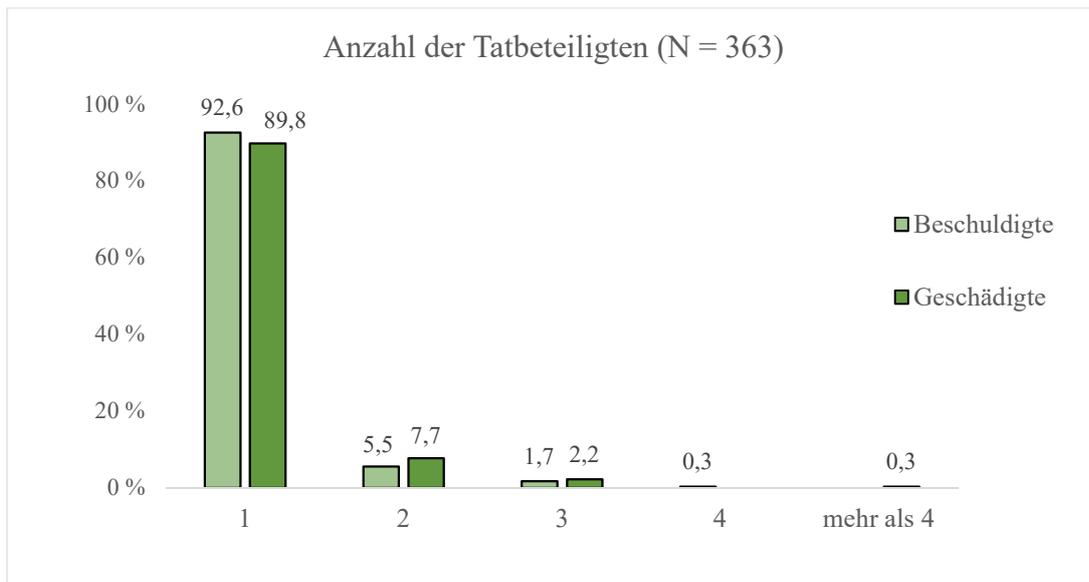
„Also ich bin grundsätzlich von den Delikten, da mache ich gar keine Einschränkungen mehr, weil ich da wirklich in allen allgemeinen Bereichen abgegrast habe.“ (StA 7)

3. Erkenntnisse zu den Tatbeteiligten

In den meisten der untersuchten Akten waren je ein*e Beschuldigte*r und Geschädigte*r am Strafverfahren beteiligt (84,3 %). In 5,5 % der Verfahren gab es zwei, in weiteren 1,7 % drei und in einem Verfahren (0,3 %) sogar vier Beschuldigte. 7,7 % der Verfahren hatten zwei Geschädigte zum Gegenstand, 2,2 % drei und in einer Sonderkonstellation gab es sogar 24 Geschädigte.¹¹⁴ Überwiegend lag den untersuchten Sachverhalten folglich eine geringe Personenanzahl zugrunde (vgl. Abbildung 3).

¹¹⁴ Eingehend zu dieser Konstellation vgl. unten D.III.b.

Abb. 3:



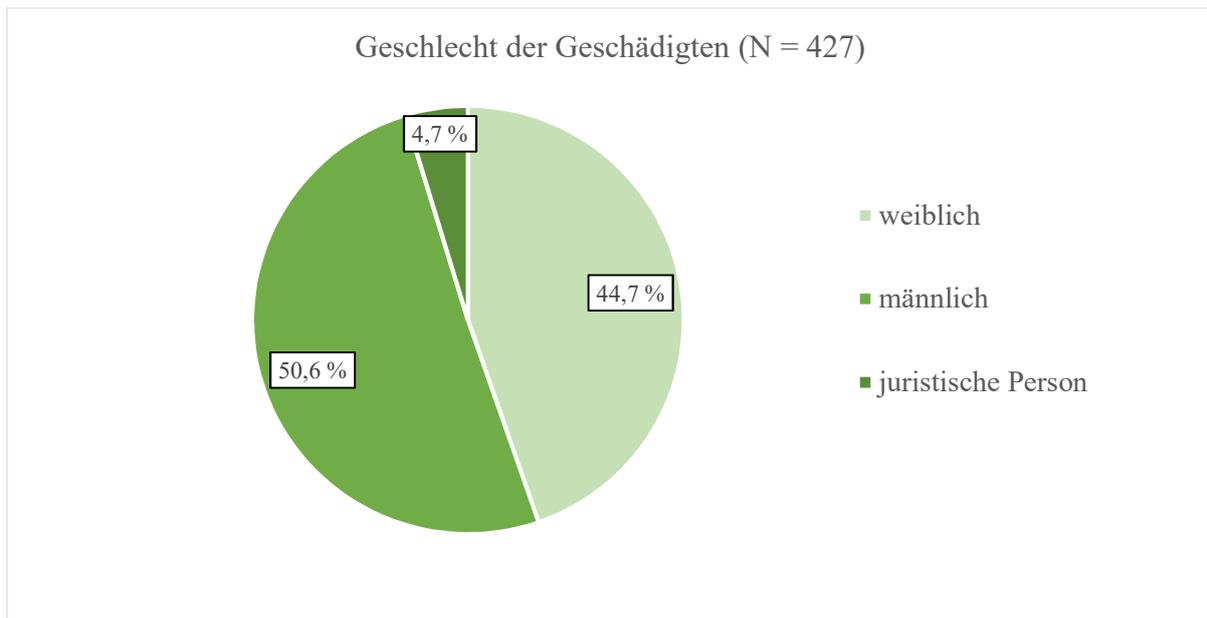
a. Erkenntnisse zu den Geschädigten

aa. Demografische Erkenntnisse zu den Geschädigten

Insgesamt ergaben sich im Rahmen der Aktenauswertung Daten zu 427 Geschädigten. 44,7 % der Geschädigten waren weiblich, 50,6 % männlich. Damit ist der Anteil der weiblichen Geschädigten, die an einem TOA Verfahren teilnehmen, in Sachsen höher als im bundesweiten Durchschnitt und auch im Vergleich zu allen in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registrierten Straftaten in Sachsen.¹¹⁵

¹¹⁵ Bundeskriminalamt (BKA) (2022): PKS 2021, Tabelle 91 V 1.0, Zeile 20, online abzurufen unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Land/Opfer/LA-O-01-T91-Laender-Opfer_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Abruf: 31.03.2023): Demnach sind nach eigener Berechnung 59,2 % der Geschädigten männlich und ca. 40,8 % weiblich; die bundesweite TOA Statistik kommt lediglich auf 37,7 % weibliche Geschädigte und auf 57 % männliche Geschädigte, vgl. *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 35.

Abb. 4:



Bei 4,7 % der Geschädigten handelte es sich um juristische Personen.¹¹⁶ Ein Experte der Sozialen Dienste gab an, nach seiner Erfahrung sei hier in der Regel die Aufarbeitung des Tatkonflikts im Rahmen des TOAs nicht möglich.

„Wir brauchen Personen, die teilnehmen. Es ist jetzt schwierig, ich sage mal, mit Instituten einen Täter-Opfer-Ausgleich zu machen. Ich sage einmal, [...] im provinziellen Rahmen finde ich vielleicht einen Ansprechpartner, aber jetzt bei größeren Sachen, wir hatten schon Sachen jetzt mit Telekom oder Deutsche Bahn. Das ist einfach Quatsch, da finden Sie niemanden, mit dem Sie sich da zusammensetzen können und die Sache klären.“ (Sozialer Dienst 1)

Diese Wahrnehmung wird von einem Experten der Staatsanwaltschaft bestätigt.

„Also ich denke schon, dass sowieso nur Fälle in Betracht kommen, wo diese zwischenmenschliche Ebene eine Rolle spielt oder wo jemand sehr stark persönlich davon betroffen ist, also persönlich betroffen ist. Also ganz abstrakt, ein Diebstahl käme für mich jetzt überhaupt nicht in Betracht, wurde auch mal diskutiert hier im Haus. Also Ladendiebstahl, ein TOA, da frage ich mich, warum, wieso, weshalb. Das funktioniert in meinen Augen jetzt zum Beispiel nicht. [...] Also es muss auch wirklich zwei Personen geben, die tatsächlich davon betroffen sind, die auch darüber reden können, weil schlussendlich will man ja dem einen zeigen, wie es dem anderen damit geht, um dann im Prinzip einen Ausgleich auch zu finden.“ (StA 5)

Bei 403 Geschädigten konnten Daten zum Alter bei der Tatzeit erfasst werden. Durchschnittlich waren die Geschädigten 39,38 Jahre alt.¹¹⁷ Der/die jüngste Geschädigte war zum Zeitpunkt der Tat drei, die älteste Person 91 Jahre alt. 8,4 % der Tatopfer waren minderjährig, weitere 4,2 % Heranwachsende. Nur 7,7 % der erfassten Geschädigten waren 68 Jahre oder älter.

¹¹⁶ Die Zahl deckt sich exakt mit den Ergebnissen der Studie aus NRW, vgl. Bals/Hilgartner/Bannenber (Fn. 23), S. 49.

¹¹⁷ Der Median lag bei 36,5 Jahren und folglich fast gleich.

Der Familienstand der Geschädigten konnte in 293 Fällen erhoben werden. 58,7 % der Personen waren ledig, 34,8 % verheiratet, 4,8 % geschieden und 1,7 % verwitwet. Für 186 Geschädigte konnten die beruflichen Verhältnisse erfasst werden. 58,6 % der Personen gingen zum Tatzeitpunkt einer geregelten Tätigkeit nach, 41,4 % waren Rentner*innen, Schüler*innen oder erwerbslos.

Angaben zur Staatsangehörigkeit konnten bei 407 Geschädigten erhoben werden. Insgesamt 94,6 % waren deutsche Bundesbürger, 5,4 % hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Hier zeigt sich ein starkes Missverhältnis im Vergleich zur bundesweiten TOA Statistik, bei der die nichtdeutschen Geschädigten einen Anteil von 30,5 % (2019) bzw. 31,1 % (2020) ausmachen.¹¹⁸ Zwar ist zu beachten, dass in Sachsen der Anteil der ausländischen Bevölkerung mit 5,7 % unter dem bundesdeutschen Durchschnitt (13,1 %) liegt.¹¹⁹ Allerdings weist auch die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sachsenweit 14,5 % nichtdeutsche Geschädigte von Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter aus.¹²⁰ Das Missverhältnis ist nicht durch eine deliktsspezifische Verschiebung zu erklären; im Bereich der Körperverletzungen, die besonders häufig dem TOA zugeführt werden, ist der Anteil an nichtdeutschen Tatopfern beispielsweise mit 19,3 % in der PKS für Sachsen sogar noch höher.¹²¹ Damit liegt der Befund nahe, dass ausländische Geschädigte in Sachsen in deutlich geringerem Maße am TOA partizipieren (können) als im bundesweiten Durchschnitt.

bb. Verletzungsfolgen der Geschädigten

Bei knapp 80 % der Geschädigten waren Verletzungsfolgen dokumentiert.

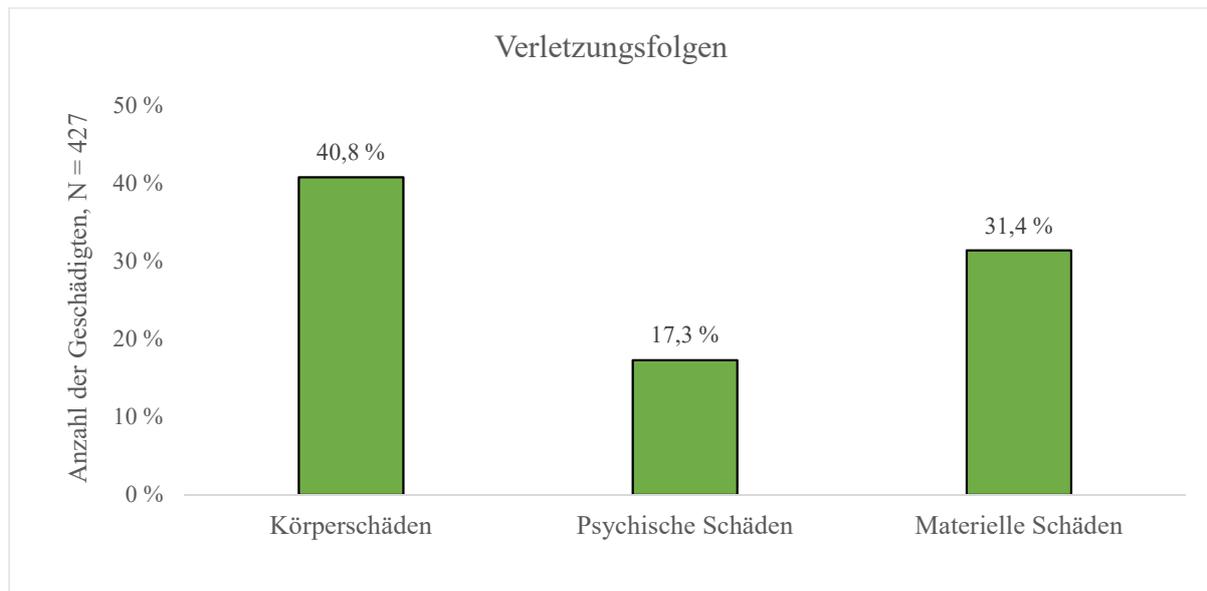
¹¹⁸ Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 35: Die Zahlen liegen ähnlich wie in der PKS derselben Jahre.

¹¹⁹ Statistisches Bundesamt, Ausländische Bevölkerung - Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2021, Tab. 2, online abzurufen unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/254889/umfrage/auslaenderanteil-in-deutschland-nach-bundeslaendern/> (Letzter Abruf: 31.3.2023)

¹²⁰ Vgl. Bundeskriminalamt (BKA) (2022): PKS 2021, Tabelle 95 für Sachsen, Zeile 7. Die Zahlen wurden auf Nachfrage durch das LKA Sachsen aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt und sind nicht online abrufbar. Insgesamt wurden 2021 42.445 Personen in Sachsen Opfer einer Straftat gegen höchstpersönliche Rechtsgüter. Davon waren 36.275 deutscher und 6.170 ausländischer Staatsangehörigkeit.

¹²¹ Vgl. Bundeskriminalamt (BKA) (2022): PKS 2021, Tabelle 95 für Sachsen, Zeile 98. Die Zahlen wurden auf Nachfrage durch das LKA Sachsen aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt und sind nicht online abrufbar. Insgesamt waren 2021 22.466 Personen in Sachsen Opfer eines Körperverletzungsdelikts. Davon waren 18.122 deutscher und 4.344 ausländischer Staatsangehörigkeit.

Abb. 5:



Passend zur Deliktsverteilung hat eine relative Mehrheit der Opfer Körperschäden erlitten (40,8 %), bei knapp einem Drittel (31,4 %) waren materielle Schäden zu verzeichnen. Psychische Schäden waren in 17,3 % der Fälle erkennbar (vgl. Abbildung 5).¹²²

Körperschäden¹²³ mit Dauerfolgen waren in keiner der Akten zu finden. Die meisten der untersuchten Fälle hatten leichte Körperschäden zum Gegenstand (64,9 %), bei 29,3 % der Geschädigten mit Körperverletzungsfolgen waren mittlere Schäden dokumentiert. Gravierende Schäden kamen nur in Einzelfällen vor (5,7 %). Sie wurden beispielsweise bei einem Rippenbruch mit Krankenhausaufenthalt, Verbrennungen am Nacken mit behandlungsbedürftigen Brandmalen, sowie einem Fersenbruch mit mehrwöchigem Krankenhausaufenthalt angenommen. Die Verteilung der Körperschäden entspricht ungefähr der bundesweiten TOA Statistik.¹²⁴ Als psychische Folgen waren etwa Panikattacken im Nachgang der Tat, Berichte über längerfristiges Unwohlsein oder Schlafstörungen in den Akten dokumentiert.

Bei 92 Geschädigten war durch die Tat ein quantifizierbarer geldwerter Nachteil entstanden. Der geringste Nachteil, der dokumentiert wurde, betrug 18 €, der höchste 10.000 €. Im Median lag der Nachteil bei 227 €, der Mittelwert bei circa 881 €. Bei über 75 % der Geschädigten betrug der Schaden unter 1.000 €. In knapp 89 % der Fälle mit materiellen Schäden traten diese isoliert auf, in circa 11 % hatten die Geschädigten zudem noch psychische oder körperliche Schäden.

¹²² Erfasst wurde auch, wenn eine Person mehr als nur eine Schadensart davontrug. Es kam beispielsweise vor, dass eine Person sowohl körperliche als auch materielle Schäden durch die Tat erlitten hatte. Dann wurde in jeder der Kategorien ein Eingang verzeichnet.

¹²³ Für die Differenzierung der Körperschäden wurde sich an den Kriterien der bundesweiten TOA Statistik orientiert und zwischen vier verschiedenen Schweregraden differenziert, die sich maßgeblich an dem ärztlichen Versorgungsaufwand orientierten: leichte Körperverletzung (keine ärztliche Behandlung erforderlich); mittlere Körperverletzung (relativ schnell heilende Verletzung, ambulante ärztliche Versorgung erfolgt); gravierende Körperverletzung (längerer Heilungsprozess, ärztliche Versorgung und/oder Krankenhausaufenthalt notwendig); dauerhafte Körperverletzung: bleibende körperliche Schäden, vgl. *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 36

¹²⁴ *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 38.

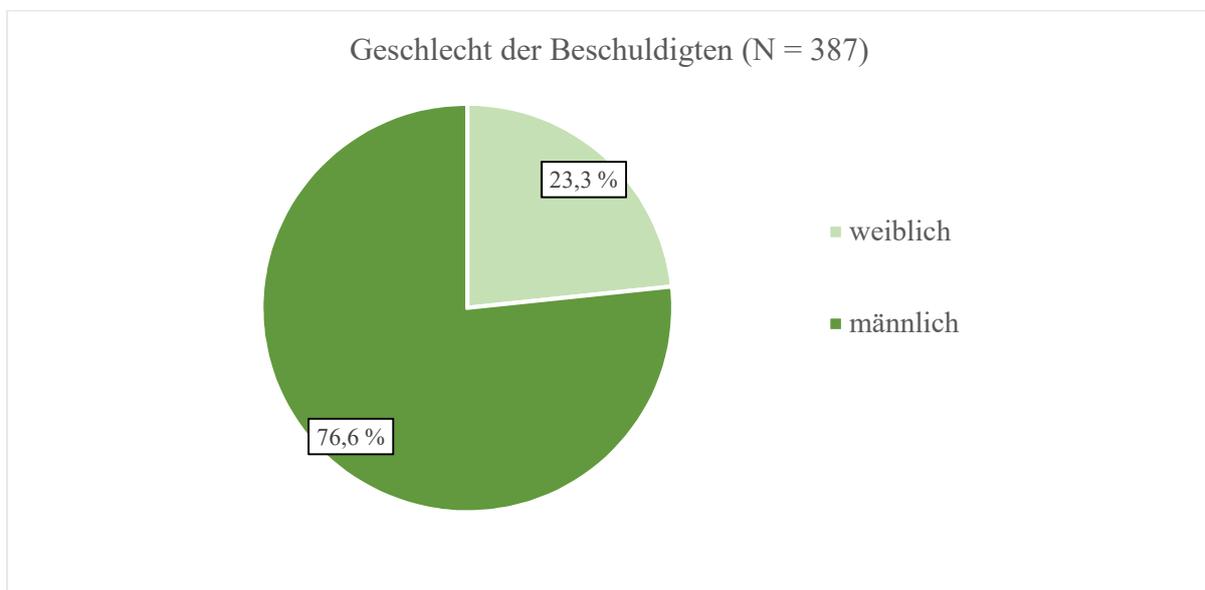
Die Daten zeigen, dass ein TOA bei den Sozialen Diensten regelmäßig dann durchgeführt wird, wenn Schäden im leichten bis mittleren Bereich liegen.

b. Erkenntnisse zu den Beschuldigten

aa. Demografische Erkenntnisse zu den Beschuldigten

Insgesamt waren an den untersuchten Strafverfahren 387 verschiedene Beschuldigte beteiligt, von denen 76,6 % männlich und 23,3 % weiblich waren.¹²⁵

Abb. 6:



Bei allen 387 Beschuldigten konnte das Alter erhoben werden. Der jüngste erfasste Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre¹²⁶, die älteste Person 83 Jahre alt. Im Durchschnitt betrug das Alter 43,14 Jahre. Der Altersdurchschnitt liegt damit über dem der bundesweiten TOA Statistik, was darauf zurückzuführen ist, dass diese auch den Jugendbereich erfasst.¹²⁷

Für 353 Beschuldigte konnte der Familienstand ermittelt werden. Circa 55,5 % waren zum Zeitpunkt der Tat ledig, 33,1 % waren verheiratet, 9,3 % waren geschieden und nur circa 2 %

¹²⁵ Die Zahlen decken sich in etwa mit der Geschlechterverteilung der Beschuldigten nach der PKS für Sachsen sowie mit den Zahlen der bundesweiten TOA Statistik; vgl. Bundeskriminalamt, (BKA) (2022): PKS 2021, Tabelle 20, Spalte 22 und 39: Dort waren knapp 75 % der Beschuldigten männlich und 25 % weiblich (eigene Berechnung), https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Land/Tatverdaechtige/LA-TV-01-T20-Laender-TV_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Abruf: 31.03.2023); Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 40.

¹²⁶ Da es sich in diesem Verfahren (G 14) zudem um eine jugendtypische Verfehlung handelte (Graffiti), lag diesem Fall eigentlich eine Jugendstrafsache zugrunde, die Behandlung nach Erwachsenenstrafrecht war insoweit rechtsfehlerhaft. Ein weiterer Tatbeteiligter war zum Tatzeitpunkt bereits 21 Jahre alt, beide Verfahren wurden gemeinsam an den (bzgl. des jugendlichen Täters eigentlich unzuständigen) Sozialen Dienst verwiesen und endgültig gem. § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO eingestellt.

¹²⁷ Vgl. Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 39: Die meisten Beschuldigten sind laut der Statistik zwischen 14 und 40 Jahre alt.

verwitwet. Bei 226 Beschuldigten konnte ermittelt werden, ob sie Kinder hatten; 28,8 % waren kinderlos, 33,6 % hatten ein Kind und 37,6 % zwei oder mehr Kinder.

Bei 313 Beschuldigten konnte eruiert werden, ob sie zur Tatzeit einer geregelten Tätigkeit nachgingen. Dies war bei rund 62 % der Beschuldigten der Fall.¹²⁸ Von den 71 Fällen, zu denen es Angaben zur Einkommenshöhe gab, betrug das geringste Monatseinkommen 130 €, das höchste 3.500 € netto. Im Mittelwert lagen die Einkommen bei 1.250,52 €, der Median betrug 1.200 €.

Bei jedem sechsten Beschuldigten (17,6 %) waren gesundheitliche Auffälligkeiten dokumentiert. Dazu wurden diagnostizierte Alkoholabhängigkeiten und Drogensucht (36,7 %), eine zumindest zur Tatzeit starke Alkoholisierung (23,5 %), eine andere psychische Erkrankung (26,5 %) sowie sonstige Krankheiten oder Behinderungen (13,2 %) gezählt.

Besonders auffällig waren die Erkenntnisse zu der Staatsangehörigkeit der Beschuldigten. 93,3 % der Beschuldigten waren deutscher Staatsangehörigkeit, 1,8 % kamen aus dem EU-Ausland und 4,9 % aus anderen Ländern. Stammten die Beschuldigten aus dem Ausland, so lag der Straftat zu 34,6 % ein innerethischer Konflikt zugrunde. Im Vergleich dazu wurden in der PKS 2021 circa 21 % Beschuldigte nichtdeutscher Herkunft in Sachsen ermittelt.¹²⁹ Auch in der bundesweiten TOA Statistik war der Anteil an nichtdeutschen Beschuldigten in den Jahren 2019 und 2020 mit 29,7 bzw. 31,5 % deutlich höher.¹³⁰ Das gleiche gilt für die Erhebung aus NRW, dort waren in dem Erhebungsjahr 2001 insgesamt 18,8 % der Beschuldigten nichtdeutscher Herkunft.¹³¹ Ähnlich wie bei den Geschädigten zeigt sich, dass in Sachsen Straftaten mit ausländischen Beschuldigten in deutlich geringerem Umfang dem TOA zugeführt werden als im bundesweiten Durchschnitt.

bb. Erkenntnisse zu den Vorstrafen der Beschuldigten

Nur in zwölf Fällen waren in den Akten Vorstrafen bei den Beschuldigten dokumentiert (3,1 %). Eine Person hatte elf Vorstrafen, überwiegend lagen ein bis zwei Vorstrafen vor; nur in zwei Fällen waren die dokumentierten Vorstrafen einschlägig.

Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einigen Fällen die Vorstrafen nicht in der Akte dokumentiert waren, liegt damit insgesamt der Befund nahe, dass die meisten Beschuldigten, die in Sachsen am TOA teilnehmen, nicht vorbestraft sind. Auch ein Experte des Sozialen Dienstes bestätigte, dass sie selten mit vorbestraften Beschuldigten arbeiten.

„Gerne gibt ein Staatsanwalt einen TOA, wenn er mit Menschen zu tun hat, die erstmals auffällig sind, strafrechtlich. Wenn Hauptverfahren durchgeführt wird, ist das bei, ich sage mal, Bagatelle-Sachen eher unwahrscheinlich, dass die Leute da das erste Mal kommen, weil in der Regel haben die da schon vorher eine Einstellung hinter sich oder einen Strafbefehl oder irgendwas, und ehe es zu einer Hauptverhandlung kommt, da hat man dann schon ein paar Einträge im BZR.“ (Sozialer Dienst I)

Seitens der Staatsanwaltschaften werden Vorstrafen vor allem dann als Ausschlusskriterium für den TOA gesehen, wenn sie erheblich und einschlägig sind. 78,3 % der Befragten (n = 83) in

¹²⁸ Als geregelte Tätigkeit wurden auch Ausbildungen, ein Studium oder ein Nebenjob erfasst.

¹²⁹ Vgl. <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1040414> (letzter Abruf: 31.03.2023).

¹³⁰ Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 41.

¹³¹ Bals/Hilgartner/Bannenber (Fn. 23), S. 50.

Sachsen gaben an, es sei für sie ein wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium für die Beurteilung der TOA Geeignetheit eines Verfahrens, dass keine erheblichen (einschlägigen) Vorstrafen bei den Beschuldigten vorlägen. Die Expert*innen der Staatsanwaltschaft gaben ebenfalls an, beim Vorliegen von erheblichen Vorstrafen häufig vom TOA abzusehen.

„Wenn ich jetzt merke, das ist ein Kamerad, den ich jedes halbe Jahr auf dem Tisch liegen habe, dann brauche ich nicht mit Täter-Opfer-Ausgleich anfangen“ (StA 4)

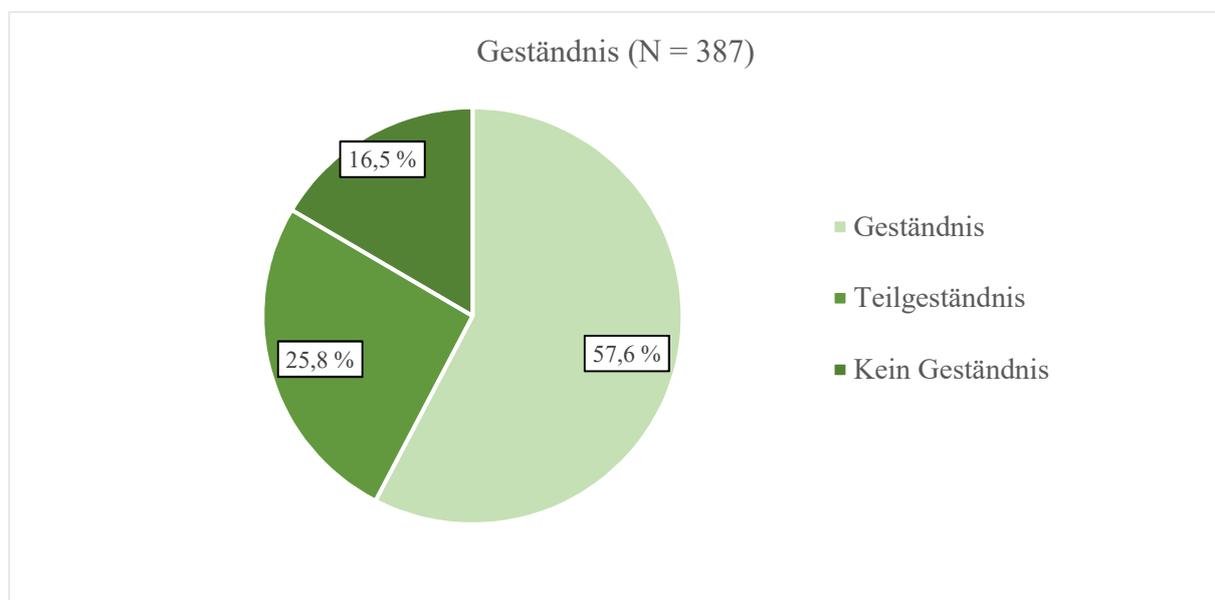
„[Es] kommt im Vorhinein für mich nur für den TOA in Betracht [bei] Beschuldigte[n], die entweder noch gar nicht in Erscheinung getreten sind oder nur sehr geringfügig.“ (StA 5)

cc. Geständnis

Ein TOA ist grundsätzlich nur dort angezeigt, wo der Beschuldigte bereit ist, Verantwortung für das Tatgeschehen zu übernehmen. 87 % der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Sachsen schätzten folgerichtig die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme als besonders relevantes Kriterium für die Beurteilung der TOA Geeignetheit eines Strafverfahrens ein. Ein wesentliches Anzeichen für die Verantwortungsübernahme ist, dass der Beschuldigte sich zumindest teilgeständig zu dem Tatvorwurf einlässt.¹³²

In 83,5 % der untersuchten Akten lag ein (Teil-)Geständnis vor; das bedeutet allerdings auch, dass immerhin in 16,5 % der Strafverfahren keine geständige Einlassung durch den Beschuldigten erfolgte.¹³³

Abb. 7:



¹³² Zur Bedeutung des Geständnisses vgl. BGH NStZ 2003, 199, 200.

¹³³ Gerade bei Fällen leichter Kriminalität sind oft nur knappe Aussagen des Beschuldigten dokumentiert. Im Rahmen der Aktenauswertung wurde deswegen das gesamte Strafverfahren, einschließlich des TOA Verfahrens, auf die Frage hin untersucht, ob ausdrücklich geständige Einlassungen zu erkennen waren.

In einigen Verfahren ohne ausdrückliche geständige Einlassung zeigten sich die Beschuldigten allerdings im Laufe des TOA Verfahrens dennoch kooperativ und ließen sich auf Ausgleichsleistungen ein, so dass auch hier eine gewisse Form der Verantwortungsübernahme zu erkennen war. Diese Fälle konnten überwiegend erfolgreich beendet werden.

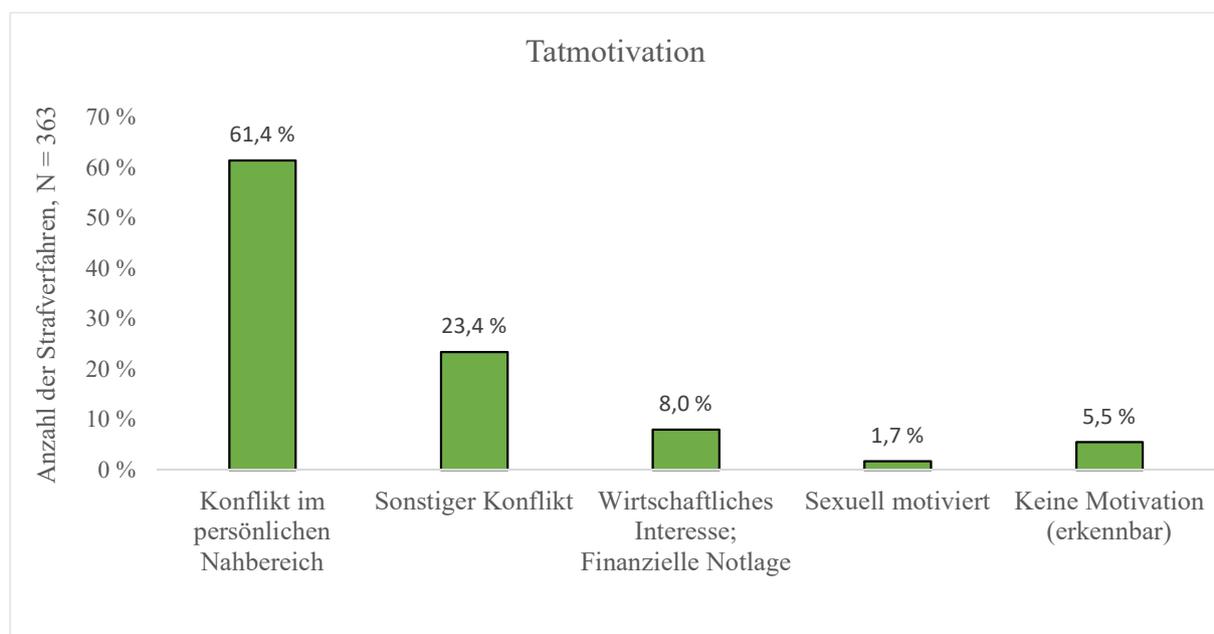
Exemplarisch hierfür kann das Verfahren Nummer 233 herangezogen werden. Dem Beschuldigten wurde dort vorgeworfen, die Geschädigte bedroht zu haben. Der Tatvorwurf wurde ausdrücklich bestritten. Im TOA Verfahren stimmte der Beschuldigte zu, der Geschädigten „*künftig aus dem Weg gehen zu wollen*“ und verpflichtete sich, bei einem möglichen Aufeinandertreffen im Familienkreis friedlich zu reagieren und keine „*Beleidigungen oder Bedrohungen*“ auszusprechen. In diesem Fall war ein erfolgreiches TOA Verfahren und auch eine Verantwortungsübernahme anzunehmen, obwohl es an einer geständigen Einlassung fehlte.

4. Verhältnis der Tatbeteiligten zueinander

a. Konflikte im persönlichen Nahbereich

Nur circa 30 % der Tatbeteiligten hatten vor der Straftat noch kein persönliches Verhältnis zueinander. In diesen Fällen lag der Tat beispielsweise eine Schlägerei im Fußballstadion, auf einem Volksfest oder eine Auseinandersetzung unter Verkehrsteilnehmer*innen zugrunde. In den meisten Fällen waren sich die Beteiligten also bereits vor Tatbegehung bekannt (69,7 %).¹³⁴ Dementsprechend lag die Tatmotivation der untersuchten Delikte auch am häufigsten (61,4 %) in einem Konflikt im persönlichen Nahbereich begründet (vgl. *Abbildung 8*).

Abb. 8:



Die hohen Zahlen von einander bekannten Tatbeteiligten sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Konflikte im Nahbereich für besonders

¹³⁴ Diese Zahlen entsprechen in etwa der bundesweiten TOA Statistik, die 65 % sich bekannte Beteiligte ausweist, vgl. *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 47.

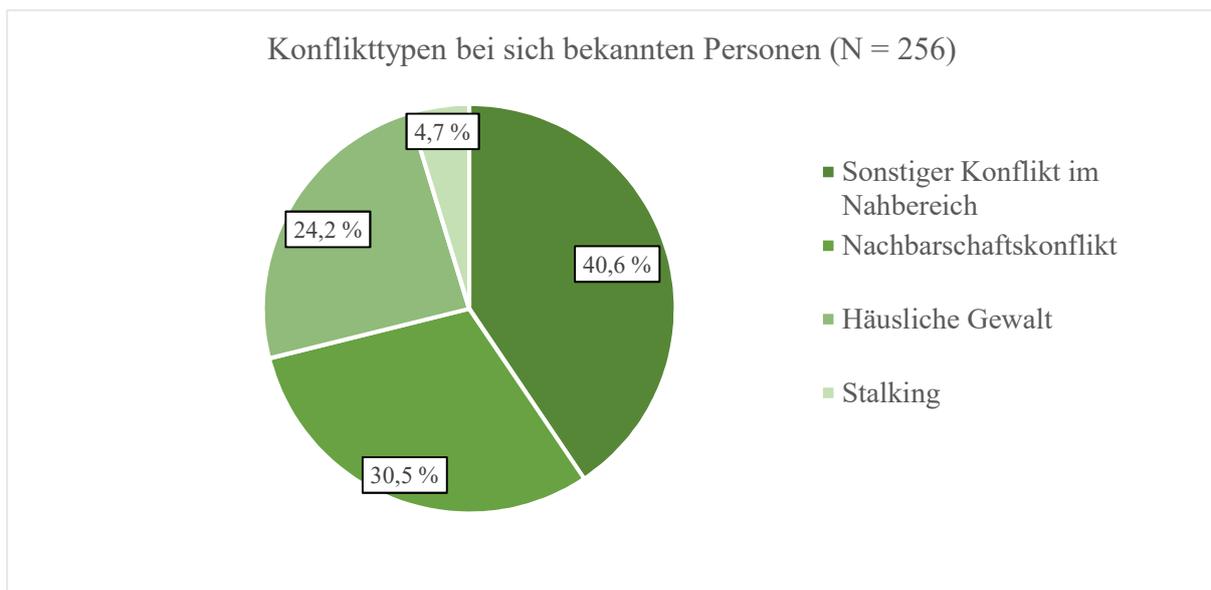
geeignet für den TOA erachten. Die an der Online-Befragung in Sachsen teilnehmenden Staatsanwält*innen gaben in einer relativen Mehrheit von 48,3 % an, dass das Bestehen einer persönlichen Beziehung zwischen den Beteiligten die Erfolgsaussichten eines TOAs stark oder sehr stark begünstige. Vereinzelt waren Staatsanwält*innen der Auffassung, der TOA solle ausschließlich in diesen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

„Ich mache das nur, wenn die Leute sich kennen, entweder Nachbarn oder Ehegatten, ehemalige Ehegatten, sowas. Also bei einem Verkehrsunfall zum Beispiel, völlig wildfremde Leute würde ich nicht zum TOA an den Tisch setzen. Es geht mir darum, Rechtsfrieden zu schaffen, also wenn ich denke, dass ich für das weitere Zusammenleben da etwas Gutes tun kann.“ (StA 2)

Die Erkenntnisse der Aktenauswertung legen allerdings nahe, dass ein TOA unter unbekanntem Personen eine deutlich höhere Erfolgsquote aufweist (circa 90 %).

Waren sich die Tatbeteiligten bekannt, so lag der Grund für die Tat oft in persönlichen Verwerfungen am Arbeitsplatz oder zwischen Familienangehörigen. Ebenfalls häufig anzutreffen waren Nachbarschaftskonflikte und Fälle häuslicher Gewalt¹³⁵, nur in Einzelfällen waren Fälle von Stalking dokumentiert.¹³⁶

Abb. 9:

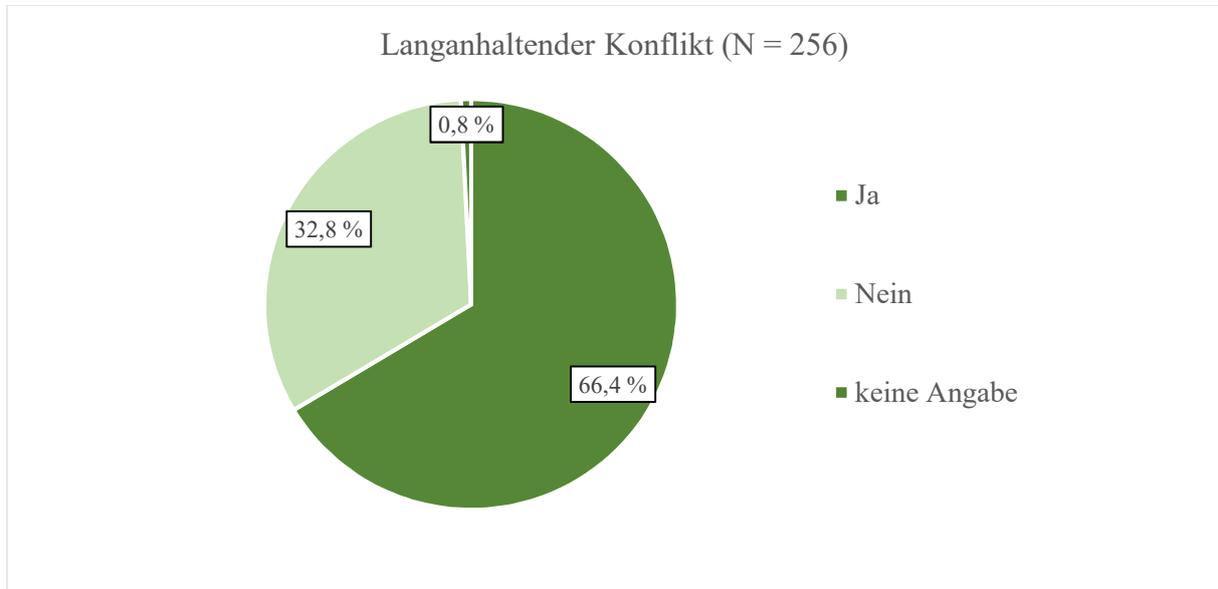


¹³⁵ Häusliche Gewalt wurde dabei nach *Bals*, *Der Täter-Opfer-Ausgleich und häusliche Gewalt*, 2010, S. 21 f. als „jede Form psychischer, körperlicher, sexueller oder ökonomischer Gewalt, die sich vor dem Hintergrund einer bestehenden oder bereits gelösten Paarbeziehung zwischen zwei Erwachsenen ereignet“ definiert.

¹³⁶ Bezüglich Nachbarschaftskonflikte und Häuslicher Gewalt sind Abweichungen zur bundesweiten TOA Statistik zu erkennen, vgl. *Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner* (Fn. 8), S. 46 f: Nachbarschaftsfälle mit 19,6 % (2019) und 18,8 % (2020) und häusliche Gewalt mit 14,3 bzw. 17,9 % spielen dort eine geringere Rolle. Die Unterschiede können allerdings darauf zurückzuführen sein, dass beide Konflikttypen bei jugendlichen und heranwachsenden Beteiligten seltener auftreten und die Ergebnisse aus Sachsen folglich erwachsenenspezifisch geprägt sind. Auch im Vergleich zu den Ergebnissen der Studie aus NRW zeigt sich eine etwas höhere Quote an Fällen häuslicher Gewalt: Bezogen auf alle ausgewerteten Akten betrug die Quote von Straftaten vor dem Hintergrund von (Ex-) Paarbeziehungen in NRW 14 %, vgl. *Bals/Hilgartner/Bannenber* (Fn 23), S. 245; in Sachsen beträgt sie in Bezug auf alle ausgewerteten Verfahren (N=363) 17,1 %.

In 66,4 % der Fälle, bei denen die Tatbeteiligten einander bekannt waren, lag der Straftat ein langanhaltender Konflikt zugrunde; in 25,8 % dieser Fälle war eine vorherige Auseinandersetzung sogar polizeilich dokumentiert.

Abb. 10:



Einige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sahen die Durchführung eines TOAs bei langanhaltenden Konflikten allerdings kritisch. So wurde im Rahmen der Online-Befragung in Sachsen auf die Frage, welche Faktoren hinderlich für den TOA seien, auch das Bestehen länger andauernder Streitigkeiten genannt:

„Lang anhaltende Streitigkeiten zwischen den Beteiligten (zerrüttete Nachbarschaft), bei der sich die Fronten verhärtet haben. In solchen Konstellationen wäre ein TOA besonders wünschenswert, ist aber i. d. R. nicht durchführbar (bzw. bringt mangels Gesprächsbereitschaft des Geschädigten nichts)“ (Online-Befragung Sachsen)

„Jahrelanger Streit zwischen Nachbarn [ist hinderlich für den Erfolg eines TOA Verfahrens]“ (Online-Befragung Sachsen)

Diese Bedenken werden zumindest teilweise durch die Aktenauswertung bestätigt. In Nachbarschaftsstreitigkeiten lag die Erfolgsquote der TOA Verfahren mit 63,6 % deutlich niedriger als im Durchschnitt aller Verfahren.¹³⁷ In den Interviews berichteten die Staatsanwält*innen jedoch auch von positiven Erfahrungen mit langfristigen Konfliktsituationen.

„Ich mache auch keine Einschränkung damit, ob das jetzt Nachbarn sind, Beziehungspartner, häusliche Gemeinschaften oder Freunde, Bekannte, weil das durchweg [...] positiv war, dass das geklappt hat. Also ich bin da von vornherein sehr offen, ich gucke da jetzt nicht in eine Schublade, wo ich sage, Nachbarschaft gar nicht, was manche vielleicht denken, wo die sagen, das lohnt sich ja eh nicht oder das funktioniert nicht.“ (StA 7)

¹³⁷ Zur Berechnung der Erfolgsquote vgl. unten D. III. 5.

Die Expert*innen der Sozialen Dienste gaben an, dass gerade im Bereich der nachbarschaftlichen Auseinandersetzung der Gewinn durch den TOA oft groß sei, da hier ein besonderer Bedarf an einer einvernehmlichen Regelung für die Zukunft bestehe.

Fragesteller: „Das heißt, Sie halten bei längeren Konflikten, also Nachbarschaftsstreitigkeiten ist etwas, was wir bei der Aktenauswertung auch oft gesehen haben, da halten Sie den Täter-Opfer-Ausgleich für sinnvoll?“

„Für sinnvoll auf jeden Fall. Also er ist überhaupt dort sinnvoll, wo sich Leute auch immer wieder begegnen, egal letztendlich, ob das jetzt Nachbarschaft oder in der Familie sind oder wie auch immer. Oder auch im Arbeitsbereich gibt es das ja auch, wenn jemand letztendlich auf Arbeit da miteinander, aneinandergerät.“ (StA 2)

„Nachbarschaft, Kleingartenanlagen zum Beispiel, und solche Geschichten, wo es immer ganz gut ist, wenn die Leute miteinander sprechen, weil sie ja noch lange zusammen leben auf dem gleichen Raum. Und da einen Ausgleich zu finden, das ist schon spannend.“ (Sozialer Dienst 3)

b. Sonderfall häusliche Gewalt

In Sachsen erfolgt der TOA vergleichsweise häufig in Fällen häuslicher Gewalt. In Wissenschaft und Praxis ist indes umstritten, ob das Instrument des TOAs in diesem Kriminalitätsbereich eingesetzt werden sollte.¹³⁸ Dagegen wird vorgebracht, dass der TOA hier ein falsches Signal an Betroffene und Täter*innen aussende; es bestehe die Gefahr einer Bagatellisierung des Konflikts.¹³⁹ Diese Bedenken werden den Staatsanwaltschaften auch von Opferschutzverbänden zurückgemeldet. In den Gesprächen zeigten sich einige Staatsanwält*innen kritisch gegenüber der Anwendung von TOA bei häuslicher Gewalt.

„Wenn Sie mit den Opferschutzverbänden reden, insbesondere mit [Name eines großen regionalen Opferschutzverbandes], die sagen, die sind überhaupt nicht davon begeistert, von dem TOA. [...] Und die ziehen mich so langsam auch ein bisschen auf ihre Seite, sage ich ganz ehrlich, weil die sagen, wenn man sich mit Gewalt in einer Beziehung oder Gewalt gegen Frauen oder mittlerweile ja auch Gewalt gegen Männer damit beschäftigt, dann gibt es ja so eine Rotation, also so ein Kreissystem, wie Gewalt überhaupt funktioniert. Und wenn ich jetzt diesen TOA mache, also erstmal gehe ich immer an das Opfer ran, das Opfer muss was bringen, muss etwas einbringen von sich. [...] Und sie werden immer in dieser Gewaltspirale auch immer einen Punkt finden, wo die Frauen das mitmachen, weil die das ja im Prinzip nach so einer intensiven Handlung, die da stattgefunden hat, immer wieder die Schuld auch bei sich suchen, warum, wieso weshalb, also ich bin ja schuld, und wollen das dann wiedergutmachen, und er ist ja so lieb und so nett. Sie werden dann in diesen Fällen nicht rauskommen mit dem TOA. [...] Das funktioniert nicht, das kann ganz im Gegenteil eher noch schaden.“ (StA¹⁴⁰)

¹³⁸ Vgl. Bals, (Fn. 136), S. 99; Bals/Hilgartner/Bannenber (Fn. 23), S. 245 m.w.N.

¹³⁹ Oberlies, STREIT – Feministische Rechtszeitschrift, 2001, 87; umfassende Darstellung der Diskussion bei Bals (Fn. 136) S. 99 ff.

¹⁴⁰ Die Nennung der Nummer erfolgte hier aufgrund des konkreten Bezuges zu der Tätigkeit der Person in der Abteilung für häusliche Gewalt nicht, um keine Rückschlüsse auf die Person des Staatsanwaltes bei anderen Antworten zu ermöglichen.

Anstelle eines TOAs werden täterorientierte Maßnahmen bei häuslicher Gewalt für sinnvoll erachtet. Gerade solche Täter, die eine Unrechtseinsicht zeigen, seien für täterorientierte Präventionsmaßnahmen ansprechbar, etwa Anti-Gewalt-Training oder Gruppentherapien. Die Anwendung des TOAs im Bereich der häuslichen Gewalt sollte daher zurückhaltend erfolgen; hier bedürfte es klarer Vorgaben, unter welchen Umständen ein TOA zur Lösung des Konflikts sinnvoll ist und in welchen Fällen ein Ausgleichsgespräch nachteilige Wirkungen für die Betroffenen entfalten kann.

5. Zwischenfazit

Der TOA wird in Sachsen überwiegend bei leichter Kriminalität, wie einfachen Körperverletzungsdelikten, Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Nötigungen angewendet. Am häufigsten treten Körperschäden auf, in geringerem Umfang materielle und psychische Tatfolgen. Ganz überwiegend liegen die Schäden im leichten bis mittleren Bereich. Die Befunde in Sachsen zeigen hier im Vergleich zur bundesweiten Lage keine Besonderheiten.

Die Beschuldigten sind zu circa 76 % männlich, bei den Geschädigten zeigt sich mit rund 45 % ein etwas höherer Anteil an Frauen als in der bundesweiten TOA Statistik. Mit juristischen Personen wird der TOA nur selten durchgeführt und von Praktiker*innen oft als ungeeignet wahrgenommen. Eine erkennbare Abweichung zur bundesweiten Statistik bilden die Erkenntnisse zur Staatsangehörigkeit der Beteiligten: Hier sind in Sachsen sowohl bzgl. den Geschädigten als auch den Beschuldigten nichtdeutsche Personen in erheblichem Maße unterrepräsentiert.

In circa 70 % der Fälle waren sich die Beteiligten bereits zum Zeitpunkt der Tat bekannt. Oft handelte es sich um Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Delikten unter Arbeitskolleg*innen oder Angehörigen. Ungefähr 66 % dieser Straftaten lagen langanhaltende Konflikte zugrunde. Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch der recht hohe Anteil an Fällen häuslicher Gewalt. Der TOA wird hier von Opferschutzverbänden teilweise kritisch betrachtet. Auch wenn eine Anwendbarkeit in diesen Konstellationen möglich erscheint, sollte eine Durchführung nur nach differenzierter Überprüfung des Einzelfalls und mit einer besonderen Fachlichkeit erfolgen. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme der Geschädigten gesichert ist. Der Gefahr eines Machtgefälles zwischen den Beteiligten sollte mit Methoden begegnet werden, die die Rolle des Opfers stärken.¹⁴¹ Denkbar ist zudem, den TOA häufiger ergänzend zu täterorientierten Maßnahmen durchzuführen. Bereits jetzt werden nach Erkenntnissen von Expert*innen Ausgleichsgespräche zwischen Beschuldigten und Geschädigten am Ende eines Opfer-Empathie-Trainings durchgeführt.

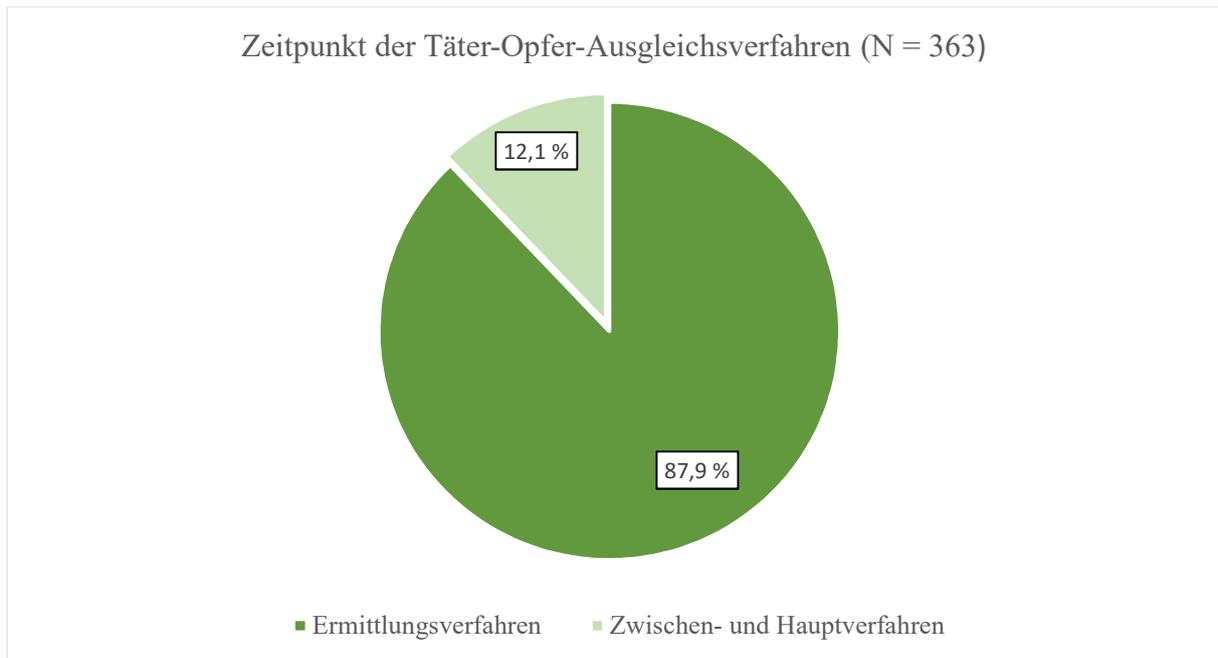
¹⁴¹ Vgl. hierzu ausführlich *Bals* (Fn. 136), S. 104 ff. Empfohlen wird zum Beispiel, dass dem Opfer ein*e gleichgeschlechtliche*r Gesprächspartner*in zur Verfügung gestellt wird und zudem, dass erst nachdem das Opfer über den TOA aufgeklärt wurde und sich hiermit einverstanden erklärt, Kontakt zu dem bzw. der Beschuldigten aufgenommen werden soll.

II. Erkenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der TOA Einleitung

1. Verfahrensstadium

In den untersuchten Strafverfahren (N = 363) wurde der TOA in aller Regel bereits während des Ermittlungsverfahrens durchgeführt, nur knapp 12 % der Fälle gelangten im Rahmen des Hauptverfahrens zum TOA (vgl. Abbildung 11).

Abb. 11:



Die – auch bundesweit zu beobachtende –¹⁴² Erkenntnis, dass das Ermittlungsverfahren der häufigste Zeitpunkt für die Durchführung von TOA Verfahren ist, wird durch die anderen Erhebungen der Studie bestätigt. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowohl in Sachsen als auch in NRW halten den TOA vor allem, wenn nicht ausschließlich, im Ermittlungsverfahren für einsetzbar (vgl. Abbildung 12).

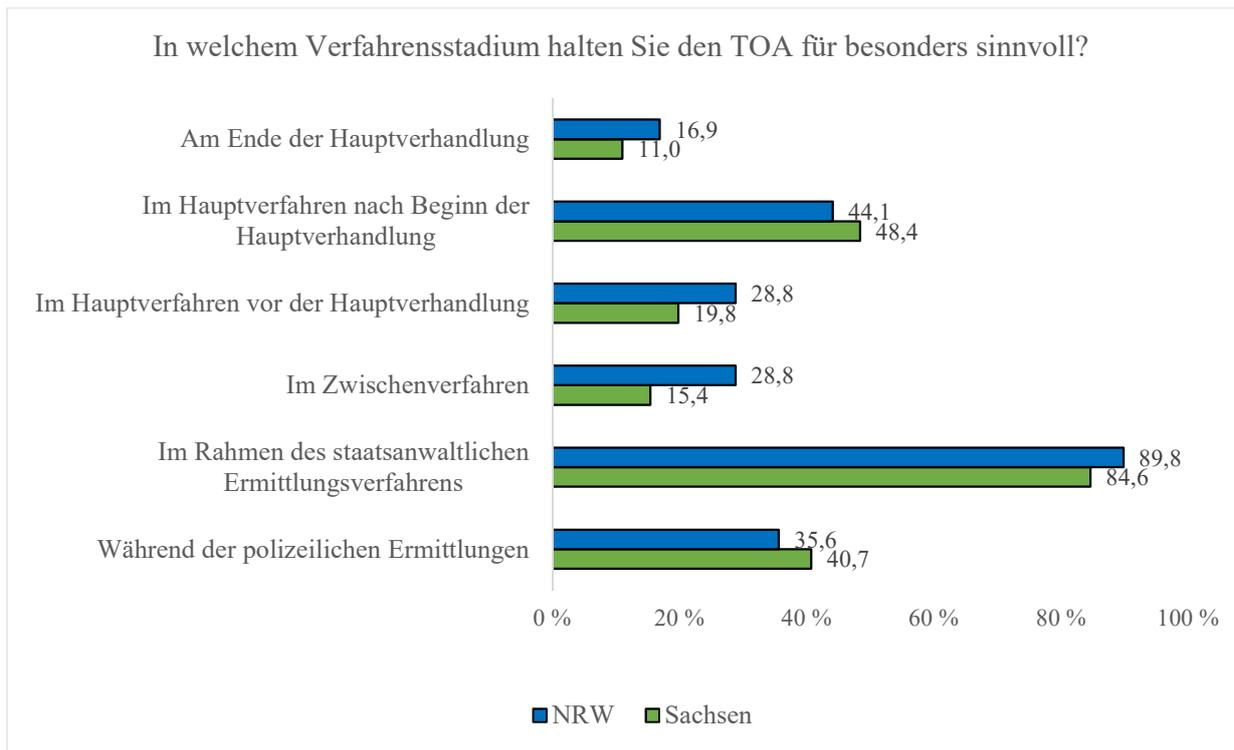
„Ich habe es eigentlich immer nur im Ermittlungsverfahren gemacht, nach mehr oder weniger Abschluss der Ermittlungen, wo man es ja auch machen soll, also da habe ich es dann immer gemacht. Ich habe es noch nie im Hauptverfahren gehabt.“ (StA 5)

„Für mich ist TOA vor allem im Ermittlungsverfahren relevant, im Gerichtsverfahren habe ich das ganz selten erlebt“ (StA 6)

„Also ich mache, ehrlich gesagt, keinen Täter-Opfer-Ausgleich, wenn ich die Sache zu Gericht bringe. Sage ich Ihnen ganz ehrlich, mache ich nicht. Ich mache einen Täter-Opfer-Ausgleich, wenn ich das Verfahren damit einstelle. Wenn ich weiß, das klage ich an, dann mache ich das nicht.“ (StA 4)

¹⁴² Vgl. oben A. II.

Abb. 12:



2. TOA als Alternative zur Sanktion

Für die Untersuchung des TOAs im Ermittlungsverfahren haben die Staatsanwaltschaften solche Verfahrensakten bereitgestellt, in denen der TOA auf Basis von § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO durchgeführt wurde. Bei nahezu allen dieser Verfahren erfolgte die endgültige Einstellung dann ebenfalls nach dieser Vorschrift (98,1 %). Nur in sechs Verfahren wurde nach dem TOA Versuch für die endgültige Verfahrenseinstellung eine andere Rechtsgrundlage herangezogen; in zwei Fällen erfolgte eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, in vier Fällen nach § 153 Abs. 1 StPO.¹⁴³

Im Hauptverfahren kam es überwiegend dann zu einem TOA, wenn die Hauptverhandlung infolge eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl erfolgen sollte (63,4 %)¹⁴⁴. In 22,7 % der Verfahren wurde der TOA noch vor der Eröffnung der Hauptverhandlung durchgeführt. Ein TOA im Hauptverfahren führte regelmäßig zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO (86,4 %); in fünf Verfahren beantragte das Gericht die Durchführung eines TOAs ohne Bezug zu einer konkreten rechtlichen Grundlage und stellte anschließend die Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein, in einem weiteren Strafverfahren erfolgte die Einstellung auf Grundlage von § 154 Abs. 2 StPO. Andere Rechtsgrundlagen für die Einleitung von TOA Verfahren wurden in den Akten nicht identifiziert. Ein Experte der Sozialen Dienste erklärte allerdings, regelmäßig TOA Verfahren über die Bewährungsaufgabe des § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB zugewiesen zu bekommen. Hierbei scheint es jedoch vor allem um die Kontrolle der fristgerechten

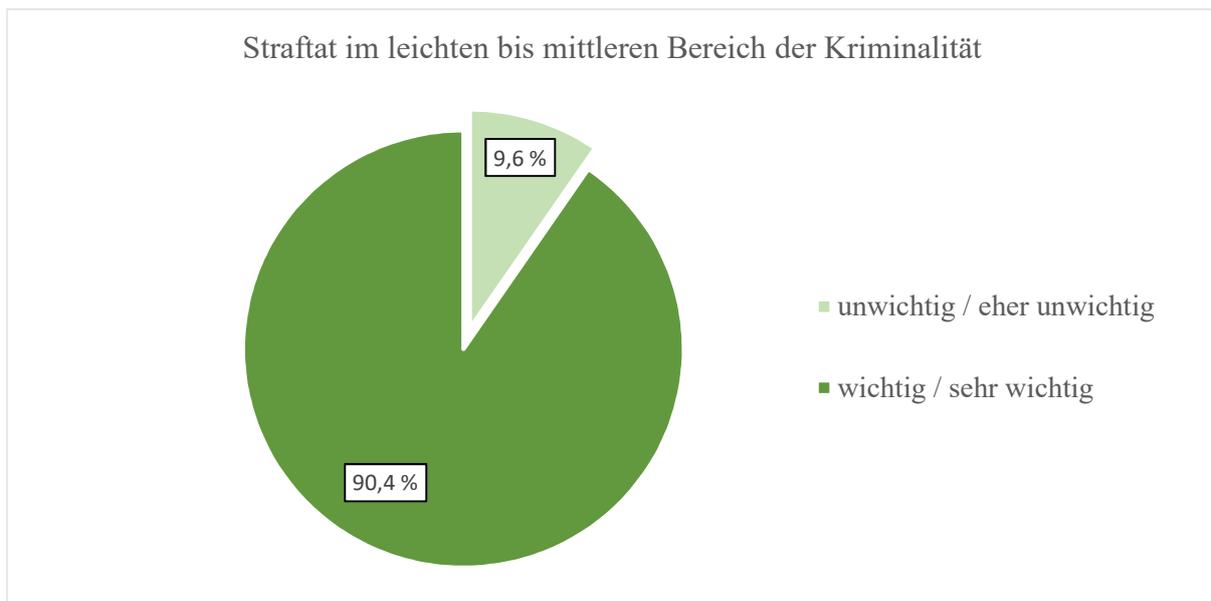
¹⁴³ In einem Verfahren erfolgte die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, nachdem der Geschädigte im Anschluss an den TOA seinen Strafantrag zurücknahm.

¹⁴⁴ Die Prozentangaben beziehen sich auf die insgesamt 12,1 % der Verfahren, in denen der TOA im Hauptverfahren durchgeführt wurde.

Überweisung von Schadenswiedergutmachungen zu gehen. Die übrigen Expert*innen der Sozialen Dienste der Justiz bestätigten den Befund der Aktenauswertung und gaben an, dass der TOA meistens auf Grundlage von § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5, Abs. 2 StPO durchgeführt wird.

Dieser Fokus auf die Möglichkeit der vorläufigen Einstellung führt dazu, dass vor allem Fälle leichter und mittlerer Kriminalität für einen TOA gewählt werden. Eine deutliche Mehrheit von über 90 % der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Sachsen gab an, dass sie es als wichtig oder sehr wichtig für die Beurteilung der Geeignetheit eines Strafverfahrens für den TOA einschätzen, dass es sich um eine Straftat in diesem Kriminalitätsbereich handelt (vgl. Abbildung 13).¹⁴⁵

Abb. 13:



Dieser Befund deckt sich mit den oben skizzierten Erkenntnissen zu den Deliktsbereichen. (vgl. oben Abbildung 2 und D.I.2.).

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des TOAs auf Fälle leichter und mittlerer Kriminalität ist folgerichtig, wenn Ziel des TOAs eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO sein soll; eine Einstellung ist hier nur bei einem Vergehen möglich.

Nach Ansicht einiger der Befragten überwiegt bei schwerer Kriminalität das Strafverfolgungsbedürfnis, für einen TOA sei dann kein Raum. Deutlich wird hier, dass der TOA vorrangig als Alternative zur Sanktion wahrgenommen wird und nicht als mögliche Ergänzung:

„Ja, alles was Verbrechen ist, kommt sowieso nicht infrage, ist ja gar nicht der StPO, logisch, aber schwere, gefährliche Körperverletzung, wenn es nicht gerade minderschwere Fälle sind oder die man als minderschwere Fälle klassifizieren könnte, was weiß ich, da fällt mir jetzt nichts ein, aber wenn es Gewaltdelikte sind, kommt eigentlich

¹⁴⁵ In NRW ist die Zustimmung zu dem Kriterium der leichten bis mittleren Kriminalität ebenfalls sehr hoch (83,6 %). Auch hier gab ein Befragter in der offenen Abfrage an: „Insbesondere bei schweren Straftaten komme ich nicht auf die Idee, einen TOA durchführen zu lassen.“ (Zitat aus Online-Befragung NRW).

nie in Betracht, nein. [...] Dann steht für mich schon die Bestrafung im Vordergrund.“ (StA 3)

„Da sage ich als Staatsanwalt ein Stück weit auch, das initiiere ich nicht soweit, ich klage das jetzt an, weil als Staatsanwalt sind sie ja schon in erster Linie Strafverfolger. (...) Kein Mensch käme im allgemeinen Dezernat auf die Idee, bei einem Raub einen TOA durchzuführen.“ (StA 6)

Bei den befragten Polizist*innen zeigte sich ein ähnliches Meinungsbild: Bei Fällen schwerer Kriminalität wurde der TOA entweder nicht als sinnvolles Instrument angesehen oder die Erfahrung gemacht, dass die Tatbeteiligten selbst kein Interesse an einem Ausgleich hatten.¹⁴⁶

„Bei Verbrechenstatbeständen ist in der Regel das nicht geeignet und ich habe es noch nicht erlebt, dass es auch mal irgendwo dann durchgeführt wurde.“ (Polizei 1)

„Wir bearbeiten hier Sachen, die Leben und Gesundheit angehen, also sprich Körperverletzungsdelikte und Ähnliches. Dort ist es oftmals so, dass entweder die Protagonisten gar nicht erst erscheinen, damit kann ich sie auch nicht fragen. Das ist die eine Seite der Medaille, und die andere Seite der Medaille ist, dass teilweise die Verfahren zu schwerwiegend sind oder halt, wenn es ein einfaches Verfahren ist, dass die Menschen, die dort dran teilgenommen haben, einfach auch nicht bereit sind, in irgendeiner Form dem anderen entgegenzukommen. Das merkt man eigentlich relativ schnell. Da brauchen wir uns auch nicht anbieten.“ (Polizei 2)

Die Möglichkeit, über § 153b Abs. 1 StPO i.V.m. § 46a Nr. 1 StGB den TOA auch bei Verbrechen in minder schweren Fällen anzuwenden,¹⁴⁷ wird – soweit erkennbar – in Sachsen nicht praktiziert.

„Kenne ich auch keinen einzigen Fall hier an der Abteilung, wo das jemals gemacht wurde oder annähernd diskutiert wurde.“ (StA 5)

„Praktisch habe ich da noch nichts erlebt, gebe ich zu.“ (StA 7)

Ein weiterer Grund für den klaren Fokus auf Fälle leichter bis mittlerer Kriminalität kann in der Verwaltungsvorschrift zum TOA in Sachsen gesehen werden. In III. der VwV TOA Sachsen werden konkrete Angaben gemacht, welche Deliktsbereiche als besonders für den TOA geeignet einzustufen sind; dabei werden ganz überwiegend Delikte genannt, die der leichten bis mittleren Kriminalität zuzuordnen sind.¹⁴⁸ Zudem wird in III Nr. 2 der VwV TOA ausdrücklich formuliert, dass bei Verbrechen „nur in Ausnahmefällen auf die Durchführung eines TOAs hingewirkt werden soll“.

Der TOA kann jedoch nicht nur als Alternative zur Sanktion im Bereich leichter/bagatellari-scher Kriminalität eingesetzt werden, sondern auch als Ergänzung des laufenden Strafverfahrens bei mittlerer bis schwerer Kriminalität. In diesen Fällen hält die Staatsanwaltschaft vor allem das Gericht für verantwortlich, ein TOA Verfahren einzuleiten.

¹⁴⁶ Einer der Befragten erklärte aber auch, er habe „sehr gute Erfahrungen gemacht, gerade mit Raub oder räuberische Erpressung“ (Polizist 3).

¹⁴⁷ Vgl. oben und Kerner/Belakouzova, ZJJ 2020, 232, 239.

¹⁴⁸ Konkret genannt sind: "Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB), Körperverletzung (§§ 223, 224 und 229 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB), Betrug (§ 263 StGB) und sonstige Vermögensdelikte, Nötigung (§ 240 StGB) und in besonders gelagerten Fällen Erpressung (§ 253 StGB)."

Der TOA kann hier insbesondere über die Strafzumessungsnorm des § 46a StGB zur Anwendung kommen. Verfahrensakten, die § 46a StGB zum Gegenstand haben, sind mangels statistischer Erhebung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten allerdings schwer selektierbar und konnten deshalb nicht zum Gegenstand der Aktenauswertung gemacht werden. Die durchgeführten Expert*innengespräche legen jedoch nahe, dass in Sachsen der TOA in Form der durch die Sozialen Dienste durchgeführten Mediation im Rahmen von § 46a StGB keine nennenswerte Rolle spielt. Von den befragten Expert*innen der Sozialen Dienste konnte sich nur eine Person an einen einzigen Fall erinnern, der ihr im Rahmen von § 46a StGB zugewiesen wurde.

„Also die 46a habe ich, glaube ich, erst einmal gehabt.“ (Sozialer Dienst 4)

Auch die Expert*innen der Staatsanwaltschaft bestätigten, dass § 46a StGB für den TOA keine praktische Rolle spielt.

„Ich weiß gar nicht, was da [in § 46a StGB] drinnen steht, muss ich jetzt zugeben. Das lässt dann wohl tief blicken, wie groß die Rolle dieser Paragraph spielt.“ (StA 2)

„Also 46a so als Anwendungsnorm kann ich mich nicht entsinnen.“ (StA 4)

Denkbar ist allerdings, dass der TOA und die Schadenswiedergutmachung in einfacheren Formen – wie der Vereinbarung von Geldzahlungen im Rahmen einer Hauptverhandlung – öfter zur Anwendung kommen.¹⁴⁹ Dies legen auch die Aussagen der Expert*innen nahe:

„[§ 46a StGB] spielt bei mir in der Praxis noch keine Rolle [...]. Vielleicht, wenn man so weit den Begriff fasst, wenn es dann in dem Hauptverfahren so ist, dass von Anwälten, also der Verteidigerseite, das dann initiiert wird, dass sozusagen auf die Geschädigten zugegangen wird und dass man untereinander da etwas Entsprechendes aushandelt, sagen wir mal. Das gab es schon, aber das ist ganz, ganz selten und spielt jetzt nicht wirklich so eine große Rolle.“ (StA 5)

„§ 46a StGB spielt bei mir eigentlich keine Rolle. Jetzt habe ich aber so einen Fall, da geht es um einen Betrug, so 9000 Euro, und der Beschuldigte, er hatte anderweitig noch eine sehr hohe Strafe bekommen. [...] Da hat er dann seine Vollzugslockerung erhalten und er hat gearbeitet. Und letztendlich haben die jetzt einen Vergleich geschlossen, wo er ihr wenigstens die Hälfte, also 4.500 Euro gezahlt hat. Und da hat mich der Richter angerufen und gefragt, ob wir § 46a StGB machen wollen und da fand ich das eine schöne Lösung, da hat auch das Opfer mal was von. Aber an andere Fälle kann ich mich da nicht erinnern.“ (StA 6)

Weshalb die Durchführung von durch den Sozialen Dienst vermittelten TOA Verfahren im Zusammenhang mit § 46a StGB eine nur untergeordnete Rolle spielt, kann nur vermutet werden. Nicht auszuschließen ist, dass zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung und bei schweren Delikten, bei denen also „mehr auf dem Spiel steht“, die Verteidigungsstrategie oft nicht darauf ausgerichtet ist, dass der Angeklagte die für den TOA vorausgesetzte Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zeigt.

¹⁴⁹ Bei einer bundesweiten Erhebung von Kerner/Weitekamp, Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland, 2013, S. 28 gaben die teilnehmenden Einrichtungen (Jugendämter, Freie Träger, Soziale Dienste und Staatsanwaltschaften) an, dass 34 % der von ihnen behandelten Fälle § 46a StGB zum Gegenstand haben. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass § 46a StGB zumindest bundesweit eine größere Rolle spielt.

„Ich habe es einmal bei Gericht in der Hauptverhandlung versucht, aber ist negativ erfolgt, weil die Verteidiger oder Verteidigerinnen das abgelehnt haben. [...], die wollten das nicht.“ (StA 7)

Zudem kann die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Durchführung eines institutionalisierten TOAs im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot regelmäßig problematisch sein.¹⁵⁰

Der institutionalisierte TOA kommt in Sachsen – zumindest im Erwachsenenbereich – also fast ausschließlich im Rahmen einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens zur Anwendung.

3. Zuweisung ungeeigneter Fälle

Die Studie zeigt, dass teilweise auch Verfahren, die ohne Auflage oder Sanktion hätten eingestellt werden müssen, einem TOA zugeführt wurden. In diesen Fällen führt der TOA, anders als intendiert¹⁵¹, nicht zu einem Abbau strafrechtlicher Reaktionen, sondern zu einer „Ausweitung des strafrechtlichen Kontrollnetzes“ (oder auch des „net-widening-Effekts“).¹⁵²

In einigen der untersuchten Akten wurde ein TOA eingeleitet, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinreichend ermittelt erschien. Wenn der TOA jedoch – wie in Sachsen üblich – als Auflage im Rahmen von § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO erteilt wird, muss bereits ein hinreichender Tatverdacht bestehen; anderenfalls ist ein solches Vorgehen gegen den Beschuldigten an sich nicht zulässig. Auch die Expert*innen der Sozialen Dienste bestätigten den Eindruck, dass teilweise ungeklärte Sachverhalte dem TOA zugeführt werden.

Fragesteller: „Haben Sie auch Verfahren, wo Sie sagen, hier würde ich selbst gar keinen Tatverdacht annehmen?“

Sozialer Dienst 3: „Ja, das gibt es. Und das ist auch nicht selten. Also zehn Prozent, 15 Prozent, sage ich mal, sind Sachen, wo es nicht so ganz klar ist. Eine Partei sagt das, die andere Partei sagt das. Man weiß es nicht genau, es ist kein richtiger Straftatbestand da – und dann kriegen wir das auf den Tisch und wir sagen dann, wir versuchen es, Ermittlungsarbeit machen wir aber nicht.“ (Sozialer Dienst 3)

„Wichtig ist natürlich dort, als Voraussetzung wird auch immer so gesagt, dass der Täter die Tat mindestens teilweise einräumt. Das ist immer mal wieder nicht der Fall, weil der Täter, wenn der gar nicht gehört worden ist von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft.“ (Sozialer Dienst 2)

„Wir haben sehr oft – Entschuldigen Sie den Ausdruck – mit schlampiger Polizeiermittlungsarbeit zu tun, wo nicht der Fall ausermittelt ist, wo der Charakter der Tat gar nicht genau aufgenommen worden ist, worum es da eigentlich ging.“ (Sozialer Dienst 1)

¹⁵⁰ Weimer, NStZ 2002, 349, 353; KK-StPO/Diemer (Fn. 17), § 155a Rn. 19 betont allerdings, dass der TOA während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung gem. § 229 StPO durchgeführt werden könnte.

¹⁵¹ Vgl. oben B. I.

¹⁵² Vgl. Bals/Hilgartner/Bannenber (Fn. 23), S. 102 m.w.N.; Zweite Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg (Fn. 91), S. 9.

Ein net-widening Effekt war jedenfalls bei den rund 12 % der Strafverfahren anzunehmen, bei denen der Beschuldigte eine Teilnahme am TOA von Beginn an ausschloss¹⁵³ oder sich nicht aktiv um einen Ausgleich bemühte und auch der Geschädigte nicht am Verfahren teilnahm. Hier erfolgte anschließend dennoch eine endgültige Einstellung nach § 153a oder § 153 StPO.¹⁵⁴ Die endgültige Einstellung stand in diesen Fällen offensichtlich in keinem Zusammenhang zum TOA und hätte regelmäßig bereits vor dem Versuch eines Ausgleichsverfahrens erfolgen können.¹⁵⁵

Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang Verfahren dar, in denen es bei einem einheitlichen Sachverhalt zu Anzeige und Gegenanzeige kam, und nur ein TOA Verfahren für beide Beteiligte geführt wurde. Da der Sachverhalt in solchen Fällen regelmäßig ungeklärt ist, erscheint der TOA hier wenig erfolgsversprechend.

„Anzeige und Gegenanzeige, genau. Da bin ich dann leider zu dem Ergebnis gekommen, das funktioniert irgendwie nicht, weil damit ja auch immer einhergeht, dass der Sachverhalt streitig ist. Also was weiß ich, der eine sagt, ich habe in Notwehr gehandelt, weil du hast mich zuerst angegriffen und umgekehrt, der andere sagt, du hast mich zuerst angegriffen. [...] Da bin ich bestimmt schon bei zwei, drei Fällen gescheitert, wo ich gesagt habe: schade, das würde sich eigentlich super eignen, aber das geht irgendwie nicht, zumal ich das ja verfahrensrechtlich auch für beide dann anordnen müsste.“ (StA 8)

In 7,2 % der untersuchten Akten war eine Gegenanzeige des/der Beschuldigten dokumentiert; nur bei circa 2 % wurden sowohl das der Anzeige als auch das der Gegenanzeige zugrundeliegende Strafverfahren dem TOA zugeführt. Die meisten dieser Verfahren waren unproblematisch, da die Beteiligten die jeweiligen Tatvorwürfe einräumten. In zwei Fällen wurden beide Strafverfahren aber einem gemeinsamen TOA zugeführt, obwohl der Sachverhalt ungeklärt war und beide Beteiligte ablehnten, für die Tat verantwortlich zu sein. Der TOA diente hier offenkundig der Aufklärung des Sachverhaltes, eine Funktion, die ihm gerade im Kontext von § 153a StPO allerdings nicht zukommt.

4. Zwischenfazit

Der institutionalisierte TOA bei den Sozialen Diensten wird in Sachsen fast ausschließlich als Alternative zur Sanktion im Rahmen einer vorläufigen Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren genutzt. Dies hat einen klaren Fokus auf Fälle leichter und mittlerer Kriminalität zur Folge. Gerichte und Staatsanwaltschaft weisen den Sozialen Diensten regelmäßig keine Fälle zu, wenn ein Strafausspruch erfolgt und der TOA beispielsweise auf Grundlage von § 46a Nr. 1 StGB im Rahmen der Strafzumessung als Ergänzung zur Sanktion genutzt werden kann.

¹⁵³ Anders zu beurteilen sind selbstverständlich Fälle, bei denen der TOA nur an der fehlenden Mitwirkung des Geschädigten scheitert, hier kann eine Aufлагenerfüllung gegeben sein (vgl. oben B.IV.2.).

¹⁵⁴ Vgl. zu Möglichkeiten der Identifizierung des net-widening Effekts im Rahmen der Aktenauswertung, *Bals/Hilgartner/Bannenber* (Fn. 23), S. 103 ff.

¹⁵⁵ In einem Fall, bei dem § 153 StPO zur Anwendung kam, scheiterte der TOA allerdings daran, dass der Beschuldigte aufgrund einer schweren Erkrankung zum Zeitpunkt des angedachten TOA Verfahrens nicht mehr ansprechbar war. Da insoweit neue Umstände für den Misserfolg des TOA Verfahrens verantwortlich waren und die Erkrankung eine andere Betrachtung des Sachverhaltes ermöglichte, erschien die Einstellung folgerichtig.

Bei rund 12 % der Strafverfahren konnte in der Aktenauswertung gezeigt werden, dass eine Einleitung des TOAs erfolgte, obwohl eine auflagenfreie Einstellung angezeigt gewesen wäre. Den Sozialen Diensten werden zudem häufig Fälle zugewiesen, bei denen der Sachverhalt noch nicht geklärt ist und ein TOA jedenfalls in Form einer Auflage im Rahmen von § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO nicht sachgerecht erscheint. Der TOA scheint hier auch genutzt zu werden, um verworrene, langanhaltende Streitigkeiten einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen, selbst wenn kein Straftatbestand nachweisbar ist.

„Das TOA Verfahren hab ich deswegen vorgelagert, einfach weil ich die Möglichkeit habe, diese kostenlose, professionelle Mediation anzubieten, deswegen habe ich versucht die nochmal an einen Tisch zu bringen [...] so dass beide profitieren. Die Konsequenz, wenn der TOA scheitert ist ja ganz einfach: Dann haben (wir) eine lose-lose Situation.“ (StA 6)

Auch wenn hier ein Mediationsverfahren im Interesse einer langfristigen Konfliktlösung sinnvoll erscheint, ist der Weg über das Strafverfahren nicht der richtige, wenn kein strafrechtlich relevanter Vorwurf im Raum steht.

Beide Phänomene – die Zuweisung ungeeigneter Fälle und die zurückhaltende Anwendung des TOAs bei mittlerer oder auch schwererer Kriminalität – können auch mit einer bestehenden Unsicherheit über die Anwendungsvoraussetzungen erklärt werden. Die Rechtsgrundlagen des TOAs geben wenig Orientierung für die Einordnung. § 155a S. 2 StPO spricht nur allgemein davon, dass „geeignete Fälle“ dem TOA zugeführt werden sollen.

„Mir fällt es schwer im praktischen Fall zu entscheiden, ob sich das Verfahren an sich für einen TOA eignet. Dies könnte ggf. auch einfach an der fehlenden praktischen Erfahrung mit dem TOA liegen.“ (Online-Befragung Sachsen)

Trotzdem gaben immerhin 66,3 % aller Befragten der Online-Befragung (n = 89) an, ihnen falle es leicht, einzuschätzen, ob sich ein Verfahren für den TOA eignet. Hierbei ist allerdings ein sehr deutlicher Altersunterschied zu erkennen: Nur 45,5 % der 26- bis 35-Jährigen (n = 22), aber 95,2 % der 56- bis 64-Jährigen (n = 21) sagten, die Einschätzung falle ihnen leicht.

63,3 % der Befragten fühlten sich ausreichend über den TOA informiert. Hier zeigte sich ein noch gravierenderer Altersunterschied: Unter den jungen Befragten fühlten sich nur 31,8 % ausreichend informiert, während es bei der ältesten Gruppe erneut 95,3 % waren. Dieser Unterschied ist vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben die Geeignetheit eines Verfahrens vor allem auf Grundlage der Berufserfahrung eingeschätzt wird.

„Da nehme ich für mich in Anspruch, ich bin seit Februar 95 in der Strafjustiz, das sind 27 Berufsjahre und davon nur zwei Jahre Zivilrecht, also ich sehe das in der Akte an, wo das eine Chance hat und was sich eignet und was nicht.“ (StA¹⁵⁶)

Aber selbst bei mit dem TOA vertrauten Personen existieren Unsicherheiten bei der rechtlichen Einordnung des TOAs. Ein Experte gab an, es sei für ihn nach dem Wortlaut des Gesetzes unklar, ob ein hinreichender Tatverdacht überhaupt Voraussetzung für den TOA sei.

¹⁵⁶ Aufgrund der konkreten Angaben zur Berufserfahrung und dem Werdegang wurde auf die Nennung einer Nummer hier verzichtet, um keine Rückschlüsse auf die Person des Staatsanwaltes bei anderen Antwortmöglichkeiten zu ermöglichen.

„Es heißt dort [bei § 155a] nämlich nicht „Täter und Opfer“ sondern Beschuldigter und Verletzter. (...) Da ist die Formulierung bei § 155a StPO eben anders gewählt, wobei ich mich mit der Norm auch wenig auseinandergesetzt habe, in den letzten [...] Jahren habe ich das eher nach Gefühl gemacht. Aber das geht so in die Richtung, dass ich nicht mal zwingend diesen hinreichenden Tatverdacht als Voraussetzung brauche.“ (StA 6)

Die Regelungen in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum TOA in Sachsen wird von lediglich 16,7 % der Befragten (n = 37) als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

III. Ablauf der TOA Verfahren

1. Einleitung und Anregung der TOA Verfahren

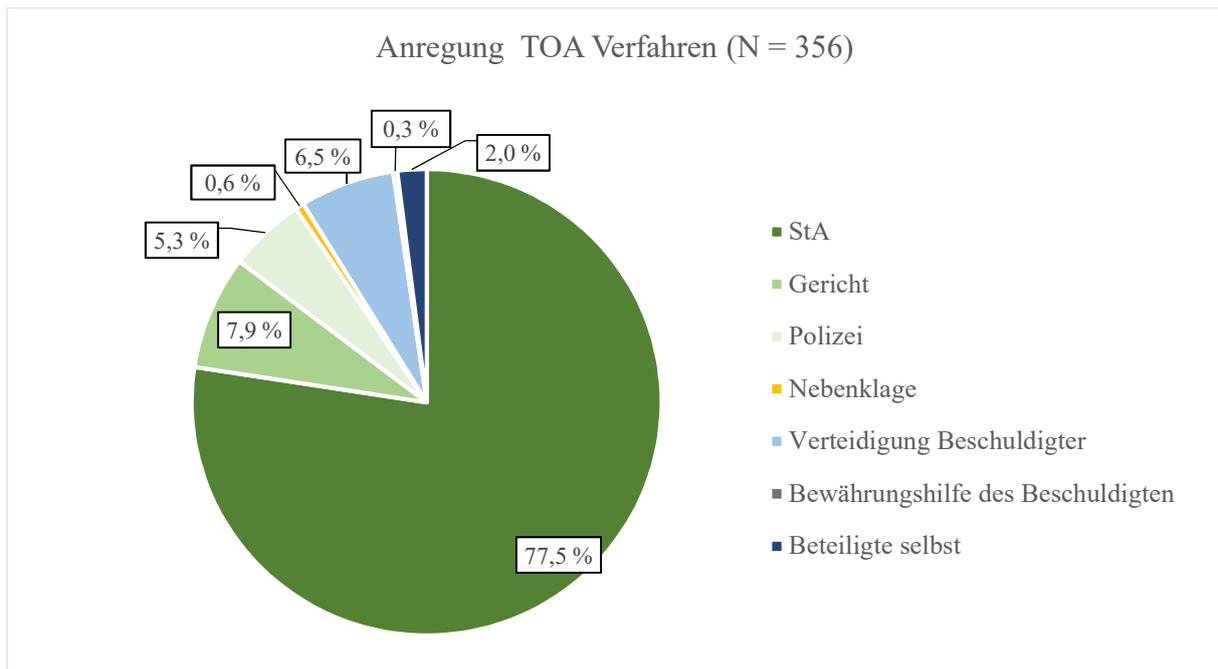
Nach IV Nr. 1 und Nr. 5 der VwV TOA können in Sachsen im allgemeinen Strafrecht einzig die Staatsanwaltschaften und Gerichte die Sozialen Dienste mit der Durchführung von TOA Verfahren beauftragen. In acht Verfahren (rund 2 % der Fälle) kam es zu keiner Einleitung durch die Justiz, weil sich die Beteiligten bereits vor der Abschlussverfügung selbstständig auf einen Tausgleich geeinigt hatten und die Staatsanwaltschaft hier das Verfahren unmittelbar einstellte, ohne den Sozialen Dienst einzubinden. Eine Beauftragung des Sozialen Dienstes durch die Justiz mit der Bitte um Durchführung eines TOAs erfolgte in insgesamt 348 Fällen.¹⁵⁷ Dabei wurde der TOA in 87,6 % durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet, bei 10,1 % der Verfahren erfolgte die Einleitung durch das Gericht.

Von der Frage, wer den Sozialen Dienst mit der Durchführung des TOAs beauftragt hat, ist zu differenzieren, wer das TOA Verfahren erstmals angeregt hat. Ein TOA muss nicht zwingend von der Initiative der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts abhängen, sondern kann auch von den Beschuldigten und Geschädigten selbst oder deren rechtlichen Vertreter*innen ausgehen.¹⁵⁸ Insgesamt ergab sich die in *Abbildung 14* dargestellte Verteilung der Initiierung der TOA Verfahren:

¹⁵⁷ Die bereits erwähnten 14 Verfahren mit Anzeige und Gegenanzeige gingen hier nur sieben mal ein, da für zwei Strafverfahren nur ein TOA Verfahren durchgeführt wurde. Deswegen wurde nur für 356 (363-7) der Strafverfahren die TOA Einleitung untersucht. In acht Verfahren erfolgte wie erläutert keine Einleitung durch die Justiz.

¹⁵⁸ Die Akten wurden daraufhin untersucht, wer erstmalig die Option eines TOAs erwähnte und auf die Möglichkeit der Durchführung hinwies oder um diese bat. Betrachtet wurden hierfür Anregungen zu sowohl vom Sozialen Dienst vermittelten TOA Verfahren als auch zu den acht Verfahren, die selbstständig, also ohne einen institutionellen Rahmen, durchgeführt wurden (N = 356).

Abb. 14:



Die Anregung für die Durchführung eines TOAs ging überwiegend von den Staatsanwaltschaften aus.¹⁵⁹ Die Staatsanwaltschaft beauftragt also nicht nur maßgeblich die Sozialen Dienste mit der Durchführung, sondern regt auch gegenüber den Beteiligten am häufigsten den TOA an. Rund 8 % der TOA Verfahren wurden durch die Gerichte initiiert, wobei zu beachten ist, dass ohnehin nur rund 12 % der untersuchten Verfahren über das Ermittlungsverfahren hinaus geführt wurden. In ungefähr 9 % der Fälle ging die Initiative von den Beteiligten bzw. der Verteidigung und Nebenklagevertretung aus. Dabei ist zu beachten, dass in Sachsen für sie auch nicht die Möglichkeit besteht, selbst die Sozialen Dienste zu beauftragen (hierzu unten D.IV.3.b). Die Polizei, die gemäß IV Nr. 3 der VwV TOA Sachsen sogar dazu angehalten ist, eine Entscheidung über den TOA herbeizuführen, wenn sie diesen für angezeigt hält, gab dagegen nur zu 5,3 % die Initiative für die Durchführung.

2. Die Ausgleichsverfahren

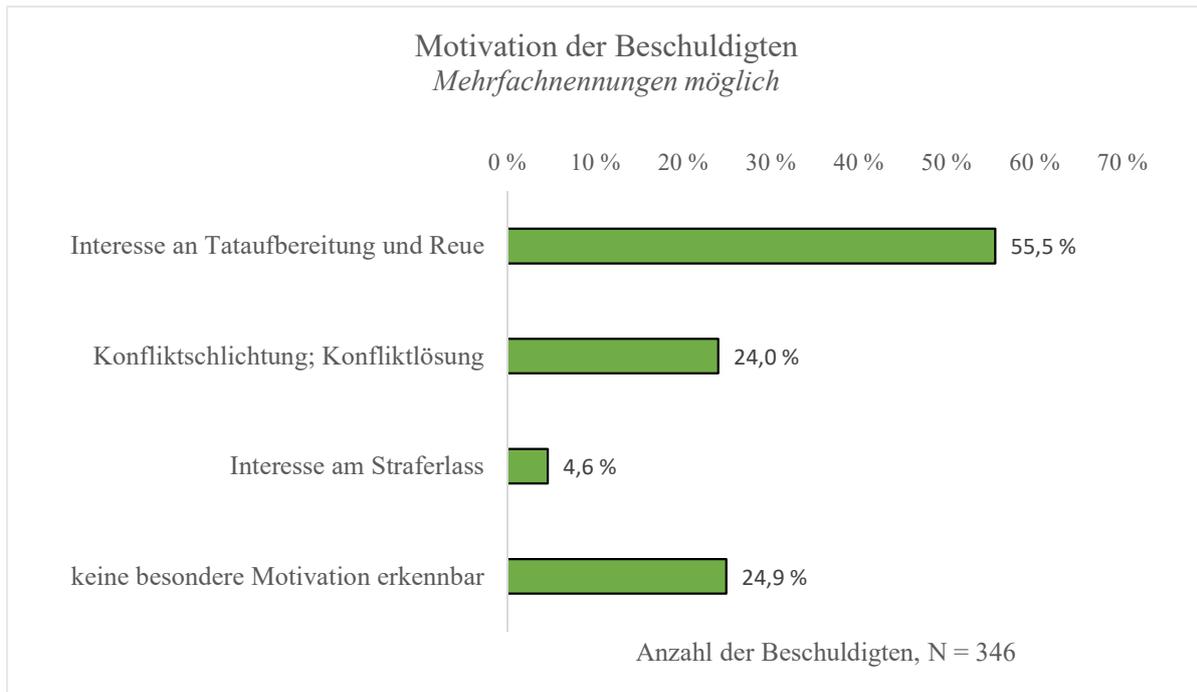
Die in den Akten dokumentierten Ausgleichsverfahren wurden daraufhin untersucht, aus welchem Grund die Tatbeteiligten sich dem Ausgleichsverfahren stellten, wie das Verfahren konkret gestaltet und ob es erfolgreich beendet wurde.

¹⁵⁹ Die Akten wurden daraufhin untersucht, wer erstmalig die Option eines TOAs erwähnte und auf die Möglichkeit der Durchführung hinwies oder um diese bat. Betrachtet wurden hierfür Anregungen zu sowohl vom Sozialen Dienst vermittelte TOA Verfahren als auch zu den acht Verfahren, die selbstständig, also ohne ein institutionellen Rahmen, durchgeführt wurden (N = 356).

a. Motivation der Beteiligten zur Teilnahme am TOA

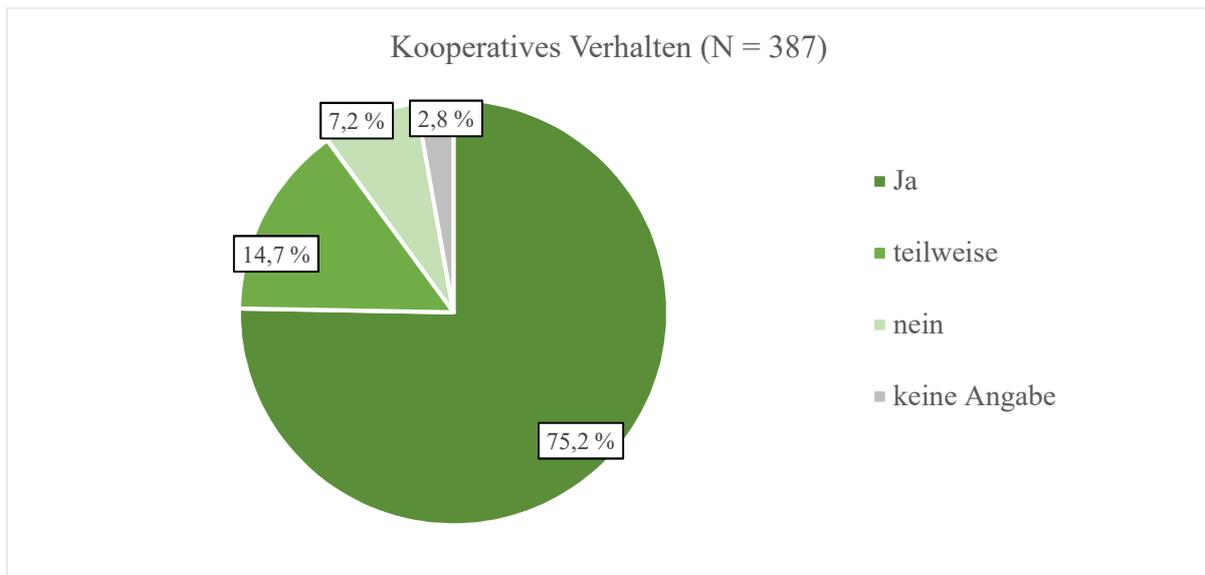
Die meisten Beschuldigten gaben als Motivation für die Teilnahme am TOA an, Reue zu empfinden und die Tat aufarbeiten zu wollen (55,5 %). Eine erhebliche Rolle spielte auch der Wunsch, einen langanhaltenden Konflikt zu lösen. Nur in 4,6 % der Fälle wurde ein Interesse am Straferlass als Motivation zur Teilnahme ausdrücklich dokumentiert. In rund einem Viertel der Fälle war keine besondere Motivation erkennbar (vgl. Abbildung 15).

Abb. 15:



Der überwiegende Anteil der Beschuldigten verhielt sich im TOA Verfahren vollumfänglich kooperativ (75,2 %) (vgl. Abbildung 16):

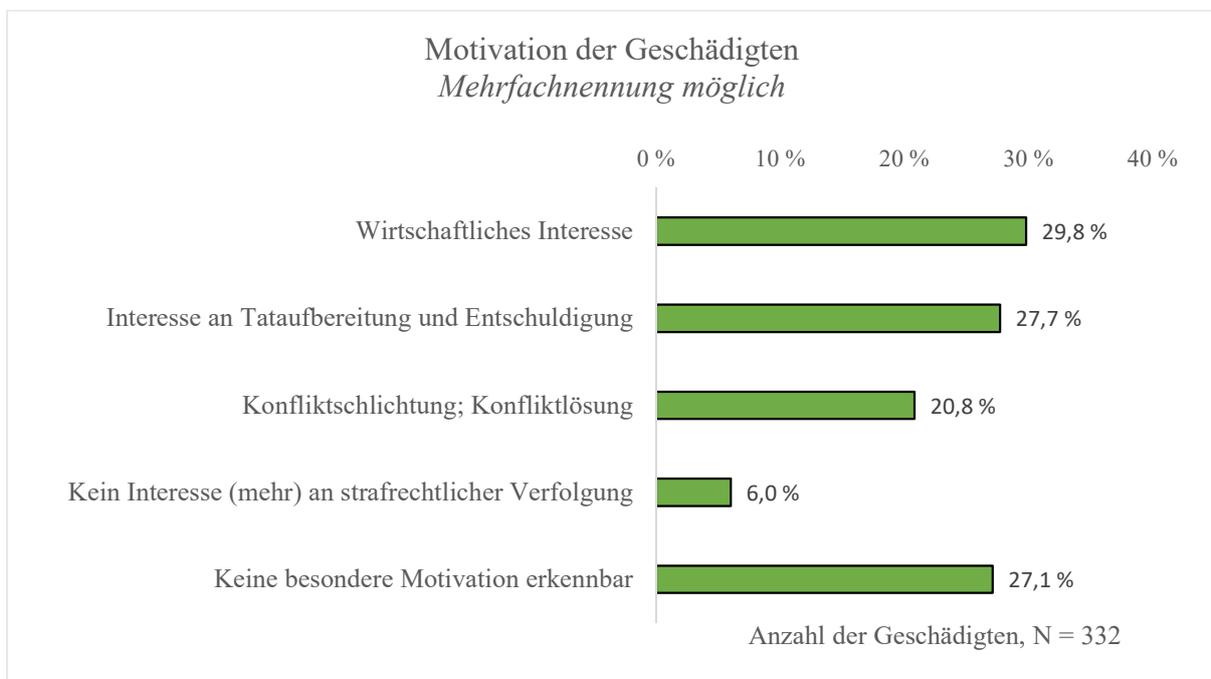
Abb. 16:



In 15,2 % aller TOA Verfahren war eine besondere Eigeninitiative der Beschuldigten zu beobachten, etwa die Teilnahme an einem Kurs für Gewaltprävention, wiederholte Entschuldigungsbemühungen oder Angebote von Ausgleichsleistungen bereits im Vorfeld des TOAs.

Die Geschädigten in den TOA Verfahren nannten am häufigsten wirtschaftliche Aspekte als Motivation für die Teilnahme, gefolgt von dem Interesse an einer Entschuldigung durch den Beschuldigten.

Abb. 17:



b. Typischer Ablauf der Mediationsverfahren

Die durch den Sozialen Dienst vermittelten TOA Verfahren verlaufen meist ähnlich. Gelangt die Akte zu den Sozialen Diensten, wird zunächst die Geeignetheit des Falles geprüft, anschließend werden die Beteiligten kontaktiert. Im Regelfall erfolgt die Kontaktaufnahme zunächst mit den Beschuldigten und erst bei Signalisierung der Teilnahmebereitschaft eine Abfrage bei den Geschädigten. Im Anschluss erfolgt die Durchführung von Einzelgesprächen mit den Tatbeteiligten. Sinn und Zweck der Einzelgespräche ist es nach Angaben der Expert*innen, bei beiden Beteiligten separat die Freiwilligkeit der Teilnahme abzusichern, den Sachverhalt zu besprechen, über den weiteren Ablauf des Verfahrens zu informieren und offene Fragen zu klären.

Nach den Erkenntnissen der Expert*innen des Sozialen Dienstes zeigen viele Beschuldigte zwar die Bereitschaft, den Tatkonflikt aufzuarbeiten, sehen sich aber oft nicht in der alleinigen Verantwortung. Ein Experte gab deswegen an, er verwende im Rahmen der Vorgespräche nicht die Bezeichnung „Täter-Opfer-Ausgleich“, um bei den Beschuldigten eine möglichst große Offenheit zu erzeugen.

„Er schildert mir dann, was vorgefallen ist, wie er es selbst sieht, wie er es erlebt hat, ganz zum Schluss eben auch noch die Frage, ob er sich vorstellen kann, dass wir versuchen, das außergerichtlich zu klären, ich benutze eben oft auch das Wort „außergerichtlich“, das „Täter-Opfer-Ausgleich“ ist immer so ein bisschen unschön für die Leute.“ (Sozialer Dienst 4)

Nach den Vorgesprächen kommt es im Idealfall zu einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch, in dem die Taten aufgearbeitet und gegebenenfalls konkrete Ausgleichsleistungen vereinbart werden. Zeigten sich die Beteiligten zu einem Ausgleichsgespräch bereit, so stieg die Erfolgsquote¹⁶⁰ der dokumentierten Ausgleichsverfahren signifikant: Mit einem Ausgleichsgespräch endeten die TOA Verfahren zu 96,0 % erfolgreich, ohne nur zu 65,3 %.

Gerade das Ausgleichsgespräch kann nach Ansicht der Expert*innen eine enttraumatisierende Wirkung für die Opfer haben.

„Und das gemeinsame Gespräch, wenn es stattfindet, das ist natürlich dann so, dass die sich auf Augenhöhe hier begegnen können, was das Strafverfahren gar nicht zulässt, auf Augenhöhe sich zu begegnen, und auch letztendlich, dass die sich gegenseitig auch erleben. Erleben in dem, wie derjenige redet, was der redet, was ich vorher sagte, welche Motivation eigentlich dahinterstand, dass dort letztendlich plötzlich der Mensch sichtbar wird. Und das kann im Prinzip Ängste nehmen, das kann auch Empathie heraufbringen, wo letztendlich sich eventuell etwas ändert, nicht bloß in der Beziehung zwischen den beiden, sondern für sich selbst auch.“ (Sozialer Dienst 2)

Trotz der zentralen Rolle des Ausgleichsgesprächs findet es in Sachsen häufig nicht statt.

„Ich würde sogar fast sagen, dass mehr, also dass da mehr als 50 Prozent nicht stattfindet hier, ein gemeinsames Gespräch, und das liegt an unterschiedlichsten Sachen.“ (Sozialer Dienst 2)

¹⁶⁰ Zur Erfolgsquote der TOA Verfahren vgl. unten D.III.5.

Bei den 379 analysierten TOA Verfahren erfolgte nur in knapp 40 % ein persönliches Gespräch zwischen den Beteiligten.¹⁶¹

Maßgeblich für die Entscheidung für ein Ausgleichsgespräch ist nach den Aussagen der Expert*innen das Interesse des Geschädigten. In einigen der ausgewerteten Verfahren sahen die Geschädigten nach einer schriftlichen Entschuldigung und/oder einer Ausgleichszahlung keine Veranlassung mehr, noch an einem Ausgleichsgespräch teilzunehmen; dies galt vor allem dann, wenn die Tat bereits einige Zeit zurücklag. Teilweise lehnten die Geschädigten ein Ausgleichsgespräch allerdings auch ab, um einer erneuten Konfrontation mit dem Beschuldigten zu vermeiden oder weil ein Ausgleichsgespräch mit persönlichem Reiseaufwand verbunden gewesen wäre. In diesen Fällen kam es häufig zu einem TOA in Form der sogenannten „Pendeldiplomatie“. Dann findet ein Austausch zwischen den Beteiligten vermittelt über den Mediator beziehungsweise die Mediatorin statt, ein persönliches Treffen erfolgt nicht.¹⁶²

Dass diese Formen der Mediation ebenfalls ausgesprochen erfolgreich verlaufen können, kann exemplarisch an einem ausgewerteten Verfahren¹⁶³ deutlich gemacht werden.

Dort wurde gegen einen inhaftierten Angeklagten in insgesamt 24 Straftaten mit jeweils unterschiedlichen Geschädigten wegen (Internet-)Betruges ermittelt. Nach der Anklage kam es auf Anregung des Verteidigers des Angeklagten bezüglich 24 Straftaten zu einem TOA unter Vermittlung des Sozialen Dienstes. Aufgrund der erschwerten Voraussetzungen (Angeklagter in Haft, die Geschädigten lebten bundesweit verteilt) waren Ausgleichsgespräche nicht realisierbar. Dennoch konnte eine Möglichkeit gefunden werden, einen umfassenden Tatausgleich herbeizuführen.

„Da hier ein „klassischer“ TOA mit dem Ziel eines gemeinsamen Gesprächs zwischen Geschädigten und Beschuldigten nicht durchgeführt werden kann, haben wir mit [dem Beschuldigten] andere Möglichkeiten erörtert, wo er sich selbst in das Verfahren einbringt und gegenüber den Geschädigten Verantwortung für sein Handeln formuliert. Er wird daher an alle Geschädigten selbst ein Schreiben verfassen, in dem er sich entschuldigt und die Schadenswiedergutmachung ankündigt.“ (Verfahren 32; Auszug aus dem Zwischenbericht des Sozialen Dienstes)

Das Verfahren verlief sehr positiv, wie der Soziale Dienst in seinem Abschlussbericht feststellte:

„[Der Beschuldigte] hat in diesem (ungewöhnlichen aber wirksamen) Verfahren alle Geschädigten angeschrieben und allen seine damalige Situation [...] geschildert. [...] Die Entschuldigungen konnten die Geschädigten annehmen, einige bedankten sich bei uns für die Bearbeitung des Auftrages und zeigten sich entlastet, was ihre Zweifel anbelangte. Zum Beispiel [ein Geschädigter] zeigte sich überrascht und beeindruckt, dass [der Beschuldigte] Verantwortung übernommen hat: „[...] dies erlebt man in der heutigen Zeit nur wenig. Seine damaligen Geschehen sind zwar nicht ungeschehen zu machen, für seine Courage, sich der Vergangenheit zu stellen und den Schaden zu begleichen [...] spreche ich meinen vollen Respekt aus“. Die Verfahrensweise des TOA, den die Justiz in dem Fall [...] versuchte, wurde von den Geschädigten

¹⁶¹ Nach Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 58, Tabelle 19a, waren 2019 in 52,4 % der Fälle private Gespräche dokumentiert, davon 40,2 % Ausgleichsgespräche mit Vermittler*innen. Ein Vergleich zu Sachsen ist hier jedoch nicht möglich, da in der bundesweiten Erhebung eine Vorfilterung durchgeführt wurde und nur solche Fälle erfasst sind, bei denen beide Beteiligten dem TOA zugestimmt hatten, vgl. Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 57.

¹⁶² Vgl. dazu Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 55.

¹⁶³ Verfahren Nummer 32

gelobt, da diese noch einmal für den Täter eine Auseinandersetzung darstellte. Die handschriftlichen Entschuldigungsschreiben, welche über die Mediationsstelle an die Geschädigten übersandt wurden, hinterließen Eindruck bei den betroffenen Personen. Mit der Regulierung des Schadens sei für die Geschädigten ihr Strafantrag erledigt, eine weitere Sanktion durch die Justiz wurde nicht für notwendig erachtet. Manche Betroffene fragten nach, ob sich [der Beschuldigte] in einer Justizvollzugsanstalt aufhält. Sie sehen mit diesem Aufenthalt (der zwar aus anderen Strafvollzugsmaßnahmen resultiert) auch ihren (früheren) Sanktionswunsch für erledigt. [...] Die [...] Geschädigten äußerten überwiegend, dass für sie der Rechtsfrieden wieder hergestellt wurde.“ (Verfahren 32; Auszug aus dem Abschlussbericht des Sozialen Dienstes)

Im Ergebnis wurden sämtliche dem TOA zugeführten Strafverfahren nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

In anderen Fällen verweigert aber auch der Beschuldigte letztlich doch die Verantwortungsübernahme für die Tat; in diesen Fällen scheitert nicht nur das Ausgleichsgespräch, sondern das gesamte TOA Verfahren.

„Ich habe jetzt zum Beispiel einen Fall, dass dann der Täter auch sagt: ‚Ne, also das mache ich nicht, ich zeige mein Gegenüber demnächst auch an und ich setze mich doch nicht mit dem an einen Tisch‘ oder sowas. Also das gibt es auch immer wieder.“ (Sozialer Dienst 2)

Auch die Corona-Pandemie hatte negative Folgen auf die Anzahl der Ausgleichsgespräche, da sie persönliche Gespräche erschwerte oder unmöglich gemacht haben.¹⁶⁴ Telefonische Lösungen haben sich nach Ansicht eines Experten nicht als vergleichbar effektiv erwiesen.

„In den letzten beiden Jahren wegen Corona sind wir ziemlich auf der Strecke geblieben.“ (Sozialer Dienst 4)

Diese Erkenntnis wird auch von der Aktenauswertung bestätigt. Hier waren im Erhebungsjahr 2020 nur in 37,5 % der Fälle Ausgleichsgespräche dokumentiert, im Vergleich zu 49,3 % im Jahr 2018 und 41,5 % im Jahr 2019.¹⁶⁵

c. Ausgleichsleistungen

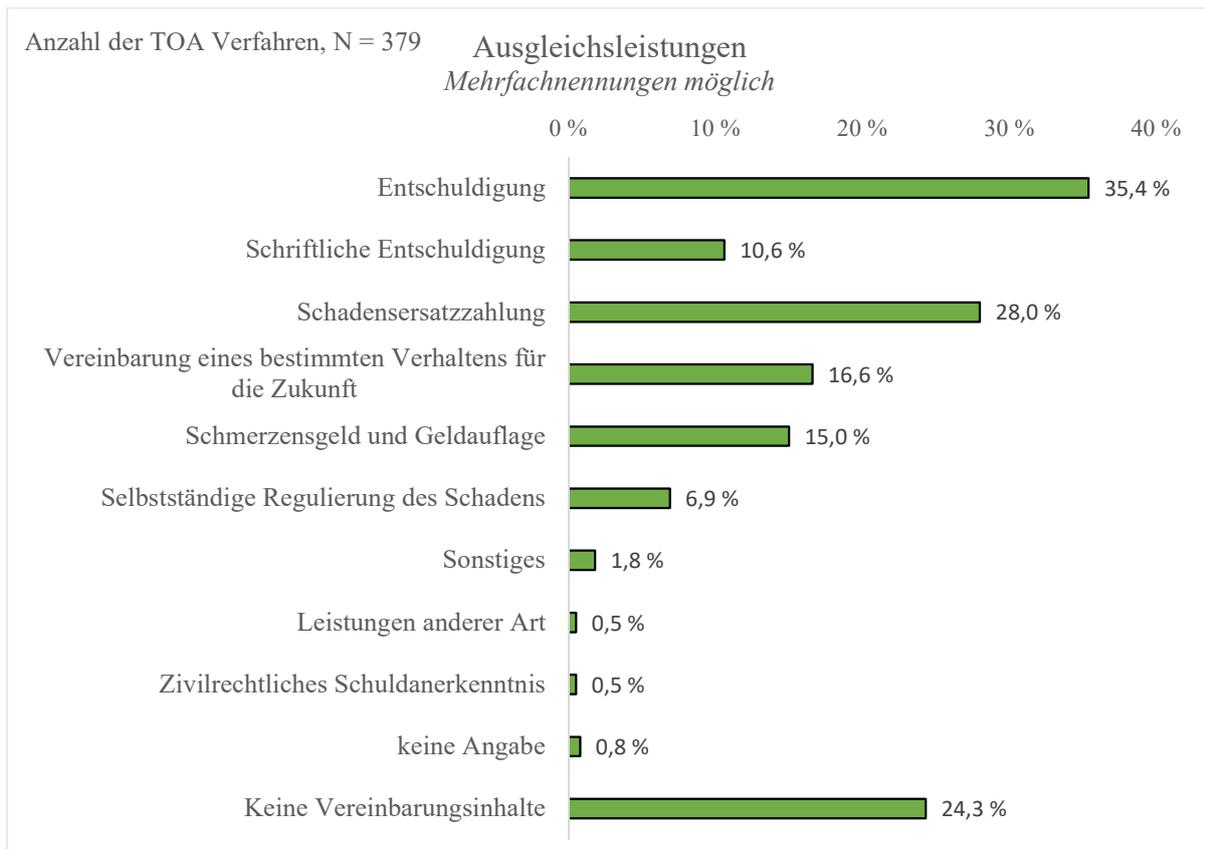
In 75,7 % der untersuchten TOA Verfahren wurde die Vereinbarung und/oder Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen dokumentiert.¹⁶⁶

¹⁶⁴ Umfassend zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie siehe Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (2019), S. 78 ff., siehe Kaspar/Kratzer-Ceylan, TOA Magazin 2020/2, 34 ff.

¹⁶⁵ Diese Entwicklung zeigt sich auch in der bundesweiten TOA Statistik für 2020, vgl. Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (2019), S. 58, Tabelle 19a.

¹⁶⁶ In den übrigen Fällen war der TOA entweder nicht erfolgreich oder den Beteiligten genügte eine Aussprache ohne Ausgleichsleistung.

Abb. 18:



Am häufigsten handelte es sich um eine Entschuldigung (46 %), die oft bereits im Rahmen des Ausgleichsgesprächs erbracht wurde. In 10,6 % der Fälle verpflichtete sich der Beschuldigte, ein Entschuldigungsschreiben aufzusetzen. In 28 % wurden Schadensersatzzahlungen vereinbart, in weiteren 15 % die Zahlung von Schmerzensgeld oder der Geldleistung an unbeteiligte Dritte wie etwa an ein Tierschutzheim. In den insgesamt 120 TOA Verfahren mit materiellen Leistungen betrug der geringste vereinbarte Betrag 14,85 €, der höchste 5.285,53 €. ¹⁶⁷

In rund 48 % der Verfahren mit Ausgleichsleistung wurden mehrere Leistungen vereinbart, oft handelte es sich dann um eine Entschuldigung verbunden mit einer Geldzahlung. Nicht immer waren die Ausgleichsleistungen nur auf die konkrete Tat bezogen, teilweise dienten sie auch dazu, den Konflikt langfristig zu befrieden. In einigen komplexen Sachverhalten verpflichteten sich daher sowohl der/die Beschuldigte als auch der/die Geschädigte zu Zahlungen. Teilweise waren deswegen sehr umfangreiche Ausgleichsvereinbarungen dokumentiert.

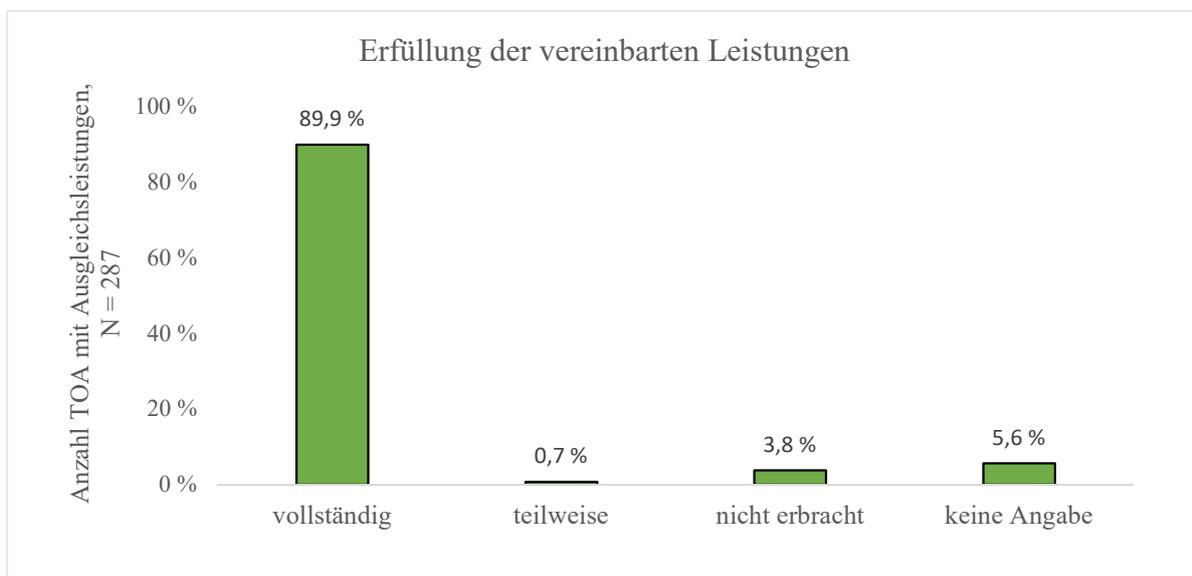
¹⁶⁷ Im Durchschnitt betragen die vereinbarten Zahlungen 574,70 €, der Median lag bei 250,00 €.

Exemplarisch hierfür kann die Wiedergutmachungsvereinbarung im Verfahren Nummer 33 herangezogen werden, bei dem vor dem Hintergrund einer Scheidung eine Nachstellung und ein Diebstahl Gegenstand des Strafverfahrens waren¹⁶⁸:

- „[Der Beschuldigte] vermeidet jeglichen Versuch, den persönlichen und telefonischen Kontakt und die räumliche Nähe zur [Geschädigten] zu suchen [...]. Das schließt auch ein, keine Bemühungen zu unternehmen, die Anschrift von [der Geschädigten] herauszufinden zu wollen.
- [Die Geschädigte] erteilt [dem Beschuldigten] für ihre Filiale [Arbeitsort] ein Hausverbot.
- [Der Beschuldigte gibt der Geschädigten] von ihr erbetene persönliche Fotos heraus
- [Die Geschädigte gibt dem Beschuldigten] folgende Gegenstände heraus, soweit vorhanden, auf die [der Beschuldigte] noch aus der Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens einen Besitzanspruch erhebt: 1 Motorsense, 2teiliges Küchenbuffet, Mikrowelle [...]
- Die vorgenannten Gegenstände werden auf dem Grundstück [...] ab 16 Uhr zur Abholung für [den Beschuldigten] bereitgestellt
- [Die Beteiligten] verzichten danach gegenseitig auf alle weiteren materiellen Ansprüche, die aus der gemeinsamen Zeit resultieren können
- [Die Geschädigte] sieht von weiteren Bemühungen hinsichtlich weiterer Strafverfolgung gegen [den Beschuldigten] in dieser Sache ab.“

Die vereinbarten Leistungen wurden durch die Beschuldigten in aller Regel vollständig erfüllt (circa 90 %).¹⁶⁹

Abb. 19



¹⁶⁸ Bei dem Fall handelte es sich um eine der wenigen Konstellationen mit Nachstellungen, bei denen das TOA Verfahren nach Ansicht des Sozialen Dienstes und den Verlautbarungen der Beteiligten als vollumfänglich erfolgreich anzusehen war.

¹⁶⁹ Richtete sich die Vereinbarung auf ein künftiges Verhalten, war eine Überprüfung der Erfüllung nur bedingt möglich.

3. Dauer der TOA Verfahren

Der Zeitraum zwischen der Abgabe des TOA Verfahrens an den Sozialen Dienst bis zur Rückgabe des Abschlussberichts an die Staatsanwaltschaft und das Gericht betrug im Schnitt etwas weniger als vier Monate. Das kürzeste Ausgleichsverfahren wurde in zwanzig Tagen erledigt, das längste dauerte über eineinhalb Jahre.¹⁷⁰

In der Online-Befragung in Sachsen bewerteten 67,2 % die Bearbeitungsdauer der TOA Verfahren als zufriedenstellend. Allerdings stimmte eine relative Mehrheit von 36,7 % auch der Aussage zu, dass der TOA noch schneller durchgeführt und abgeschlossen werden sollte.¹⁷¹

In den Expert*innengesprächen äußerten sich die Befragten überwiegend positiv zur Dauer der TOA Verfahren und betonten insbesondere die gute Kommunikation seitens der Sozialen Dienste.

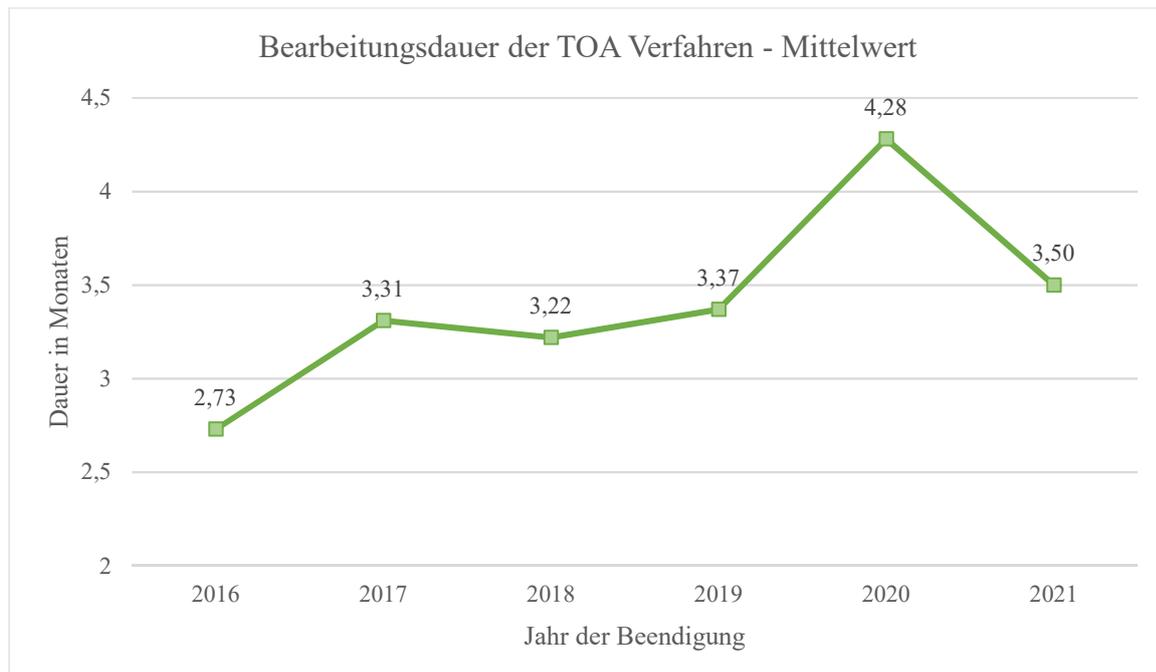
„[Die Bearbeitungszeit durch den Sozialen Dienst ist] unterschiedlich, aber es liegt immer meistens so auf sechs Wochen wieder Vorlage und die Zeit passt eigentlich. Also ich kann mich jetzt nicht an einen Fall erinnern, wo ich jetzt sehr, sehr lange auf die Akte gewartet habe. Ich habe eigentlich auch immer ein gutes Feedback bekommen, wenn es länger dauert zwischendurch mit einem entsprechenden Sachstand. Manchmal ist es ja auch schwierig, dann überhaupt an die Person herantreten zu können. Das war eigentlich immer ganz gut.“ (StA 5)

Die Dauer der Verfahren war durch die Corona-Pandemie erkennbar beeinträchtigt: Im Jahr 2020 betrug sie im Durchschnitt circa einen Monat länger als in den anderen untersuchten Jahren (vgl. Abbildung 20). Ohne das Jahr 2020 lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei nur 3,24 Monaten.

¹⁷⁰ Die lange Dauer ist darauf zurückzuführen, dass für die getroffene Zahlungsvereinbarung eine Frist von einem Jahr vereinbart und der Abschlussbericht erst nach Eingang der Zahlung übersandt wurde.

¹⁷¹ Ablehnung: 35,0 %, teils-teils: 28,3 %.

Abb. 20:



4. Erfolg von TOA Verfahren: Wann stellt die Staatsanwaltschaft und das Gericht ein?

Wenn ein TOA Verfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, stellten die Staatsanwaltschaften und Gerichte das Verfahren in aller Regel ohne weitere Auflagen ein. Kein Zweifel am Erfolg eines TOA Verfahrens bestand aus Sicht der befragten Akteure dann, wenn eine Ausgleichsleistung vereinbart und diese vollständig erfüllt wurde.

„Also, dass es zu einer Vereinbarung kommt oder dass es hier in diesem gemeinsamen Gespräch zu einem Gespräch kommt, wo dann der Täter zum Beispiel sich entschuldigt beim Opfer und das Opfer auch die Entschuldigung annehmen kann, das ist schon auch erstmal klar, das ist ein Erfolg. Wenn der Anzeigerstatter dann auch aussagt, ich halte nicht fest an meiner Anzeige, also ich möchte nicht, dass mein Gegenüber bestraft wird, dann ist das auch ein Erfolg rein von der Sicht, dass es auch kein Strafverfahren gibt. Das entlastet auch die Justiz, natürlich.“ (Sozialer Dienst 2)

Ein TOA wird aber auch ohne formale Ausgleichsleistung als erfolgreich eingestuft, wenn die Beteiligten das Tatgeschehen aufgearbeitet haben und der Konflikt langfristig beigelegt werden konnte.

„Das ist ganz einfach: Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich ist das, wenn nach einem Ausgleichsgespräch beide Parteien ihre Zufriedenheit über das äußern, was gelaufen ist – egal, was gelaufen ist. Das können auch sogar nur Vorgespräche sein. Auch das hatten wir schon, dass ein Ausgleichsgespräch nicht nötig war, weil die Parteien in der Zwischenzeit schon über das Ausgleichsgespräch Einsichten erlangt haben, wo dann andere Wege gefunden wurden.“ (Sozialer Dienst 1)

„Es ist meiner Meinung nach schon ein Erfolg, wenn sich wenigstens einer der Beteiligten danach besser fühlt als vorher. Es kriegen ja beide Seiten die Chance, dass man

sie ernstnimmt, also ein Gleichgerechtigkeitspartner, dass sie es auch sehen können, weil bei Gericht als Beschädigter hat man ja fast nur Pflichten und im TOA kann man besser auf die Leute eingehen." (StA 2)

„Wenn der Rechtsfrieden hergestellt ist, also wenn die sich miteinander verglichen haben, wenn die auseinandergehen und sagen, wir haben jetzt im schlimmsten Fall nichts mehr miteinander zu tun, aber wir vertragen uns wieder." (StA 3)

Bei der Einschätzung des Erfolges orientieren sich die Staatsanwält*innen an der Bewertung durch den Sozialen Dienst.

"Ob der TOA erfolgreich ist, das sagt mir der Soziale Dienst, das schreibt der ja in seinen Bericht" (StA 6)

"Grundlage ist natürlich immer dieser Bericht, der vom sozialen Dienst dann kommt." (StA 5)

Für die Erfüllung der Auflage des TOAs nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO reicht ein Bemühen des Beschuldigten um einen Ausgleich grundsätzlich aus.¹⁷² Wenn die Geschädigten eine Mitwirkung am TOA ablehnten, erfolgte eine Einstellung vor allem dann, wenn der Beschuldigte aktiv versucht hatte, eine Aussprache zu erreichen. In der Aktenauswertung machten diese Fälle 5,6 % der TOA Verfahren aus.

„Ich habe es aber auch eingestellt, ich hatte auch zwei Fälle, wo der Geschädigte nicht an einem gemeinsamen Gespräch teilnehmen wollte und da habe ich dann geschaut nach dem Protokoll des Sozialen Dienst, hat der sofort aber den Kontakt gehalten zum Sozialen Dienst, hatte seinen Termin pünktlich wahrgenommen, hat am Gespräch mitgewirkt und hat er auch Angaben zu Sachen gemacht, anstatt nur dort zu sitzen und nichts zu machen, das hat ja dann auch keinen Sinn. Einmal hatte ich, glaube ich, da hatte er irgendwie selbst etwas angeboten, trotzdem noch ein, ich glaube, Schreiben oder Geldleistung gemacht, und das waren die Momente, also wenn noch was dazu kommt, und wie er sich verhalten hat gegenüber dem Sozialen Dienst, dann war ich der Meinung, war das ernste Bemühen erfüllt, wie der Gesetzgeber das vorgegeben hat." (StA 7)

„Also für mich kommt es immer drauf an, ob der Beschuldigte mitgewirkt hat, denke ich mal. Dann würde ich auch, wenn das jetzt gerade am Geschädigten gescheitert ist, eher dazu neigen zu sagen, es hat funktioniert, weil es ist ja Täterstrafrecht, also kommt sein Bemühen, ja." (StA 8)

Der TOA verlief ganz überwiegend erfolgreich; bei rund 79 % der untersuchten Verfahren war von einem positiven Ausgang auszugehen.¹⁷³ Die befragten Staatsanwält*innen zeigten sich zufrieden mit dem Ausgang der eingeleiteten TOA Verfahren.

„Also hundertprozentig zufrieden ist man selten, aber so 80, 90 Prozent vom Ergebnis her, sodass ich sagen kann, das hat sich gelohnt und ich kann das Verfahren guten

¹⁷² Vgl. oben B.IV.2.

¹⁷³ Von einem erfolgreichen Verlauf wurde dann ausgegangen, wenn der Soziale Dienst zu diesem Ergebnis kam oder falls eine Einschätzung nicht vorhanden war, eine Erfüllung der vereinbarten Ausgleichsleistungen offensichtlich erfolgt war.

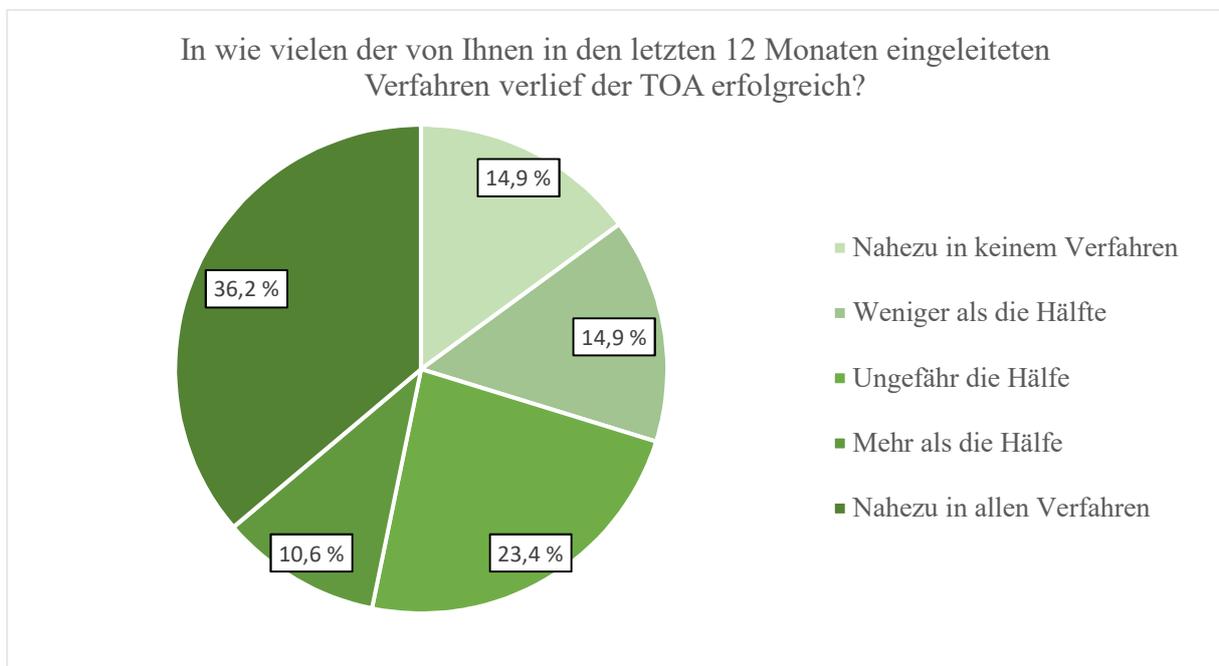
Gewissens beenden, so um die 90 Prozent, sage ich mal. Gerade die letzten Tage kam einer bei zwei Tätern, bei dem einen hat es gut geklappt, bei dem anderen nicht." " (StA 2)

„Ist eigentlich nicht schlecht, also ich würde sagen eher bei 80 Prozent, würde ich jetzt schon sagen. Ich habe es eigentlich selten gehabt, dass dann was so gekommen ist, dass es nicht geklappt hat." (StA 5)

"Ich würde sagen, 75 bis 80 Prozent durchaus erfolgreich, ja." (StA 3)

Auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Online-Befragung in Sachsen gingen überwiegend von einer hohen Erfolgsquote des TOAs aus. Von denjenigen, die bereits selbst einmal ein TOA Verfahren eingeleitet hatten, gaben 36,2 % an, der TOA verlaufe in nahezu allen Verfahren erfolgreich (vgl. Abbildung 21).

Abb. 21:



In 21,6 % der untersuchten Akten wurde das Verfahren allerdings auch dann endgültig eingestellt, wenn der TOA nicht erfolgreich durchgeführt wurde. Teilweise scheiterte das TOA Verfahren dann daran, dass der Beschuldigte sich zwar grundsätzlich auf das Verfahren einließ, sich allerdings nicht entschuldigen oder die geforderten Ausgleichsleistungen der Geschädigten erbringen wollte. In rund 12 % der Strafverfahren kam es nie zur Durchführung des TOA Verfahrens; Bemühungen des Beschuldigten waren hier nicht dokumentiert. Jedenfalls dann lag regelmäßig eine Ausweitung des strafrechtlichen Kontrollnetzes durch den TOA nahe (vgl. oben D.II.2).

5. Zwischenfazit

Die ausgewerteten TOA Verfahren wurden überwiegend durch die Staatsanwaltschaft initiiert und eingeleitet; es bestätigt sich damit die Schlüsselfunktion der Behörde für die Erhöhung der Anwendungszahlen.

Die TOA Verfahren bei den Sozialen Diensten verlaufen in der Regel zügig, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Verfahren beträgt mit Ausnahme des Corona-Jahres 2020 etwa drei Monate. Die Beschuldigten verhalten sich in den Mediationsverfahren überwiegend kooperativ, die Teilnahme am TOA erfolgt oft aus Reue und einem Interesse an der Konfliktaufarbeitung. Für die Geschädigten steht neben dem Wunsch nach einer Lösung des Konfliktes das wirtschaftliche Interesse an einer Wiedergutmachung im Vordergrund. Vereinbarte Ausgleichsleistungen sind in der Regel persönliche Entschuldigungen oder Schadensersatz in geringer Höhe.

In über der Hälfte der TOA Verfahren fand kein Ausgleichsgespräch statt, der kommunikative Austausch zwischen den Tatbeteiligten erfolgte dann vermittelt über den Sozialen Dienst. Dennoch ermöglichten fast 80 % der Fälle eine endgültige Verfahrenseinstellung.

Die Vermittlungsarbeit der Sozialen Dienste ist insgesamt positiv zu bewerten; wird in Sachsen ein Verfahren der professionellen strafrechtlichen Mediation zugeführt, kann mit einer zeitnahen und gewissenhaften Bearbeitung gerechnet werden. Reformbedarf ist an dieser Stelle nicht zu erkennen (vgl. dazu auch unten D.IV.6.)

IV. Die Beteiligten am TOA Verfahren

1. Die Rolle der Staatsanwaltschaft

Betrachtet man die Einzelzuweisungen der TOA Verfahren durch die Staatsanwaltschaften, zeigt sich, dass wenige Einzelpersonen für einen großen Anteil der Zuweisung von TOA Verfahren verantwortlich sind.¹⁷⁴ Zwar haben in Sachsen im Untersuchungszeitraum der Aktenauswertung von fünf Jahren insgesamt 157 verschiedene Dezernentinnen und Dezernenten die Sozialen Dienste mit einem TOA beauftragt, allerdings haben nur 13 Personen fünf oder mehr Zuweisungen getätigt und den TOA damit im Schnitt einmal im Jahr oder öfter angewendet. Die von diesen Dezernent*innen initiierten TOA Verfahren (n = 107) machen über ein Drittel aller untersuchten Fälle aus, die von der Staatsanwaltschaft den Sozialen Diensten zugewiesen wurden.¹⁷⁵

„Also es gibt im Prinzip ein paar, die sehr viel beauftragen, und dann immer Einzelne, aber das ist dann auch oft so, dass man natürlich mit denen dann auch jetzt schon mal telefoniert hat oder so.“ (Sozialer Dienst 2)

Bei der Online-Befragung in Sachsen gaben immerhin 37,8 % aller befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, mit dem TOA mehr als einmal im Jahr zu tun zu haben, 5,6 % wendeten

¹⁷⁴ Vgl. beispielsweise Winter/Matt, NK 2012, 73, 76 f. für Bremen.

¹⁷⁵ Es wurden insgesamt 312 TOA Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gegenüber den Sozialen Diensten in Auftrag gegeben.

ihn nach eigenen Angaben jeden Monat an. In NRW (n = 59) erklärten sogar 55,9 % der Befragten, den TOA mehr als einmal im Jahr zu nutzen. Die vergleichsweise hohen Erfahrungswerte der Befragten sind mutmaßlich darauf zurückzuführen, dass Personen, die zumindest gelegentlich mit dem TOA konfrontiert sind, motivierter waren, an der freiwilligen Erhebung teilzunehmen.

Die Ursachen dafür, dass viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den TOA nicht anwenden, sind vielfältig. So ist beispielsweise in einigen Abteilungen der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines TOA Verfahrens schon grundsätzlich nicht möglich, weil die dort bearbeiteten Deliktstypen hierfür nicht geeignet sind.

„Da die von mir bearbeiteten Verfahren (KiPo) [Anmerkung: Kinderpornografie] für einen TOA absolut ungeeignet sind, beschäftige ich mich mit diesem Thema nicht.“ (Online-Befragung Sachsen)

„Ich bin in einer Wirtschaftsabteilung tätig, so dass ich faktisch keine Berührung mehr mit dem TOA habe und daher die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen daher aktuell nicht präsent habe.“ (Online-Befragung NRW)

Allerdings zeigen die durchgeführten Erhebungen, dass auch innerhalb derselben Abteilung häufig nur ein bis zwei Staatsanwält*innen den TOA regelmäßig nutzen, andere hingegen nur sehr selten oder gar nicht.

a. Einstellung zum TOA

Teilweise wurde die zurückhaltende Anwendungspraxis auf eine generelle Skepsis gegenüber dem Wiedergutmachungsgedanken zurückgeführt.

„Ich gehe wirklich davon aus, es gibt Kollegen, die begreifen ihre Arbeit nicht so, dass das auch mit dazugehört und dass es Sinn macht, Konflikte so zu bereinigen. [...] Es gibt Leute, die haben einfach ein anderes Verständnis von Staatsanwaltschaften, die haben, die sind sehr auf diese Strafrichtung, die denken, das ist doch hier alles ein Geschwätz, der muss hier mal ordentlich was kriegen hier, zack, eine saftige Geldstrafe oder dann muss das bei Gericht mal hier, Anklage, und dann muss man – und so. Manche verstehen das so. Die haben eigentlich nur diese beiden Varianten vor Augen und die können dann mit sowas nichts anfangen.“ (StA 8)

Die originäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft wird dabei in der Strafverfolgung gesehen, der TOA insoweit als unzureichendes Reaktionsmittel wahrgenommen.

„Man sollte ihn nicht überbewerten. Zu strafen ist Aufgabe des Staates, dies wird von den Opfern auch erwartet. Daher halte ich den TOA eher als begleitende Maßnahme für sinnvoll, jedenfalls ab der mittleren Kriminalität“ (Zitat aus anonymer Online-Befragung Sachsen)

Auf diesen Aspekt wird auch von Interviewpartnern hingewiesen, die dem TOA grundsätzlich aufgeschlossen gegenüberstehen.

„Wir sind jetzt tatsächlich Strafverfolger, das dürfen wir nicht vergessen. Wir sind keine Sozialarbeiter.“ (StA 4)

Betont wurde jedoch auch die Bedeutung des TOAs für die Prävention und subjektive Bewältigung von Straftaten.

„Und natürlich ist TOA, Täter-Opfer-Ausgleich in gewissem Maß auch – oder kann, wenn es gut läuft – Präventivarbeit sein.“ (StA 4)

„Das hat ja auch einen gewissen präventiven Charakter, dass man dann eben im Rahmen eines persönlichen Gesprächs sich kennenlernt, dass dann einfach künftige Streitigkeiten von strafrechtlicher Relevanz auch verhindert. Und es dient dazu, das ist ganz wichtig, zumindest einer subjektiven Viktimisierung ein bisschen vorzubeugen, dass man einfach, wenn gerade ältere Leute, wo ja Angst einfach ein stimmendes Moment ist, dass das eben einfach durch das persönliche Gespräch mit einem Täter, der einem vielleicht sogar Gewalt angetan hat, einfach mal da den Hintergrund zu sehen, dass kann dem Opfer imminent helfen, dass es einfach diese berechtigten, aber auch vielleicht überbordenden Ängste überwindet. Also insofern ist das ein absolut sinnvolles Instrument.“ (StA 1)

Einige Befragte äußerten Zweifel an der Ernsthaftigkeit von Ausgleichsbemühungen der Beschuldigten. Staatsanwält*innen wollen den Täter*innen unter diesen Umständen keine Privilegierung verschaffen.

„Realiter will der Täter meist bloß das Verfahren für Pluspunkte durchziehen und bleibt beim Opfer eine -manchmal mit etwas Geld versüßte- Enttäuschung.“ (Online-Befragung Sachsen)

„Ältere Kollegen sind auch schonmal gegen die Durchführung eines TOA, weil sie dem Beschuldigten keinen Strafmilderungsgrund verschaffen wollen“ (Online-Befragung NRW).

Insgesamt ist in sächsischen Staatsanwaltschaften jedoch eine große Aufgeschlossenheit gegenüber dem TOA zu erkennen. Knapp 72 % der Befragten in Sachsen bewerteten den TOA als sinnvolles und nützliches Instrument, wobei die Zustimmung bei unerfahrenen und erfahrenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich hoch ist (72,2 beziehungsweise 72,3 %) und sich auch mit den Angaben der Befragten aus NRW deckt (hier 72,7 %). 48,9 % der Personen mit nur wenig TOA Erfahrung gaben an, den TOA gerne öfter zur Anwendung bringen zu wollen.

Zudem sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Sachsen von der positiven Wirkung des TOAs fast einstimmig überzeugt: 94 % halten den TOA für besonders geeignet, um einen Konflikt langfristig zu lösen und sogar 97,6 % stimmen der Aussage zu, der TOA könne dem Opfer die Tatverarbeitung erleichtern.

Die Zahlen sprechen dafür, dass die geringen Anwendungszahlen nicht maßgeblich auf einer generellen Ablehnung des TOAs beruhen können.

b. Fehlende TOA Kultur

Viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte berichteten, dass Kollegen zu selten über Routine bei der Einleitung von TOA Verfahren verfügen. Der TOA ist nicht Bestandteil der regelmäßigen Arbeitspraxis und wird schon deshalb nicht oder nur zurückhaltend angewendet. Aufgrund der mangelnden Praxiserfahrung wird die Möglichkeit im Rahmen der täglichen Arbeit häufig vergessen.

„Also bei Kollegen spielt es eher eine untergeordnete Rolle. Viele wollen es nicht machen, weil sie es noch nie gemacht haben, die Bequemlichkeit, und viele denken auch nicht dran. Wie gesagt, das ist nicht im Bewusstsein, dieser Täter-Opfer-Ausgleich.“ (StA 3)

„Ich habe den Eindruck, dass der Durchschnittsbeamte da so eingefahren ist, und selbst, wenn die Kollegen es noch nicht lange machen, die haben so ihr Schema, das ziehen sie durch. Ich bin jetzt auch nicht durch den Tag oder sowas bekehrt worden, sondern einfach durch Ausprobieren. Ich habe es jetzt auch nochmal gesagt, dass ich heute mit Ihnen spreche, vor Kollegen, und die waren ganz erstaunt. ‚Ach so, TOA? Kenne ich nicht, da war doch mal was‘.“ (StA 2)

„Was man nicht im Alltäglichen macht und woran man nicht immer erinnert wird an das ganze breite Spektrum der StPO, das gerät auch ein bisschen in Vergessenheit, das spielt sicherlich auch eine Rolle [...]. Ja, das würde ich jetzt so denken, also es ist einfach, weil es alltäglich zum einen nicht immer so präsent ist und weil es vielleicht auch nicht ganz so handlich ist, sozusagen.“ (StA 5)

„Die Gründe für geringe TOA Anwendungsbereitschaft sind ganz banal, das ist einfach nicht so auf dem Schirm gewesen, ich habe Kollegen, die haben noch nie einen TOA gemacht.“ (StA 6)

Dass eine regelmäßige Anwendung des TOAs eine Frage der Gewohnheit und Arbeitsroutine ist, zeigen auch die Erfahrungen im Jugendbereich.

„Auf der anderen Seite hat sich tatsächlich im Jugendbereich das ein bisschen eingespielt. Wir machen es schlichtweg öfter, das ist bestimmt auch ein Punkt. Wenn man Dinge öfter macht, dann flutscht es besser, ganz einfach.“ (StA¹⁷⁶)

Die Personalfuktuation bei der Staatsanwaltschaft wirkt sich hier negativ aus, da Personen, die über eine Arbeitsroutine mit dem TOA verfügen, nicht selten in für den TOA ungeeignete Zuständigkeitsbereiche wechseln und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit dem Rechtsinstitut nicht vertraut ist. Ein Abteilungswechsel von einzelnen Dezernentinnen und Dezernenten kann deswegen erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtzahlen des TOAs haben, solange es keine allgemein verbreitete Anwendungspraxis gibt:

„Es hängt auch oft ab von gewissen Staatsanwälten, die neigen dazu, gerne was rüberzugeben. Wenn da ein oder zwei wegfallen, weil sie das Referat wechseln, zum Beispiel ins Drogendezernat – mit Drogen wird mir keiner was rüberschicken. Da merke ich das

¹⁷⁶ Die Nennung der Nummer erfolgte hier aufgrund des konkreten Bezuges zu den Erfahrungen der Person im Jugendbereich nicht, um keine Rückschlüsse auf die Person des Staatsanwaltes bei anderen Antworten zu ermöglichen

hier. Oder wenn wieder neue Staatsanwälte kommen, wo jetzt, glaube ich, auch so ein Umbruch da ist, kann ich mir vorstellen, kommt erstmal wieder von denen nichts, bis ich dann wieder mal einen Namen auf einem Auftrag lese [...] Also ich kann Ihnen sagen, es sind zwei Staatsanwältinnen da, wo ich sehr viel rüber gekriegt habe. Eine ist ins Richteramt rein und die andere ist gestorben. Das hat sich bemerkbar gemacht. Es wird dann nicht so schnell wieder von Neuen aufgefüllt.“ (Sozialer Dienst 4)

c. Hohe Arbeitsbelastung als Grund für die zurückhaltende Anwendungspraxis

Für viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist vor allem die hohe Arbeitsbelastung der Grund dafür, den TOA nicht öfter anzuwenden.¹⁷⁷

In der Online-Befragung in Sachsen gaben 86,6 % der Befragten an, ihre Arbeitsbelastung sei hoch (53,7 %) oder sehr hoch (32,9 %). In Anbetracht des hohen Erledigungsdrucks ist die Frage, wie zügig ein Strafverfahren endgültig abgeschlossen werden kann, eine der leitenden Prämissen für die Entscheidung über die Art der Verfahrensbeendigung. Die Möglichkeit einer langfristigen Befriedung des Konflikts tritt demgegenüber in den Hintergrund. Der TOA wird als zusätzlicher Aufwand betrachtet, der angesichts der bestehenden Arbeitslast als kaum leistbar eingeschätzt wird.

„Man muss sehen, die Staatsanwaltschaften wie auch die Polizei, die sind grundsätzlich überlastet. Das ist ein wichtiger Fakt, den man beachten muss, und der Täter-Opfer-Ausgleich, da braucht es eine gewisse, man muss in gewisser Weise dafür brennen, weil das ist eine Geschichte, die muss man auch in gewisser Weise eine Zeit lang verfolgen, das ist ein erhöhter Aktenumlauf, der damit verbunden ist, man muss sich damit beschäftigen und das ist natürlich, wenn man dann noch einen weiteren Berg zu bearbeitender Akten vor sich hat, einfach schwierig, sich dazu durchzuringen.“ (StA 1)

„Ich denke, dass die Kollegen denken, das ist unhandlich, ich muss meine Arbeit hier erledigen und es ist kein Geheimnis, wir haben ja einen hohen Erledigungsdruck, gerade in den allgemeinen Abteilungen, das ist Massengeschäft.“ (StA 5)

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wird in Fällen leichter Kriminalität – die überwiegend als für den TOA geeignet angesehen werden – oft wenig Zeit investiert.

„Also ist es wichtig, dass wir irgendwie unsere Arbeit schaffen. Und da ist halt, ja, das ist ein wichtiger Gedanke. Wie kriege ich meine Akten erledigt? Dann muss man auch ganz ehrlich sagen, die Sachen, wo es einen TOA gibt, das sind ja meistens nicht dramatische Sachen. Ich konzentriere mich vielleicht auch lieber auf die ganz schwierigen Sachen und habe für diese Dinge vielleicht auch nicht mehr dann die Wahnsinnszeit. Schade, aber ist leider so.“ (StA 4)

Bei den Teilnehmenden der Online-Befragung zeigte sich kein einheitliches Meinungsbild zu der Frage, ob der TOA eine Mehrbelastung bedeutet. Eine relative Mehrheit von 45,1 % der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gaben in der Umfrage an, ihre persönliche Arbeitsbelastung sei zu hoch, um den TOA öfter zu nutzen; 39 % der Befragten lehnten diese

¹⁷⁷ Zur Arbeitsbelastung als mögliches Hindernis für eine häufigere TOA Nutzung vgl. bereits die Studie von Meier (Fn. 34), S. 30.

Aussage allerdings auch ab.¹⁷⁸ Hatten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Erfahrung mit dem TOA (Nutzung des TOAs öfter als einmal im Jahr), so änderte sich die Wahrnehmung: Diese Befragten gingen nur zu 36,1 % davon aus, ihre Arbeitsbelastung sei zu hoch für den TOA; ohne Erfahrung stimmten der Aussage 52,2 % zu. Interessanterweise gab zudem eine Mehrheit von 41,5 % der Staatsanwält*innen an, ein erfolgreicher TOA könne langfristig Arbeit reduzieren, da Konflikte dauerhaft gelöst werden können. Auch hier stimmten Befragte mit Erfahrung der Aussage etwas häufiger zu als Teilnehmende ohne Erfahrung (44,4 % zu 39,1 %).

In den Expert*innengesprächen beurteilten die Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft den Arbeitsaufwand für den TOA ebenfalls differenziert, wobei zu beachten ist, dass die Expert*innen gerade aufgrund ihrer hohen Anwendungszahlen ausgewählt wurden und folglich eine positive Einstellung zum TOA naheliegt. Die meisten Befragten schätzten den Aufwand für einen TOA im Vergleich zu anderen Formen der Verfahrensbeendigung – etwa dem Strafbefehl – als vergleichbar oder sogar als geringer ein.

„Im Allgemeinen ist der Aufwand eher geringer. Im Gegenteil, Täter-Opfer-Ausgleich ist für mich eine relativ einfache Möglichkeit und sogar im Schnitt eine Arbeitersparnis, deutlich arbeitersparend.“ (StA 2)

„Mein Aufwand ist relativ gering, ich schreibe in die Übergabe von der Abgabeverfügung an den sozialen Dienst [...] schon den Sachverhalt rein, formuliere das schon so, dass ich das, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich nicht funktionieren sollte, ich das dann praktisch nur noch kopieren brauche und den Strafbefehl übernehmen könnte, den Anklagesatz.“ (StA 3)

„Ich habe da überhaupt nicht mehr Arbeit, im Gegenteil, viel weniger, weil ich schick dem ja einfach die ganze Akte mit, ich fülle einfach die Maske aus und schicke das weg. [...] Man vergibt sich ja wenig, mich kostet das ein paar Minuten da die Akte mit dem Formblatt vorzubereiten und auf den Weg zu bringen und der Soziale Dienst ist auch froh um jeden Akte, die sie bekommen“ (StA 6)

In den Interviews wurde allerdings auch zu bedenken gegeben, dass der TOA manchmal Rücksprachen erfordere und insoweit betreuungsintensiver sei:

„Es gibt Fristverlängerung, es gibt Rücksprachen gegebenenfalls mit dem Sozialen Dienst oder dem Jugendamt oder die Akte kommt zurück, weil ein Versuch gescheitert ist, macht man dann noch einen Versuch, man muss es sich wieder durchlesen, etc. pp.“ (StA 1)

Die Befragten wiesen vor allem auf den Umstand hin, dass die Akte bei einer vorläufigen Einstellung noch einmal zurück zu dem Dezernenten oder der Dezernentin komme und dies eine zusätzliche Belastung darstelle. Der Mehraufwand ist insoweit nicht „TOA spezifisch“, sondern dem Verfahren nach § 153a StPO immanent: Vor der Entscheidung über die endgültige Einstellung muss die Erfüllung der erteilten Auflagen überprüft werden. Dieser zusätzliche Arbeitsschritt entfällt bei einer Verweisung auf den Privatklageweg (§ 374 StPO) oder dem Erlass eines Strafbefehls regelmäßig:

„Der Arbeitsaufwand ist einfach höher als beispielsweise [bei] einem Strafbefehl. Den mache ich und dann ist die Akte weg. Und dann sehe ich dann nur irgendwann die

¹⁷⁸ 15,9 % gaben an, dies sei „teils-teils“ der Fall.

Handakte, wenn ich die überhaupt persönlich sehe, im Rahmen der Sitzungsververtretung, oder gar nicht mehr, wenn er rechtskräftig wird.“ (StA 1)

„Das ist auch der Punkt Privatklageweg, da ist es auf jeden Fall weg, das kommt nie wieder auf den Tisch. Strafbefehl: es ist direkt weg. § 153a hat immer den Nachteil, es kann aufploppen. Aber selbst, wenn es erfüllt ist, mache ich auch eine Abschlussverfügung, also es ist eigentlich viel mehr, ja, weil ich kriege es ja so oder so ja nochmal auf den Tisch, das Verfahren, weil ist ja nur eine vorläufige Einstellung.“ (StA 7)

„Also wenn ich jetzt einen Strafbefehl mache, der kommt nicht mehr wieder zu mir zurück, unbedingt. Außer, ich habe da wirklich irgendwas falsch reingeschrieben oder das Gericht erlässt es nicht, aber gut, dann ist auch eine Entscheidung gefällt. Hier weiß ich genau, es kommt definitiv nochmal zu mir und wenn der TOA nicht geklappt hat, muss ich hier wieder trotzdem meine zweite Entscheidung fällen, also sprich, entweder eine neue Auflagenmöglichkeit dem Beschuldigten zur Verfügung stellen, oder eben den Strafbefehl schreiben. Also ich habe die Akte nochmal in Bearbeitung.“ (StA 5)

Die Erkenntnisse der Online-Befragung lassen darauf schließen, dass in Sachsen der TOA im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht aufwendiger ist. Die Befragten aus NRW gaben deutlich häufiger als in Sachsen an, eine Verfahrensbeendigung mit Durchführung eines TOAs bereite ihnen mehr Arbeit als andere Verfahrenserledigungen (50,9 % in NRW, 34,2 % in Sachsen). Damit liegt der Befund nahe, dass in Sachsen die Arbeitsbelastung durch den TOA nicht höher zu sein scheint als im Vergleichsland NRW, obwohl in letzterem der TOA häufiger zur Anwendung gebracht wird.

Eine Ursache für die vergleichsweise geringere Arbeitslast mit dem TOA in Sachsen kann in § 6 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Erhebung statistischer Daten bei den Staatsanwaltschaften (VwV StA-Statistik) gesehen werden, wonach das Strafverfahren bei einer vorläufigen Einstellung bereits mit der entsprechenden Verfügung des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin als erledigt gilt. Bei einer Einstellung mit Auflage eines TOAs nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO bedarf es für die Erteilung einer Zählkarte und Abtragung in der Statistik also lediglich der vorläufigen Verfügung und Weiterleitung der Akte an den Sozialen Dienst. Gerade im Hinblick auf den hohen Erledigungsdruck wird diese Möglichkeit der vorzeitigen Abtragung des Verfahrens von den Staatsanwält*innen als Vorteil angesehen:

„Wir sind als Staatsanwälte ein Stück weit Sklaven unserer Monatsstatistik, das hängt natürlich auch daran, wie stark das Dezernat belastet ist. Man hat uns letztendlich ein Zuckerstück hingelegt, wenn man einen TOA macht. Dann können wir das direkt als Erfolg abtragen.“ (StA 6)

„Der Erledigungsdruck ist immens, wird auch nicht mehr besser werden. Da hat man uns ja die Möglichkeit gegeben, wenn ich die Akte zum TOA schicke, kann ich sie sofort abtragen. Das finde ich schon sehr weitgehend und ist ja an sich auch ein Signal für uns, dass wir das machen sollten. Es ist natürlich eine angenehme Nebenwirkung, dass das, was ich dann danach machen muss, wenn die Akte wieder da ist, ist dann nicht mehr ganz so dringend. Ich habe schon etwas gemacht.“ (StA 2)

"In der Statistik wird es abgetragen sofort. In der Statistik ist es sofort raus mit meiner Abgabe an den sozialen Dienst und endgültig kann ich es erledigen mit dem Schlussbericht vom sozialen Dienst, dem Abschlussbericht – wenn er erfolgreich verlaufen ist,

ansonsten muss ich halt nochmal kurz das Verfahren aufnehmen und dann einen Strafbefehl machen, Anklage, je nachdem." (StA 3)

Allerdings bleibt es trotz der zeitnahen formalen Erledigung dabei, dass bei einer vorläufigen Einstellung das Verfahren noch einmal zu dem oder der bearbeitenden Dezernent*in zurück gelangt.

„Dann ist es vorläufig erledigt, aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Das ist ja nur eine statistische Sache. Dann ist es raus, das ist klar, aber damit ist es ja nicht erledigt. Das ist ja nur mal weitergegeben, ein Zwischenschritt. Ich muss das Ding ja fertigmachen.“ (StA 4)

„Also es wird zwar bei uns statistisch als Erledigung gleich abgetragen [...] aber es ist nicht tatsächlich erledigt. Ich glaube, also wenn ich jetzt einen Strafbefehl mache, der kommt nicht mehr wieder zu mir zurück, unbedingt.“ (StA 5)

c. Fehlende Honorierung des TOAs durch die Leitungsebene

Ein weiterer Grund für die zurückhaltende Anwendung der Staatsanwaltschaft kann darin gesehen werden, dass der TOA nicht überall von der Leitungsebene gefördert wird. Auch wenn die Generalstaatsanwaltschaft erkennbar um die bessere Etablierung des TOAs bemüht ist, scheint in den einzelnen Abteilungen und Staatsanwaltschaften die Thematik eher als „Trend“ denn als langfristiges Anliegen verstanden zu werden.

StA 8: „Also [...] positiv wäre es mal, wenn das von der Leitungsebene auch mitgewollt ist und die Sinnhaftigkeit und das auch mitgetragen wird. Das spielt immer eine große Rolle.“

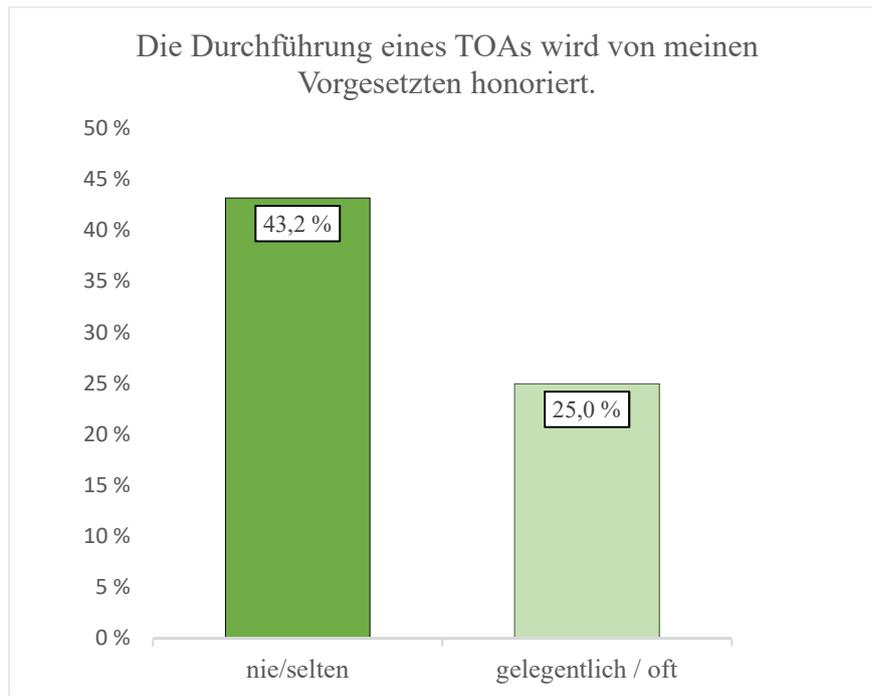
Fragesteller: „Und das ist nicht der Eindruck, dass es von der Leitungsebene gewollt ist?“

StA 8: „Ja, ne, aber das ist hier sicherlich nicht besonders, ja, kein besonderes Thema, was besonders auf dem Zettel oben aufliegt, also mit Sicherheit nicht. Da muss man Glück haben. Also, wenn da einer sagt, das müssen wir mal ein bisschen forcieren, das ist eigentlich nicht so. Das ist eher eine Formalie, dass es überhaupt einen Ansprechpartner gibt, und wenn sowas dann vom General [Anm: der Generalstaatsanwaltschaft] angeordnet ist, dann wird es gemacht, weil es vom General angeordnet ist und weil man danach berichten muss, was rausgekommen ist, deswegen ist das so. Das war es aber auch dann. [...] Diese Vorbehalte, die ich jetzt eben skizziert habe [...] das zieht sich bis in die Leitungsebene, dass man da denkt, ja, nette Spielerei, der TOA, aber mein Gott, wir wollen ja hier Kriminelle verfolgen, so überspitzt gesagt. Und dann, das ist so ein bisschen der Punkt. Das zieht sich natürlich dann durch. Da kann man dann nicht erwarten, dass die Mitarbeiter da Feuer und Flamme sind. Es sei denn, dass sie von sich heraus mal denken, ich probiere das mal und dann Erfolg haben.“

Diese Wahrnehmung wird auch durch die Online-Befragung in Sachsen teilweise bestätigt. Zwar gaben 58,9 % der Befragten an, der TOA werde von ihrer Abteilungsleitung

befürwortet.¹⁷⁹ Allerdings sagten die Befragten zu 55,1 %, die Durchführung eines TOAs werde von den eigenen Vorgesetzten nicht honoriert. Interessanterweise waren nur 25 % derjenigen, die über Erfahrungen mit dem TOA verfügen (Nutzung einmal im Jahr oder häufiger), der Meinung, dass ihre Vorgesetzten die Einleitung eines TOA Verfahrens schätzen würden; unter den Staatsanwält*innen ohne regelmäßige Erfahrung vermuteten dies dagegen 43,2 % (vgl. Abbildung 22).¹⁸⁰ Personen, die den TOA anwenden, haben folglich regelmäßig nicht den Eindruck, dass ihre Bemühungen honoriert wurden.

Abb. 22:



Von einer bewussten Förderung der Anwendungspraxis durch die Vorgesetzten wurde auch in den Gesprächen nicht berichtet. Auch die Zurückhaltung auf Führungsebene dürfte zumindest teilweise auf den hohen Erledigungsdrucks zurückzuführen sein.

„Die staatsanwaltschaftliche Praxis ist auf schnelle Erledigung ausgerichtet; alles was Verfahrensabschlüsse verzögert, ist hinderlich und wird statistisch und damit in Bezug auf die ‚Gesamtqualität‘ eines Mitarbeiters (Polizei + StA) nicht nur nicht honoriert, sondern explicit negativ bewertet. TOA ist aber immer mit Zeitaufwand verbunden. Allein schon deshalb findet er in praxi nicht wirklich statt. Eine Rechtsbefriedigung ist ohnehin (von ‚oben‘) überhaupt nicht gewünscht, zumindest nichtvordergründig.“ (Online-Befragung Sachsen)

¹⁷⁹ Allerdings sind hier erhebliche regionale Unterschiede erkennbar, so betrug die Zustimmung zur Aussage in Leipzig (n = 17) 70,6 %, in Dresden (n = 13) dagegen nur 30,8 %. Die Aussagen sind aufgrund der sehr geringen Anzahl an Befragten im jeweiligen Gerichtsbezirk allerdings nicht repräsentativ.

¹⁸⁰ In NRW stimmen sogar nur 12,1 % der Personen mit Erfahrung dieser Aussage zu (ohne 23,1 %).

d. Zwischenfazit und Diskussion

Der Blick auf die Staatsanwaltschaft zeigt zunächst, dass die Einstellung zum TOA eng verbunden ist mit dem beruflichen Selbstverständnis des Einzelnen. Werden Prävention und Konfliktbeilegung positiv bewertet, ist auch die Bereitschaft zur Durchführung eines TOAs höher.

Ein zentraler Grund für die zurückhaltende Anwendungspraxis ist die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, verbunden mit der Sorge vor einem zeitlichen Mehraufwand durch den TOA. Die Bedenken relativieren sich mit zunehmender Erfahrung; dies deutet darauf hin, dass der Mehraufwand überschätzt wird, wenn Struktur und Ablauf des TOAs nicht aus eigenem Erleben bekannt sind. Ein Austausch mit erfahrenen Kolleg*innen könnte sinnvoll sein, um Staatsanwält*innen, die bislang keine TOA Verfahren durchgeführt haben, ein realistisches Bild von der Arbeitslast zu vermitteln. Eine weitere Möglichkeit, dem Problem zu begegnen, könnte in einer besonderen Berücksichtigung des TOAs im Personalbedarfsberechnungssystem PEBSY bestehen (hierzu ausführlicher in Kapitel E.I.1.e).

Die Untersuchung hat zudem gezeigt, dass es in Sachsen an einer aktiven Förderung des TOAs durch die Leitungsebene und einem positiven „tone from the top“ weitgehend fehlt. Die Honorierung des TOAs durch die Vorgesetzten könnte jedoch einen wichtigen Anreiz für die Dezent*innen darstellen.

2. Die Rolle der Polizei

a. Bedeutung der Polizei im TOA Verfahren

Der Polizei kommt im TOA Verfahren eine wichtige Rolle zu. Hält sie einen TOA für angezeigt, kann sie eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über dessen Durchführung herbeiführen (IV. Nr. 3. der VwV TOA Sachsen). Zudem hat sie den Beschuldigten gemäß § 136 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 163a Abs. 4 S. 2 StPO in geeigneten Fällen bei der ersten polizeilichen Vernehmung auf die Möglichkeit des TOAs hinzuweisen. Auch die Geschädigten sind bei der Vernehmung durch die Polizei darüber zu informieren, dass sie nach Maßgabe des § 155a StPO eine Wiedergutmachung im Wege eines TOAs erreichen können, § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO.¹⁸¹

Die polizeilichen Vorerfragungen sind von erheblicher Bedeutung, da die Staatsanwält*innen in der Regel keinen persönlichen Kontakt zu den Tatbeteiligten haben; für die Beurteilung, ob ein Beschuldigter zu einem TOA bereit wäre, sind sie also auf die Informationen aus den polizeilichen Ermittlungen angewiesen.¹⁸² Dies gilt jedenfalls für die – in Sachsen wie auch bundesweit – dem TOA primär zugeführten Fälle leichter und mittlerer Kriminalität.¹⁸³

¹⁸¹ Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 79), § 406i Rn. 3; BeckOK-StPO/Weiner, 46. Edition, Stand: 1.1.2023, § 406i Rn. 3. Auch wenn § 406 I Abs. 1 Nr. 5 StPO an die Staatsanwaltschaft und Gerichte adressiert ist, gilt er ebenso für die Polizei.

¹⁸² Vgl. zu dieser Erkenntnis auch Jacob, Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei, 2016, S. 421 f.; Bals/Hilgartner/Bannenber (Fn. 23), S. 313.

¹⁸³ Vgl. dazu oben.

Über 70 % der in Sachsen befragten Staatsanwält*innen, die den TOA zumindest einmal genutzt haben (n = 65), erachten die Beurteilung der Eignung eines Verfahrens für den TOA durch die Polizei als wichtig oder sehr wichtig.

Auf die offene Frage, welche Maßnahmen zur Erhöhung der Anwendungszahlen notwendig wären, wurde „eine zeitnahe Klärung durch die Polizei im Rahmen der Ermittlungen, ob die Bereitschaft für einen TOA bei den Geschädigten vorhanden ist“ genannt.

„Es ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht möglich ein TOA anzubieten, wenn die Polizei nicht die Vorarbeit am Zeugen bzw. Opfer leistet.“ (Online-Befragung NRW)

Die Meinungen darüber, ob die Polizei eine eigenständige Beurteilung der Eignung formulieren sollte, gingen allerdings auseinander. Einige der Befragten empfanden eine Wertung durch die Polizei als zu weitgehend; ausreichend – aber auch notwendig – sei eine Vorerfragung über die Bereitschaft der Beteiligten.

„Es wäre äußerst wünschenswert, dass die Polizei in den jeweiligen Vernehmungen danach fragt, ob ein TOA in Betracht kommt. Eine Beurteilung, inwiefern das Verfahren für einen TOA geeignet ist, ist nicht zwingend erforderlich.“ (Online-Befragung Sachsen)

„Ich benötigte von der Polizei nicht die Einschätzung, ob sich die Sache grundsätzlich für einen TOA eignet. Erforderlich und sinnvoll wäre, dass die Polizei vor Ort oder später im Rahmen einer förmlichen BV/ZV die grundsätzliche Bereitschaft der Beteiligten für einen TOA abfragt.“ (Online-Befragung Sachsen)

Einigkeit bestand darin, dass eine Vorerfragung durch die Polizei auch deshalb sinnvoll ist, weil hierdurch der TOA den Staatsanwält*innen in Erinnerung gerufen wird.¹⁸⁴

„Es könnte helfen, weil ich denke nicht immer dran. Manchmal ist man so im Trott drinnen, dass man einfach einen Strafbefehl macht oder eine Anklage macht und einfach nicht an einen TOA denkt. Nicht, dass man den bewusst nicht macht, sondern unbewusst. Und da, wenn von der Polizei ein Hinweis wäre, wäre es sicherlich hilfreich, aber in der Sache eigentlich nicht. Das entscheide ich selbst anhand vom Akteninhalt. Das ist klar, halte ich nur als Erinnerungsstütze“ (StA 3)

b. Der TOA in der polizeilichen Praxis

In Sachsen werden Beschuldigte und Geschädigte nur selten auf die Möglichkeit des TOAs hingewiesen, eine polizeiliche Anregung gegenüber den Tatbeteiligten findet nur in 5,3 % der untersuchten Verfahrensakten statt (siehe oben, Abbildung 14). Eine standardmäßige Abfrage nach der Bereitschaft zum TOA war in den Akten nicht zu erkennen.

Diese Erkenntnis bestätigen auch die anderen Erhebungen der Studie. Eine große Mehrheit der Teilnehmenden an der Online-Befragung gab an, in keinem oder fast keinem Verfahren würden seitens der Polizei nützliche Informationen übermittelt, die die Einschätzung, ob sich ein Verfahren für den TOA eigne, erleichtern (80,6 % in Sachsen).

¹⁸⁴ So auch Bals/Hilgartner/Bannenber (Fn. 23), S. 471.

„Für die Polizei spielt der TOA meiner Einschätzung nach überhaupt keine Rolle. Bei monatlichen Eingangszahlen von über 100 Verfahren habe ich es seit Dienstantritt noch nie erlebt, dass sich die Polizei in irgendeinem Verfahren überhaupt zum TOA äußert.“ (Online-Befragung Sachsen)

Die zurückhaltende Vorbefassung der Polizei mit dem TOA wird auch im Expert*innengespräch bestätigt; auf den TOA werde allenfalls im Jugendbereich regelmäßig hingewiesen:

„Also bei der Polizei wird der Täter-Opfer-Ausgleich nur wenig angesprochen. [...] Wenn es ein passendes Verfahren ist, und gerade im Jugendbereich ist die Möglichkeit dafür da, bieten wir das mit an und fragen nach, ob derjenige, also der Geschädigte oder der Täter, je nachdem, mit dem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden wäre. Das ist aber der einzige Schnittpunkt, den wir tatsächlich miteinander haben. [...] Es ist tatsächlich so, dass wir gerade im Erwachsenenbereich den Täter-Opfer-Ausgleich extremst selten anbieten.“ (Polizei 2)

Die Sozialen Dienste bestätigten die Einschätzung, dass das Thema bei der Polizei eine geringe Rolle spielt.

„Ich [fände] es ganz gut, wenn diese Idee vom Täter-Opfer-Ausgleich bei der Polizei ja schon gesagt wird und die halt mit reinschreiben können, ist bereit zum TOA oder nicht. Das fände ich sinnvoll. Ich weiß, dass viele Polizisten das nicht wissen. Ich war auch schon zu Zeugenvernehmung von meinen Leuten mit als Begleitperson. Ich habe gesagt, hier TOA, und sie: was? [...] Also die sagen: ‚Was ist das für ein Verfahren?‘ [...] Es müssen beide Seiten eigentlich, Staatsanwaltschaft und Polizei, da zusammenarbeiten. An sich müsste die Polizei es wissen, dass es das Verfahren gibt.“ (Sozialer Dienst 3)

Von Seiten der Staatsanwaltschaften in Sachsen wurde berichtet, dass sie oft „zwischen den Zeilen“ herauslesen müssen, ob sich ein Verfahren für den TOA eignet oder nicht.

„Ich versuche jetzt aus den Verschriftlichungen der Polizeibeamten zu lesen, ein Feeling zu kriegen, aber ansonsten ist es eigentlich eine Intuition, wo ich sage, das könnte klappen oder nicht.“ (StA 7)

Fehlt die Vorerfragung des TOA Interesses der Beteiligten durch die Polizei, ist eine andere Form der Verfahrensbeendigung für die Staatsanwälti*nnen der naheliegendere Weg.

„Oftmals ist aus den Ermittlungsakten nicht ersichtlich, ob die Parteien an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sind. Das hat zur Folge, dass ich in vielen Fällen, in denen sowohl ein Täter-Opfer-Ausgleich als auch eine Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht kommt, die Verweisung auf den Privatklageweg vorziehe, um den Sachverhalt bei einem Scheitern des TOA's nicht vor Gericht bringen zu müssen.“ (Online-Befragung Sachsen)

c. Mögliche Ursachen für die Zurückhaltung der Polizei

Um verlässlich die Gründe für die fehlende Vorerfragung der TOA Bereitschaft zu eruieren, müssten weitergehende Befragungen bei der Polizei durchgeführt werden. Die im Rahmen der

Studie durchgeführten Expert*inneninterviews vermitteln allerdings einen ersten Eindruck von den Ursachen für die zurückhaltende Anwendungspraxis.

Die befragten Expert*innen bei der Polizei standen dem Instrument des TOAs nicht per se kritisch gegenüber; insbesondere die Präventivfunktion des TOAs wurde für sinnvoll erachtet.

„Die Qualität ist natürlich von daher schon höher, weil ich möglicherweise dazu beitragen könnte, dass die sich wieder über den Weg laufen können und der Staatsanwalt vielleicht gar nichts weiter machen muss und das Verfahren einstellen kann, oder dann auch der Richter. Von daher habe ich den polizeilichen Auftrag, auch vorbeugend von zukünftigen Straftaten unterstützt damit.“ (Polizei 3)

Gerade in Fällen leichter Kriminalität äußerten sich die Beteiligten gegenüber der Polizei teilweise nur schriftlich,¹⁸⁵ die Polizei kann dann selbst keinen persönlichen Eindruck von den Tatbeteiligten gewinnen.

„Weil es ja Bearbeitungszwänge gibt und einfach gelagerte Delikte oftmals ja mit schriftlichen Äußerungen dann bearbeitet werden, sage ich mal, wo dann gar nicht unbedingt immer der persönliche Kontakt zwischen Beamten und Geschädigten oder Zeugen zustande kommt. Ich könnte mir vorstellen, dass das ein Punkt ist, wo auch manchmal solche Dinge ein bisschen verloren gehen.“ (Polizei 1)

Die Ursachen für die zurückhaltende Auseinandersetzung der Polizei mit dem TOA scheinen ähnlich zu liegen wie bei der Staatsanwaltschaft. Insbesondere im Erwachsenenbereich ist das Instrument innerhalb der Polizei häufig kaum bekannt.

„Es ist auch ein bisschen aus den Köpfen raus verschwunden bei den Kollegen und Kolleginnen. [...] Also man redet tatsächlich eher nicht drüber. Der Bekanntheitsgrad schwindet, würde ich behaupten. Gerade im Erwachsenenstrafrecht ist es, glaube ich, kaum bekannt, dass es überhaupt eine Anwendbarkeit gibt beim Täter-Opfer-Ausgleich, da müsste man eventuell sogar nochmal nachsteuern.“ (Polizei 2)

Auch bei der Polizei besteht eine hohe Arbeitsbelastung. Der TOA wird dann als weiterer Arbeitsschritt gesehen, der Kapazitäten bindet.

„Es kostet mich ja jedes Mal Zeit, wenn ich den Täter-Opfer-Ausgleich erkläre und [...] davon überzeugen will. Ist zwar meine Qualität der Arbeit dadurch höher am Ende, aber die Quantität nicht. [...] Wir sind auch wirklich völlig ausgelastet [...]. Du musst ja immer mehr in den Computer eintragen. Früher hast du einfach dein Papier eingespannt und hast geschrieben. Heute musst du ganz viele statistischen Aufgaben miterfüllen, bevor du so eine Akte überhaupt elektronisch von deinem Arbeitsplatzrechner wegstreichst. [...] Und wenn du draußen bist auf der Straße und nimmst irgendwo schnell eine Straftat auf und dein Dienstgruppenführer sitzt dir im Nacken und sagt, ihr müsst nochmal schnell zum Unfall, dann dort und dann das, dann werden auch Sachen weggelassen.“ (Polizei 3)

Neben diesen Aspekten konnte noch eine weitere wichtige Ursache für die zurückhaltende Anwendung identifiziert werden: Viele Polizist*innen halten sich für die Befassung mit dem TOA

¹⁸⁵ Vgl. § 163a Abs. 1 S. 2 StPO: In einfachen Sachen genügt es, dass dem Beschuldigten die Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

nicht für zuständig, da die endgültige Entscheidung über die Verfahrensbeendigung den Staatsanwaltschaften und Gerichten obliegt.

„Ansonsten sind die Berührungspunkte im Täter-Opfer-Ausgleich eher gering, da der Täter-Opfer-Ausgleich ja eine Sanktionsmaßnahme ist oder ein Weg, ein Strafverfahren abzuschließen, und da ist halt einfach das Problem, dass wir dafür einfach nicht zuständig sind. Wir sind die Ermittlungsbehörde, wir sind aber nicht dafür zuständig, in Anführungsstrichen, eine Strafe festzulegen, genau.“ (Polizei 2)

„In Vorbereitung auf unser Gespräch habe ich mich darum gekümmert und nochmal ein paar Leute befragt. Dann bin ich zu einer Dienstschicht gegangen [...] und die haben es mir gesagt, [das] geht uns nichts an, ist nicht unsere Sache, sollen andere machen bei Gericht oder beim Staatsanwalt.“ (Polizei 3)

Aus diesem Grund würden auch Werbeaktionen für den TOA bei der Polizei teilweise auf Ablehnung stoßen.

*„Die [Mediator*innen] waren aber selbst in den Dienststellen und haben, wie soll ich sagen, den Täter-Opfer-Ausgleich vorgestellt, so. Dadurch waren viele genervt, weil viele Polizisten der Meinung sind, dass es nicht unsere Aufgabe ist.“ (Polizei 3)*

Ob eine stärkere Beteiligung der Polizei am TOA sinnvoll ist, wurde von den befragten Staatsanwält*innen mit Blick auf die Arbeitsbelastung unterschiedlich bewertet.

„Die Aufgaben und die Personaldecke der Polizei lässt keinen Raum für zusätzliche Recherchen.“ (Online-Befragung Sachsen)

„Doch, das [eine Vorerfragung seitens der Polizei] bringt schon etwas, aber da möchte ich den Polizeibeamten keine Vorgaben machen, denn die haben ja auch ihre Arbeit mit viel zu vielen Vorschriften, worauf sie alles achten müssen. Das ist ja schon sehr, sehr viel, was wir von denen verlangen.“ (StA 2)

„Ich würde jetzt nicht hingehen und sagen, der Polizeibeamte soll sich auch noch Gedanken machen darüber, ob man das vielleicht über einen Täter-Opfer-Ausgleich lösen könnte, ob er da einmal schon ein bisschen wie ein Sozialarbeiter tätig wird. Ich finde, das ist zu viel.“ (StA 4)

d. Zwischenfazit

Für die Anwendungshäufigkeit des TOAs spielt die Polizei eine nicht unerhebliche Rolle. Ob die Polizei zwingend eine Einschätzung der Eignung eines Verfahrens für den TOA vornehmen sollte, erscheint sowohl mit Blick auf die Kapazitäten bei der Polizei als auch hinsichtlich der Gefahr einer zu großen Vorsteuerung zweifelhaft. Wichtig wäre allerdings, dass der Hinweis auf den TOA an die Beteiligten mit größerer Selbstverständlichkeit erfolgt. Die Polizei sollte zudem Äußerungen der Tatbeteiligten, die für die Einschätzung der TOA Geeignetheit relevant sind, zuverlässig dokumentieren.¹⁸⁶ In geeigneten Fällen scheint zudem eine Vorerfragung der Bereitschaft sinnvoll. Das Ergebnis sollte der Staatsanwaltschaft stets mitgeteilt werden.

¹⁸⁶ So auch Bals/Hilgartner/Bannenberg (Fn. 23), S. 313.

3. Die Rolle der Tatbeteiligten

a. Anregung des TOAs durch Beteiligte

Die Tatbeteiligten – sowohl der/die Beschuldigte oder der/die Geschädigte – beziehungsweise ihre rechtlichen Vertreter*innen können gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht einen TOA anregen.

„Ich betone das immer wieder, es ist jedem unbenommen, sich selbst zu kümmern und Schadenswiedergutmachung zu betreiben. Es tut mir leid, warum muss da immer der Staat hier kommen und sagen: „Ich nehme dich an der Hand, jetzt mach!“. Also, wo sind wir denn? Das ist die Selbstverantwortung auch hier des Täters, selbstverständlich.“ (StA 4)

Im untersuchten Sample zeigte sich allerdings, dass die Initiative nur äußerst selten von den Tatbeteiligten (ohne Verteidigung) ausging; lediglich in sieben Fällen wurde der TOA von den Beteiligten selbst angeregt. In fünf dieser Fälle erfolgte die Anregung durch den Beschuldigten, in zwei Konstellationen (Verfahren 177 und 160) regten die Tatbeteiligten nach privaten Vorgesprächen gemeinsam an, das Verfahren ohne strafrechtliche Sanktion zu beenden. Von den selbstangeregten TOA Verfahren gelangte nur eines zum Sozialen Dienst der Justiz (Verfahren 177), die übrigen sechs wurden selbstständig und privat geregelt und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, die daraufhin das Verfahren einstellte.

Es steht zu vermuten, dass die geringe Anzahl der Fälle mit einem Informationsdefizit über den TOA in der Bevölkerung zusammenhängt. Knapp 72 % der befragten Staatsanwält*innen in Sachsen gaben an, dass die Beteiligten oft keine Kenntnis vom TOA hätten. Fast 47 % schlugen vor, dass die Beschuldigten und Geschädigten deswegen mit mehr Merkblättern über den TOA aufgeklärt werden sollten; allerdings sprachen sich auch 45 % gegen diese Maßnahme aus. Die Vorerfragung durch die Polizei könnte dieses Defizit ausgleichen, findet jedoch nur selten statt (siehe oben D.IV.2.b.).

b. Fehlende Möglichkeit einer Selbstmeldung der Verfahren

Von der Möglichkeit, selbst um die Durchführung eines TOAs zu bitten, ist die Frage zu differenzieren, ob den Beteiligten die Option eingeräumt werden sollte, selbst ein institutionelles TOA Verfahren bei den Sozialen Diensten einzuleiten. Bislang können in Sachsen nur die Staatsanwaltschaft und das Gericht den Sozialen Dienst mit der Durchführung von TOA Verfahren betrauen.

Beschuldigte und Geschädigte können dagegen derzeit nicht selbstständig unmittelbar einen über die Mediatoren der Sozialen Dienste vermittelten TOA initiieren. Das Ministerkomitee des Europarates „CM/Rec(2018)8 über Restorative Justice in Strafsachen“¹⁸⁷ empfiehlt in der Regel Nr. 19 allerdings ausdrücklich, dass neben der Option einer Zuweisung von

¹⁸⁷ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3; Übersetzung vom TOA Service Büro, https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/tm_2.19_toa-servicebuero_stellungnahme_zur_europaratsempfehlung_s.17-20.pdf (letzter Abruf: 31.03.2023).

Strafverfahren durch die Justiz oder Polizei die Möglichkeit einer Selbstmeldung und -initiierung durch die Beteiligten vorhanden sein sollte: *“Victims and offenders should be provided, by the relevant authorities and legal professionals, with sufficient information to determine whether or not they wish to participate. Referrals could be made by judicial authorities or criminal justice agencies at any point in the criminal justice process; **this does not preclude possible provision for self-referral to a restorative justice service.**”* Soweit erkennbar hat bislang nur das Bundesland Schleswig-Holstein hierauf reagiert und eine Selbstmeldemöglichkeit ausdrücklich gesetzlich geregelt.¹⁸⁸

In Sachsen kommt es bereits jetzt teilweise zu Selbstmeldungen durch die Tatbeteiligten. Die Sozialen Dienste berichten, dass sie teilweise von Beschuldigten und Geschädigten direkt mit der Bitte um Durchführung eines TOAs kontaktiert werden.¹⁸⁹ In diesen Fällen müssen die Sozialen Dienste die Betroffenen auf die Staatsanwaltschaft verweisen. Gemäß VII Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift Sozialer Dienst/Führungsaufsicht in Sachsen müssen *„unmittelbar beim Sozialen Dienst der Justiz eingehende Aufträge anderer Verfahrensbeteiligter der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt“* werden. Eine unmittelbare Bearbeitung der Fälle darf also nicht erfolgen.

„Das kommt vor. Leider dürfen wir viele nicht bearbeiten, wir können aber versuchen Einfluss zu nehmen, dass die Fälle über die Staatsanwaltschaft irgendwann doch auf unserem Tisch landen. Aber in dem Augenblick, das kommt vor, wo sich ein Betroffener per Telefon meldet und sagt: ‚Ich habe da gehört, es gibt einen Täter-Opfer-Ausgleich und der Soziale Dienst ist zuständig, würden Sie das machen?‘, dann muss ich sagen: ‚Ja, aber nur, weil Sie sich melden, ist das jetzt hier noch nicht der Beginn. Da müssen wir gucken, was wir da machen können‘. Oder ich muss sagen: ‚Wenden Sie sich bitte an die Polizei oder Staatsanwaltschaft, je nachdem, wo das Verfahren gerade anhängig ist, und machen Sie dort Ihren Willen geltend‘ und dann müssen wir uns das zuweisen.“ (Sozialer Dienst 1)

Für die Beteiligten dürfte das Vorgehen auch deshalb verwirrend sein, weil in Werbemaßnahmen für den TOA der Soziale Dienst ausdrücklich als Ansprechpartner genannt wird.

„Das kommt vor, dass sich Leute hier melden. Das ist auch ein Manko, finde ich ganz einfach, dass letztendlich auch in den Publikationen, es gibt so ein Faltblatt oder so, es sind die Sozialen Dienste dort als Ansprechpartner aufgeführt. Wir verweisen aber die an die Stellen, die uns beauftragen. Also wenn jetzt hier einer anruft und sagt: ‚Ich möchte einen TOA machen‘, dann hat er meine Nummer aus so einem Faltblatt und ich sage: ‚Ja, aber dann müssen Sie sich an die Staatsanwaltschaft wenden‘. (Sozialer Dienst 2)

Bei Selbstmeldefällen ist zunächst aber klärungsbedürftig, ob dem Anliegen überhaupt ein strafrechtlicher Konflikt zugrunde liegt. Es bedarf in diesen Fällen oft noch der polizeilichen

¹⁸⁸ Schleswig-Holstein hat die Selbstmeldemöglichkeit in § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH). Nähere Verfahrensbestimmungen, wie mit Selbstmeldungen umzugehen ist, sind in den Standards der Leistungserbringung der Wiedergutmachungsdienste nach § 38 ResOG SH geregelt. Auf Rückfrage beim dortigen Ministerium wurde erläutert, diese Verfahrensregelungen würden fortlaufend evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

¹⁸⁹ Auch die Forschungsgruppe war mit dem Problem der fehlenden Selbstmeldemöglichkeit konfrontiert. Eine Betroffene häuslicher Gewalt hatte von dem Forschungsprojekt gehört und wendete sich an die E-Mail Adresse des Lehrstuhl-Sekretariats mit Bitte um Durchführung eines TOAs. Nach Rücksprache wurde die Person an den Sozialen Dienst der Justiz verwiesen. Der Fall macht den Bedarf nach einer Selbstmeldemöglichkeit deutlich.

und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, deren Ausgang offen ist (zur möglichen Ausgestaltung einer Selbstmelderegelung vgl. unten E.II.3.a).

„Das Problem scheint mir zu sein, dass der Anruf an den Sozialen Dienst zu einem Zeitpunkt erfolgt, wo die Ermittlungen noch durch die Polizei getätigt werden, sprich die Staatsanwaltschaft überhaupt noch gar keine Akte hat und überhaupt keine Kenntnis über den Sachverhalt hat. Und ich meine, Grundvoraussetzung, um überhaupt einen Täter-Opfer-Ausgleich in Erwägung zu ziehen, ist natürlich die Geeignetheit des Sachverhalts. [...] Das ist sicherlich so ein bisschen das Problem, weil man darf natürlich bei allem nicht vergessen: Der Täter-Opfer-Ausgleich bildet grundsätzlich zumindest den Abschluss eines Verfahrens. Ein Verfahren kann natürlich erst abgeschlossen werden, wenn der Sachverhalt auch adäquat ermittelt worden ist.“ (StA 1)

4. Die Rolle von Rechtsanwält*innen

In 27,5 % der untersuchten Verfahren waren die Beschuldigten verteidigt, in 10,2 % der Fälle waren auch die Geschädigten anwaltlich vertreten.¹⁹⁰ Die beteiligten Rechtsanwält*innen können für das TOA Verfahren eine sinnvolle Unterstützung leisten.

„Rechtliche Beistände können je nach persönlicher Neigung/ Einstellung eine Aussöhnung [...] insbesondere dann sehr fördern, wenn auf beiden Seiten entsprechende Persönlichkeiten vernünftig wirken, und oft schon weit im Vorfeld einer ersten StA-Vorlage den Fall faktisch erledigen, indem sie für ausreichenden Ausgleich/ Vergleich sorgen, Treffen organisieren, verbindliche Regelungen formulieren, Streitigkeiten vor Zivil- oder Verwaltungsgerichten beilegen etc., so dass das Verfolgungsinteresse wie -Bedürfnis entfallen [...].“ (Online-Befragung Sachsen)

Der Gesetzgeber hat die wichtige Funktion von Rechtsanwält*innen für den TOA erkannt und in Nr. 4102 Nr. 4 VV RVG einen gebührenrechtlichen Anreiz für die Teilnahme an TOA Verfahren geschaffen.¹⁹¹

Insgesamt wird der TOA in Sachsen nur selten von Rechtsanwält*innen angeregt. Lediglich in 6,5 % der Verfahren erfolgte die Erstanregung von Seiten der Verteidigung und sogar in nur 0,6 % von den rechtsanwaltlichen Vertreter*innen der Geschädigten. Allerdings: In den Fällen, in denen die Beschuldigten verteidigt waren, wurde in knapp 24 % ein TOA auch von ihrer Seite angeregt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die rechtlichen Vertreter*innen der Beteiligten das TOA Verfahren selbst leiten. Dass dies mitunter sehr erfolgreich verlaufen kann, kann anhand eines exemplarischen Beispiels deutlich gemacht werden:

¹⁹⁰ Bzgl. der Beschuldigten decken sich die Zahlen mit den Ergebnissen der Erhebung aus NRW, die Geschädigten sind in Sachsen dagegen etwas seltener rechtsanwaltlich vertreten, vgl. Bals/Hilgartner/Bannenberg (Fn. 23), S. 55: Hier waren 27,0 % der Beschuldigten und 22,7 % der Geschädigten verteidigt.

¹⁹¹ BT-Drs. 15/1971, 3, 223; Gerhold, JurBüro 2010, 173, 174 mit in der Folge kritischen Anmerkungen zur Ausgestaltung.

In einem Verfahren (Nummer 70) wurde der Angeklagte wegen einer gefährlichen Körperverletzung mit erheblichen Verletzungsfolgen (8 cm lange Platzwunde am Kopf) zunächst vor dem Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. Der Angeklagte wechselte auf das Urteil hin seinen Verteidiger und legte Berufung ein. Vor der Berufungsverhandlung kontaktierte der Verteidiger des Beschuldigten den Nebenklagevertreter und fragte nach der Möglichkeit eines TOAs. Nach Vorgesprächen zeigte der Geschädigte seine Bereitschaft zum TOA und die Beteiligten handelten selbstständig, ohne Einbindung des Sozialen Dienstes, eine umfassende TOA Vereinbarung aus. Die vereinbarte Ausgleichsleistung in Höhe von insgesamt über 5.000 € wurde vollumfänglich erfüllt und stellte die höchste Summe dar, die in den untersuchten Akten gefunden wurde. Das Ergebnis des Ausgleichs wurde im Rahmen der Berufungshauptverhandlung verlesen, das Landgericht stellte daraufhin das Verfahren unter Auflage einer weiteren Geldzahlung in Höhe von 2.000 € endgültig gemäß § 153a Abs. 2 StPO ein.

Auch die Sozialen Dienste der Justiz berichteten von positiven Erfahrungen mit Rechtsanwält*innen. Allerdings kommt es nach Wahrnehmung der Vermittlerinnen und Vermittler entscheidend auf die Einzelperson an, ob ein TOA Verfahren kooperativ begleitet wird. Teilweise wurde auch berichtet, dass insbesondere Opferanwält*innen einem TOA im Weg stehen können, da sie häufig ein Interesse an der Strafverfolgung zeigen.

„Es gibt Strafverteidiger oder auch Rechtsanwälte, die da sehr kooperativ sind, [...]. Letztendlich schlagen die das dann auch vor. Gibt es auch immer wieder, dass das in der Ermittlungsakte steht, dass dann der Rechtsanwalt, die Rechtsanwältin das vorge schlagen hat, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu machen. Das ja. Es gibt aber auch andere jetzt, wo das torpediert wird, aber das sind dann oft auch die Opferanwälte, die haben eine andere Aufgabe dort auch und eine andere Motivation, die dann letztendlich, ja, also nicht die Vorteile, die Täter-Opfer-Ausgleich für die Anzeigenerstatter, für die Opfer bringen kann, nicht bedenken, sondern eher wollen, jetzt, wir haben alle Argumente auf unserer Seite, jetzt wähle ich auch das Strafverfahren.“ (Sozialer Dienst 2)

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die Mitwirkung von Rechtsbeiständen das TOA Verfahren verzögern kann. Die Aktenauswertung zeigte, dass bei Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin das TOA Verfahren im Durchschnitt 5,05 Monate betrug, ohne rechtlichen Beistand waren es 3,32 Monate. Gleiches galt für die Länge der Strafverfahren: Waren Rechtsanwält*innen beteiligt, lag die durchschnittliche Dauer bei 12,64 Monaten; in den übrigen Verfahren bei 9,12 Monaten. Zu beachten ist allerdings, dass Strafverfahren, an denen eine rechtsanwaltliche Vertretung beteiligt ist, oftmals komplexere Sachverhalte mit schwereren Tatfolgen zugrunde liegen. So betragen beispielsweise materielle Schäden bei Fällen ohne Verteidigung durchschnittlich 424 € während mit Verteidigung der Durchschnitt bei 875 € lag. In diesen Fällen ist die Verzögerung also nicht zwingend auf die Person des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin sondern auf die Komplexität des Verfahrens zurückzuführen.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft wird die Rolle der Verteidiger*innen für den TOA differenziert gesehen. 35,6 % der Befragten gaben an, Verteidiger*innen würden sich gar nicht oder eher nicht positiv auf den TOA auswirken, die Beteiligung von Nebenklagevertreter*innen halten knapp 44 % für hinderlich.

Eine besondere Bedeutung können Rechtsanwält*innen für den nicht-institutionalisierten TOA im Rahmen der Hauptverhandlung erlangen.¹⁹² Hier kommt es nach Erfahrung der

¹⁹² Vgl. zur Rolle des Rechtsanwalts hier Gerhold, JurBüro 2010, 172, 173.

Expert*innen öfter durch Initiative der Verteidigung zu dem Angebot eines TOAs, etwa in Form einer öffentlich verlesenen Entschuldigung und der Überreichung eines Geldbetrages.

„Ein Verteidiger, der das gerne gemacht hat, das gab es schon, um sich da Strafmilderung sozusagen zu ermöglichen.“ (StA 8)

5. Die Rolle der Gerichte

Lediglich in 11 % der untersuchten Fälle kam es im Rahmen der Hauptverhandlung zur Einleitung eines institutionalisierten TOA Verfahrens. Angesichts der geringen Zuweisungszahlen auch im Ermittlungsverfahren, lässt sich dieser Umstand nicht allein darauf zurückführen, dass die meisten für den TOA geeigneten Fälle bereits durch die Staatsanwaltschaft erledigt werden. Vielmehr scheint es auch in den Gerichten eine große Zurückhaltung hinsichtlich des TOAs zu geben.

„Schöner wäre es eigentlich auch mal bei Gericht zu wissen, warum es bei Gericht so stagniert, weil unsere Zahlen sind ja ganz gut, aber die Gerichte sind ja eher zurückhaltend.“ (StA 7)

Im Rahmen der vorliegenden Studie konnten keine vertieften Erhebungen bei den Gerichten vorgenommen werden. Es scheint jedoch an den Gerichten in noch größerem Umfang als bei den Staatsanwaltschaften an Praxiserfahrung und Arbeitsroutine mit dem TOA zu fehlen. Insgesamt 24 Richterinnen und Richter waren in den 44 Strafverfahren an der Durchführung eines TOAs beteiligt. Vier dieser Richter*innen leiteten dabei insgesamt 13 TOA Verfahren ein und waren damit für fast ein Drittel aller Fälle verantwortlich. Die Anwendung des TOAs hängt also in besonderer Weise vom individuellen Engagement einzelner Richter*innen ab. Es kann vermutet werden, dass eine breitere Aufklärung über Sinnhaftigkeit und Anwendungsvoraussetzungen des TOAs bei den Gerichten zu höheren Anwendungszahlen führen kann.

6. Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz

Im Rahmen der Online-Befragung wurde das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaften und Sozialen Diensten näher beleuchtet. Seitens der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Sachsen wurde die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten fast einheitlich als zufriedenstellend erachtet (95,2 %). Die Qualität der Vermittlungsarbeit sahen 79,0 % der Befragten als zufriedenstellend an.¹⁹³ 60 % der Befragten gaben an, die Vermittlerinnen und Vermittler seien während des Verfahrens gut erreichbar. Teilweise wurde bemängelt, dass es während des TOA Verfahrens zu selten Rückmeldungen von den Sozialen Diensten gebe.

„Die Vermittler wenden sich während des TOA-Verfahrens nie an mich, das heißt, ich gebe den Auftrag und erhalte irgendwann, Monate später, das sehr ausführliche

¹⁹³ Am höchsten war die Zustimmung mit 100 % in Görlitz, am niedrigsten zu 66,6 % in Zwickau. Auch hier war die Anzahl an Antworten aber teilweise sehr gering (6 Personen in Görlitz, 15 in Zwickau), so dass sich hieraus keine allgemeinen Erkenntnisse ableiten lassen.

Ergebnis, oft aber mit dem Fazit, dass der TOA gescheitert ist. Wünschenswert wäre hier eine besser Information und eine engere Zusammenarbeit.“ (Online-Befragung Sachsen)

Überwiegend wird die Rückmeldungsquote aber als ausreichend angesehen: Ebenfalls 60 % der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gaben an, sie würden keine häufigeren Zwischenberichte seitens der Sozialen Dienste benötigen (n = 60). Fast 84 % der Befragten waren der Ansicht, die von den Vermittlerinnen und Vermittlern im Abschlussbericht zur Verfügung gestellten Informationen seien ausreichend, um eine Abschlusssentscheidung zu treffen.¹⁹⁴

Die befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind ganz überwiegend mit der Vermittlungsarbeit der Sozialen Dienste zufrieden; nur teilweise wird eine schnellere Bearbeitung gewünscht. Reformen zur Verbesserung des TOAs müssen also nicht auf der Ebene der Sozialen Dienste ansetzen.

V. Weitere Erkenntnisse der vergleichenden Fragebogenuntersuchung

Die Ergebnisse der Fragebogenuntersuchung zwischen NRW und Sachsen legen nahe, dass in den Bundesländern viele ähnliche Problemfelder bestehen. Sowohl in Sachsen als auch im Vergleichsland wird von einer Mehrheit angegeben, dass die Leitungsebene den TOA nicht honoriert. Zudem erachten die befragten Staatsanwält*innen in beiden Bundesländern die hohe Arbeitslast als Hindernis für eine häufigere Anwendung des Rechtsinstituts.

Trotzdem zeigen sich in einigen Punkten auch deutliche Unterschiede, die einen Hinweis darauf geben können, weshalb der TOA in NRW besser etabliert ist als in Sachsen. Während in NRW 39 % der Befragten angaben, bereits an Fortbildungen zum TOA teilgenommen zu haben, waren es in Sachsen nur 12 %. Zugleich gaben – und dies mag mit dem Besuch von Fortbildungen zusammenhängen – mehr Befragte in NRW an, dass ihnen die Voraussetzungen des TOAs bekannt seien (85 % im Vergleich zu 76 % in Sachsen).

In NRW gaben fast 75 % der Befragten an, zu wissen, an wen sie sich bei Fragen zum TOA wenden könnten; in Sachsen waren es nur 61 %. Das deutet darauf hin, dass in NRW die Zuständigkeiten transparenter verteilt sind und konkrete Ansprechpartner*innen benannt werden.

Darüber hinaus scheint die polizeiliche Vorerfassung TOA relevanter Daten etwas häufiger zu erfolgen, wenngleich auf niedrigem Niveau: Während Befragte aus NRW zu rund 35 % angaben, ihnen würden in keinem Fall geeignete Informationen durch die Polizei bereitgestellt, waren es in Sachsen sogar fast 55 %.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Bundesländern besteht darin, dass der Anwendungsbereich des TOAs in NRW weiter gesehen zu werden scheint als in Sachsen. So standen im Vergleichsland die Befragten einer Anwendung des TOAs beispielsweise im Bereich des Raubes und der räuberischen Erpressung aufgeschlossener gegenüber als in Sachsen: Personen in NRW mit Erfahrung im TOA gaben zu 32,4 % an, der TOA sei für diese Fälle geeignet, in Sachsen waren es nur 8,8 %. Eine Ursache hierfür kann in der engeren Verwaltungsvorschrift in Sachsen gesehen werden.

¹⁹⁴ In Leipzig (n = 12) war die Zustimmung mit 71,4 % hier am niedrigsten, Görlitz verzeichnete mit 100 % wieder eine absolute Zustimmung zu diesem Punkt, allerdings beantworteten auch nur sechs Personen diese Frage.

In NRW waren außerdem weniger Personen der Ansicht, dass erhebliche Vorstrafen des Beschuldigten ein Hinderungsgrund für den TOA seien (66,7 % zu 78,3 %); das gleiche galt für das Kriterium „keine gravierenden Tatfolgen für den Geschädigten“ (67,3 % zu 82,1, % in Sachsen).

Mit Blick auf die Frage, in welchem Verfahrensstadium der TOA zur Anwendung gebracht werden kann, zeigte sich ebenfalls eine größere Offenheit in NRW: Während dort rund 29 % der Befragten auch „im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung“ als geeigneten Zeitraum nannten, waren es in Sachsen nur etwa 20 %. Hatten die Personen Erfahrung mit dem TOA, so waren die Unterschiede noch deutlicher: Hier gaben 36,4 % der Befragten aus NRW, aber nur 16,4 % aus Sachsen an, der TOA sei zu diesem Zeitpunkt geeignet. Die Befunde legen nahe, dass der TOA in NRW von erfahrenen Staatsanwält*innen häufiger auch als mögliche Ergänzung zur Sanktion bei schwereren Straftaten begriffen wird.

VI. Entwicklung der Anwendungszahlen und Potenzial des TOAs in Sachsen

68,7 % aller befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Online-Befragung in Sachsen halten das Potential des TOAs noch nicht für ausgeschöpft.¹⁹⁵ Auch die interviewten Staatsanwält*innen sehen erhebliche Möglichkeiten für eine breitere Anwendung des TOAs in der Praxis und halten sogar eine Verzehnfachung der Anwendungszahlen für „*durchaus realistisch*“ (StA 1). Selbst Staatsanwält*innen, die den TOA bereits vergleichsweise häufig anwenden, gehen davon aus, ihre Anwendungszahlen deutlich erhöhen zu können: „*verdoppeln mindestens, vielleicht sogar noch mehr*“ (StA 2).

Aktuell zeigt sich ein Anstieg der Anwendungszahlen.¹⁹⁶ Den Sozialen Diensten der Justiz wurden in den Jahren 2016 bis 2021 insgesamt 955 Ausgleichsverfahren zugeführt. Im Jahr 2022 waren bereits deutlich höhere Beauftragungszahlen zu erkennen, hier wurden allein 289 TOA Verfahren initiiert. Dieser Trend scheint sich im Jahr 2023 fortzusetzen und sogar noch zu verstärken. In den ersten Monaten des Jahres wurden durchschnittlich doppelt so viele TOA Verfahren eingeleitet wie im Vorjahr (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: TOA Verfahren der Sozialen Dienste der Justiz

Jahr	Beauftragungsgrund		
	Vorverfahren	Zwischen- und Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung	In der Hauptverhandlung
2016	112	37	9
2017	110	39	6
2018	140	20	7
2019	100	38	13
2020	75	15	8
2021	175	35	16
2022	235	40	14
Jan.-Feb. '23	72	10	3

¹⁹⁵ In NRW ist die Zustimmung mit knapp 76 % noch etwas höher.

¹⁹⁶ Die Gesamtzahlen der dem Sozialen Dienst zugewiesenen TOA Verfahren in Sachsen in den Jahren 2016 bis Februar 2023 wurde durch das Referat für Soziale Dienste am OLG Dresden erhoben und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Tabelle 3). Sie beziehen sich auf eingeleitete, aber nicht in dem Jahr auch zwingend abgeschlossene Verfahren.

In diesem Zusammenhang ist auf einen negativen Nebeneffekt des Anstieges hinzuweisen: Der Soziale Dienst schlüsselt auch auf, wie viele TOA Verfahren sich als nicht durchführbar erwiesen haben. Es zeigt sich, dass mit der Steigerung der Fallzahlen die Anzahl der nicht TOA geeigneten Verfahren zunimmt. Diese Entwicklung ist im Blick zu behalten, der Anstieg an Anwendungszahlen sollte nicht zu Lasten der Qualität der zugewiesenen Fälle gehen.

Tabelle 4:

Jahr der Verfahrensbeendigung	Nicht durchführbare TOA Verfahren im Vorverfahren
2016	18,6 %
2017	22,7 %
2018	26,5 %
2019	22,9 %
2020	27,0 %
2021	25,1 %
2022	29,5 %

Betrachtet man das Potential des TOAs in Sachsen, sollte das Minimalziel eine Angleichung der TOA Zahlen an die hier führenden Bundesländer sein. In Schleswig-Holstein, das bundesweit zur Spitzengruppe gehört, wurden im Jahr 2019 insgesamt 1.801 institutionalisierte TOA Verfahren eingeleitet. Damit betrug die Quote an Ermittlungsverfahren mit TOA Anregung im Verhältnis zu sämtlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte circa 1 %.¹⁹⁷ Vergleichbar hierzu wurden in Sachsen im selben Jahr (2019) ausweislich der Tabelle 3 insgesamt nur 151 TOA Verfahren im Erwachsenenbereich beauftragt. Addiert man auf diese die 335 Verfahren aus dem Jugendbereich, die an die bundesweite TOA Statistik gemeldet wurden, so ergibt sich für das Jahr 2019 eine Gesamtzahl von nur 486 bearbeiteten TOA Verfahren.¹⁹⁸ Bezogen auf Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte in Höhe von 217.691 im Jahr 2019 betrug die TOA-Quote nur 0,2 %. Nimmt man die gestiegenen Beauftragungszahlen von 2022 als Grundlage für den Erwachsenenbereich, so liegt die TOA-Quote bereits bei circa 0,3 %.

Für eine Angleichung der sächsischen TOA Zahlen an die bundesweite Spitzengruppe kann eine Verdreifachung der gesamten Anwendungszahlen im Vergleich zum Jahr 2022 als mögliches Ziel formuliert werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Aufholbedarf bei den Erwachsenen noch größer ist als im Jugend- und Heranwachsendenbereich. In Schleswig Holstein wurden im Jahr 2019 fast 1.100 TOA Verfahren in diesem Bereich eingeleitet,¹⁹⁹ obwohl das Bundesland knapp 1,2 Millionen weniger Einwohner als Sachsen hat.

„[Ich denke] jetzt grundsätzlich, mit dieser Beauftragung, dass die Staatsanwälte dort schon mutiger sein sollten auch und den Mediatoren auch was zutrauen sollten.“ (Sozialer Dienst 2)

¹⁹⁷ Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 10. Hochmann betont, dass auch diese Fallzahlen auf niedrigem Niveau sind, das 1,0 %-Ziel stellt insoweit wirklich nur das Minimum dar.

¹⁹⁸ Vgl. Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (2019), S. 101. Für die Zahlen aus dem Jugendbereich gelten aber zwei Einschränkungen: Zum einen beziehen sich die an die bundesweite TOA Statistik gemeldeten Zahlen nur auf die in dem Jahr abgeschlossenen Verfahren und nicht auf eingeleitete. Zudem ist zu beachten, dass möglicherweise nicht alle Freien Träger in Sachsen an der bundesweiten TOA Statistik teilnahmen und insoweit die Zahlen noch höher liegen könnten.

¹⁹⁹ Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 10.

E. Maßnahmen zur Erhöhung der Anwendungszahlen

Die Erkenntnisse der Studie machen an vielen Stellen Verbesserungspotential deutlich. Die Anwendungszahlen sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Der TOA wird zumindest bei der Staatsanwaltschaft und Polizei noch zu selten und fast ausschließlich als Möglichkeit der Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren begriffen und deswegen nur im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität eingesetzt. Fälle, in denen der TOA als Ergänzung zur Sanktion genutzt wird, werden „einfachen“, also nichtinstitutionalisierten Ausgleichsverfahren, zugeführt. Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass in einigen Verfahren Fälle dem TOA zugeführt werden, obwohl sie ohne weitere strafrechtliche Reaktion hätten eingestellt werden müssen.

Als wesentliche Ursachen für die geringe oder defizitäre Anwendungspraxis haben sich die folgenden Punkte herauskristallisiert:

- Fehlende Routine mit dem TOA: Nur Einzelpersonen bei der Staatsanwaltschaft und Polizei verfügen über Praxiserfahrung mit dem TOA
- Arbeitsbelastung: Der Erledigungsdruck bei der Staatsanwaltschaft lässt wenig Raum für die Entwicklung neuer Arbeitsroutinen und macht den TOA in den Augen der Dezentral*innen unattraktiv
- Fehlende Förderung durch die Hausleitungen: Es fehlt an aktiver Unterstützung und einem positiven „tone from the top“
- Informationsdefizit bei Polizei und Staatsanwaltschaften: Der Anwendungsbereich des TOAs wird teilweise zu eng gefasst und die Voraussetzungen sind teilweise nicht bekannt

Ausgehend davon ergeben sich verschiedene Möglichkeiten der Optimierung, die eine Erhöhung der Fallzahlen und Sicherung des Qualitätsstandards des TOAs in Sachsen im Erwachsenenbereich herbeiführen können. Im Folgenden soll zunächst ein kurzer Blick auf Maßnahmen geworfen werden, die im Erhebungsjahr 2022 bereits getroffen wurden und an die angeknüpft werden kann (I.). Anschließend werden weitere Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert, die auf Landes- und Bundesebene (II.) umgesetzt werden können, um die Anwendungszahlen des TOAs zu erhöhen.

I. Laufende Bemühungen um den TOA

In Sachsen wurden in der jüngeren Vergangenheit bereits Maßnahmen ergriffen, die der Förderung des TOAs dienen. Zum einen hat die Generalstaatsanwaltschaft im vergangenen Jahr eine Handreichung zum TOA für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entwickelt, die im April 2022 versendet wurde. Die Handreichung gibt wichtige und richtige Hinweise für die Durchführung des TOAs und dessen Anwendungsbereich.²⁰⁰ Sie kann dazu dienen, verbreiteten Fehlvorstellungen über die Anwendung des TOAs entgegenzuwirken und dessen Handhabung zu erleichtern. 71,7 % der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Online-Befragung in Sachsen gaben an, die Handreichung sei ihnen bekannt; 37,3 % der Befragten erklärten, die

²⁰⁰ So heißt es bspw. bzgl. des Deliktsbereichs: „Geeignet sind Delikte, bei denen eine natürliche Person geschädigt wurde. Delikte zum Nachteil einer juristischen Person sind nur dann geeignet, wenn eine natürliche Person als Vertreter der juristischen Person zur Durchführung des TOAs zur Verfügung steht. Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Deliktsart gibt es nicht.“

Handreichung sei für sie hilfreich; 37,2 % sagten, dies sei zumindest teilweise der Fall. Auch in den Expert*innengesprächen wurde die Handreichung positiv bewertet.

„Die Handreichung, die es jetzt neu gab, die ist in sich verständlich, gibt es keine Schwierigkeiten oder Probleme.“ (StA 4)

Neben der Handreichung werden derzeit Flyer für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt, die den Tatbeteiligten nähere Informationen über den TOA geben sollen.

„Im Weiteren ist jetzt hier als Projekt, dass man noch einen aktuellen Flyer in Bezug auf den TOA erarbeitet. Da sind wir also gerade dabei. Dieser Flyer, natürlich primär an die Betroffenen als Adressaten gerichtet, sprich Tätergeschädigte, -geschädigter, aber eben auch, weil er eben aufliegt bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, dass dadurch eben auch die Beamten, seien es jetzt Polizeibeamte, seien es jetzt Staatsanwälte, da so ein bisschen sensibilisiert werden, dass es dieses Institut eben gibt, und das dann eben verteilen und selbst eben dann auch darauf aufmerksam werden.“ (StA²⁰¹)

Unter Federführung der Generalstaatsanwaltschaft wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, an der verschiedene Akteure des TOAs in Sachsen beteiligt sind. Sie soll als regelmäßiger Gesprächskreis aktuelle Probleme und Lösungsmöglichkeiten im Bereich des TOAs diskutieren, um die Generalstaatsanwaltschaft frühzeitig über negative Entwicklungen informieren zu können.

„Dass wir einfach immer im Gespräch sind und die Generalstaatsanwaltschaft als Aufsichtsbehörde dann auch unmittelbar informiert wird, wenn irgendwo, sage ich mal, der Schuh drückt, um dann eben da auch einwirken zu können. Also es ist auf gut Deutsch, es wird versucht, es ist in die Wege geleitet, so ein Instrumentarium zu schaffen, wie soll ich sagen, so Checking Balances sozusagen, also dass etwas durchgeführt wird und das gleichzeitig dann auch forciert wird und geprüft wird und so weiter und so fort, um das Ganze einfach zu forcieren.“ (StA²⁰²)

Zudem hat die Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaften angewiesen, jeweils eine Person als zuständige*n Ansprechpartner*in für den TOA zu benennen. Diese sollen in der jeweiligen Staatsanwaltschaft über den TOA informieren und in regelmäßigen Abständen der Generalstaatsanwaltschaft Bericht über die aktuelle Lage erstatten.

Auch die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) TOA in Sachsen hält regelmäßige Arbeitstreffen ab. Die LAG TOA in Sachsen besteht aus Mitarbeiter*innen der Freien Träger und Sozialen Dienste und hat es sich zur Aufgabe gemacht, den TOA in Sachsen zu fördern. Nach Ansicht eines Mitarbeiters der Sozialen Dienste sind die Gesprächsrunden der LAG TOA und der Generalstaatsanwaltschaft ein wesentlicher Baustein, um den TOA zu fördern.

²⁰¹ Die Nennung der Nummer erfolgte hier aufgrund des konkreten Bezuges zu der Tätigkeit der Person bei der Generalstaatsanwaltschaft nicht, um keine Rückschlüsse auf die Person des Staatsanwaltes bei anderen Antworten zu ermöglichen.

²⁰² Die Nennung der Nummer erfolgte hier aufgrund des konkreten Bezuges zu der Tätigkeit der Person bei der Generalstaatsanwaltschaft nicht, um keine Rückschlüsse auf die Person des Staatsanwaltes bei anderen Antworten zu ermöglichen.

II. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten

1. Verbesserungen auf institutioneller und organisatorischer Ebene

Um die Anwendungszahlen dauerhaft zu erhöhen, müssen Strukturen geschaffen werden, die eine regelmäßige Präsenz des TOAs in der Arbeit der Justiz gewährleisten. Die Expert*innen des Sozialen Dienstes berichteten, dass die Anwendungszahlen immer dann steigen, wenn das Thema TOA politische Aufmerksamkeit erfährt.

„2018 hatten wir eine große Werbeaktion, die Polizei und Staatsanwaltschaft, da sind die Zahlen etwas in die Höhe gegangen und danach konnte man feststellen, Jahr für Jahr hat es wieder etwas abgenommen. Aufgrund des derzeitigen Hypes um das Thema, so wollen wir das mal nennen, haben wir wieder mehr Aufträge zu verzeichnen.“ (Sozialer Dienst 1)

„Jetzt läuft es gerade wieder sehr gut an, also im Vergleich zu früher, wo wir wenige Fälle hatten, haben wir jetzt viel mehr Fälle. [...] Seit letztem Jahr stieg das dann so langsam kontinuierlich an und dieses Jahr sind wir gut mit dabei. [...] Ist deutlich mehr. Es ist mindestens das Doppelte.[...] Weil es gerade in Diskussion halt ist. Das merkt man schon, dass es kommt und dass viele Staatsanwälte dann sagen, können wir mal gucken und dann geht es los. Und auch verschiedene Staatsanwälte. Also es ist jetzt nicht nur einer, der sagt, ich mache jetzt hier ganz viel, sondern wirklich auch aus dem Landkreis, zum Beispiel aus [Name einer Stadt] oder so, was wir vorher gar nicht hatten.“ (Sozialer Dienst 3)

Soll der Einsatz des TOAs kein kurzfristiger Trend sein, müssen Organisationsstrukturen gebildet werden, die den TOA koordinieren, institutionalisieren und regelmäßig in die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Polizei tragen. Dabei ist es wichtig, dass die Bemühungen auf verschiedenen Ebenen erfolgen: Ein interdisziplinäres Fachgremium, das sich mit der inhaltlichen Weiterentwicklung von Restorative Justice in Sachsen auseinandersetzt, eine Zentralstelle, die landesweit die Entwicklung des TOAs im Blick behält und regionale Ansprechpartner*innen, die zumindest in den größeren Landgerichtsbezirken mit der Förderung des TOAs befasst sind.

Ein Vorbild für die verbesserte institutionelle Verankerung des TOAs kann Schleswig-Holstein sein;²⁰³ die dort entwickelten Instrumente lassen sich auch für Sachsen nutzbar machen.

a. Zentrale Steuerung und Befassung mit den Fällen: Schaffung einer Landeskoordinierungsstelle

Ein entscheidender Punkt ist die Schaffung einer zentralen, auf ministerieller Ebene angesiedelten Stelle, die sämtliche Bemühungen um den TOA im Bundesland koordiniert und nach außen und innen über die Thematik informiert. In Schleswig-Holstein wurde zu diesem Zweck eine sogenannte Landeskoordinierungsstelle (LKS) geschaffen.²⁰⁴ Diese ist an das zuständige

²⁰³ Vgl. insgesamt zum Konzept aus Schleswig-Holstein: Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5 ff.

²⁰⁴ Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 6.

Fachreferat des Justizministeriums angegliedert und in Schleswig-Holstein konkret unter anderem mit folgenden Aufgaben betraut:²⁰⁵

- „Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft zum Thema wiedergutmachende Leistungen, insbesondere TOA
- Zusammenarbeit mit den TOA-Koordinierungsstellen auf Ebene der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten
- Inhaltliche und organisatorische Umsetzung der fachlichen Standards, einschließlich des Ziels einer weiteren Qualitätsentwicklung von wiedergutmachenden Leistungen insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs im Land
- Ausbau von wiedergutmachenden Leistungen im Vollzug sowie Steuerung und Prüfung der Vollzugsfälle
- Wahrnehmung von Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben gegenüber der Fachöffentlichkeit und den Wiedergutmachungsdiensten, TOA-Fachstellen sowie Organisation und Konzeptentwicklung von Fachtagungen und Weiterbildungen bzw. Qualitätsentwicklung; u.a. auch Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum Thema wiedergutmachende Leistungen in der Polizeiausbildung [...]
- Statistische Erfassung aller landesweiten TOA-Daten und jährliche Auswertung
- Fortentwicklung der IT-gestützten Sachbearbeitung und Evaluation im Bereich wiedergutmachende Leistungen
- [...] Ansprechpartner*innen für die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen des TOAs gegenüber politischen Entscheidungsträger*innen, dem Landtag und beruflichen Interessensvertretungen
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkaktivität unter Einbeziehung von Wiedergutmachungsdiensten, den justiziellen Auftraggebern, der Polizei, des Vollzugs, der Opferberatungsstellen, von Landesverbänden usw.“

Der Finanzierungsaufwand der Maßnahme ist vergleichsweise gering: Besetzt ist die Landeskoordinierungsstelle in Schleswig-Holstein mit einer Person, die zugleich als Mediator*in in Strafsachen tätig ist, die Strukturen des TOAs im Land kennt und über Praxiserfahrung auf dem Gebiet verfügt.²⁰⁶ Das hat den Vorteil, dass bereits bei Schaffung der Stelle eine Vernetzung mit Entscheidungsträger*innen bei der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht besteht. Wichtig ist hier eine personelle Kontinuität, damit die Leiter*in Landeskoordinierungsstelle sich als zentrale*r Ansprechpartner*in etablieren und die Entwicklung langfristig fördern kann.

Es wird empfohlen, in Sachsen eine vergleichbare Landeskoordinierungsstelle einzurichten. Ihre Aufgabe wäre es, regelmäßige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Planungstreffen mit Entscheidungsträger*innen zu organisieren. Die Landeskoordinierungsstelle sollte zudem die oben dargestellten bisherigen Bemühungen der Generalstaatsanwaltschaft und der LAG TOA aufgreifen und langfristig steuern und fördern. Dies wird von den Akteuren der bisherigen Bemühungen auch ausdrücklich gewünscht. Ein ehrenamtliches Mitglied der LAG TOA hatte die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts explizit mit der Bitte kontaktiert, eine zentrale Koordinierung auf ministerieller Ebene als mögliche Verbesserungsmaßnahme in den Blick zu nehmen. Der Vorteil einer Organisation der landesweiten Arbeitstreffen über eine Koordinierungsstelle wäre, dass diese durch die Angliederung an das Ministerium aufgewertet würden und dass sämtliche Bemühungen um den TOA zentral überblickt werden könnten. Bei

²⁰⁵ Zitiert aus *Hochmann*, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 7.

²⁰⁶ Die Information stammt aus einem Telefongespräch mit der bis Dezember 2022 aktiven Leiterin der LKS Schleswig-Holstein.

negativen Entwicklungen der Fallzahlen hätte eine Landeskoordinierungsstelle die nötige Autorität, um gegenzusteuern und die Erinnerung der Thematik zu garantieren.

Die Landeskoordinierungsstelle könnte folglich gewährleisten, dass von ministerieller Ebene eine Anwendung des TOAs kontinuierlich gefördert und gefordert wird. Es würde sich also von oberster Ebene ein dauerhafter „tone from the top“ etablieren, der für die Schaffung einer positiven „TOA Kultur“ im Land essentiell scheint.

b. Steuerungsgruppe Restorative Justice

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Förderung des TOAs in Schleswig-Holstein war die Gründung der „Steuerungsgruppe Restorative Justice“. Hierbei handelt es sich um einen zweimal jährlich tagenden interdisziplinären Gesprächskreis, an dem Vertreter*innen aus der Politik, Praxis und Wissenschaft teilnehmen.²⁰⁷ Mitglieder der Gruppe sind derzeit unter anderem Vertreter*innen der für Restorative Justice zuständigen Abteilung im Justizministerium Schleswig-Holstein, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe, des Innenministeriums als Vertreter*in der Polizei, der Freien Träger und der Gerichtshilfe aber auch die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein und Vertreter*innen der Fachhochschule für Soziale Arbeit. Die Ziele der Steuerungsgruppe werden wie folgt zusammengefasst:

„Das Ziel der Steuerungsgruppe ist es, den Gedanken und das Konzept der wiedergutmachenden Leistungen in die relevanten Felder zu tragen, dort für Akzeptanz zu werben und konkrete Vorgaben zu implementieren. Diese Zielvorgabe orientiert sich an Artikel 10 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.

- a. Ausweitung von wiedergutmachenden Leistungen*
- b. Erhöhung der Fallzuweisungen*
- c. Qualitative Weiterentwicklung*
- d. Verbesserte Kommunikation zwischen relevanten Akteuren*
- e. Unterstützung innovativer Projekte“²⁰⁸*

Organisiert werden die Treffen der Steuerungsgruppe von der Landeskoordinierungsstelle.²⁰⁹ Alle Mitglieder können Themenvorschläge einbringen, die im Rahmen der Gruppe erörtert werden sollen.²¹⁰ Die Teilnehmer*innen der Treffen tragen die dort geführten Diskussionen und Übereinkünfte jeweils zurück in ihre Behörden oder Organisationen und können damit maßgeblich zur Fortentwicklung von Restorative Justice Konzepten beitragen.²¹¹

Der Vorteil einer solchen Steuerungsgruppe liegt auf der Hand: Die Bemühungen um den TOA und Restorative Justice können interdisziplinär diskutiert werden und eine regelmäßige Befassung aller relevanten Stellen für den TOA wird gewährleistet. Auch hier kann an die bereits in Sachsen entwickelten Arbeitsgruppen der LAG TOA und die Generalstaatsanwaltschaft angeknüpft und ein Diskussionskreis in einem größeren Rahmen entwickelt werden. Denkbar ist auch, Mitglieder der Steuerungsgruppe aus Schleswig-Holstein als Gäste in die sächsische Gesprächsgruppe zu laden, um dort diskutierte Vorhaben und Erfahrungen aufgreifen zu können.

²⁰⁷ Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 8.

²⁰⁸ Wiedergegeben von Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 9.

²⁰⁹ Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 7.

²¹⁰ Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 9.

²¹¹ Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 9.

Die Erfahrungen des Runden Tisches zum TOA, der den Aufschlag für die vorliegende Studie gebildet hat, zeigen, dass Gesprächsbedarf besteht und der Austausch zwischen verschiedenen Akteuren eine positive Dynamik entwickeln kann. Wichtig ist, dass eine derartige Steuerungsgruppe nicht bestehende Bemühungen der LAG und Generalstaatsanwaltschaft ersetzen, sondern diese vielmehr ergänzen sollte. Die verschiedenen Gesprächsformate zum TOA stehen zueinander nicht in Konkurrenz, sondern dienen der Befassung mit der Thematik aus verschiedenen Perspektiven und in verschiedenen personellen Konstellationen.

c. Zentrale Ansprechpersonen in den Landgerichtsbezirken

Auch auf der Ebene der Landgerichtsbezirke erscheint es sinnvoll, eine Person aus den Sozialen Diensten für die Koordinierung von Informationsangeboten und als Ansprechpartner*in zu bestimmen. Ihre Aufgabe wäre es, den TOA bei Polizei und Staatsanwaltschaft regelmäßig in Erinnerung zu rufen und offene Fragen zu beantworten.

Die zuständige Person der Sozialen Dienste könnte die Thematik des TOAs etwa im Rahmen der jährlichen Dienstbesprechungen der Staatsanwaltschaften vorstellen und so einen möglichst breiten Adressatenkreis erreichen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Ansprechpersonen im Landgerichtsbezirk sollte die statistische Erfassung der jeweiligen Fallzahlen sein. In Schleswig-Holstein wurden hierfür lokale Koordinierungsstellen geschaffen. Sie sind dazu angehalten, bei einem Rückgang die Landeskoordinierungsstelle frühzeitig zu informieren, um eine schnelle Gegensteuerung, etwa in Form von vermehrten Informationsveranstaltungen und Rundverfügungen der jeweiligen Hausleitung, zu ermöglichen.²¹² Die Ansprechperson würde also im engen Austausch mit der Koordinierungsstelle stehen, so dass ein Netz an Strukturen zur Förderung des TOAs entstehen könnte.

Auch die Benennung einer für den TOA zuständigen Person in den Staatsanwaltschaften, wie sie von der Generalstaatsanwaltschaft bereits initiiert wurde, ist ein guter Schritt, um an den TOA zu erinnern und Expertise zu bündeln. Dabei sollte allerdings zwingend darauf geachtet werden, dass die ausgewählte Person tatsächlich Erfahrungen mit dem TOA mitbringt.

d. Schaffung einer positiven „TOA-Kultur“ – Tone from the top durch die Hausleitungen der Staatsanwaltschaften

Um die Anwendungszahlen zu erhöhen, wird bisweilen gefordert, die Hausleitungen sollten Druck auf die einzelnen Dezernent*innen ausüben und bei geringen Anwendungszahlen eine Rechtfertigung verlangen.

„Nach wie vor sind wir auch der Meinung, dass der Täter-Opfer-Ausgleich permanent auch einen Druck von oben braucht. Also sprich, dass zum Beispiel Staatsanwälte, Dezernatsleiter oder Dezernate Rechenschaft ablegen müssen, wie viele Fälle habt ihr denn zugewiesen. „Wie, warum so wenig? Warum?“ [...]. Also ja, hier muss, ich sage

²¹² Hochmann, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5, 10.

mal, nicht nur von uns die Werbungsbemühungen, hier muss von oben Druck erzeugt werden. Ohne Druck von oben geht es nicht.“ (Sozialer Dienst 1)

Die befragten Expert*innen der Staatsanwaltschaft bestätigten zwar, dass eine solche Maßnahme die Anwendungszahlen erhöhen könnte, sehen sie aufgrund möglicher negativer Folgen aber skeptisch:

„Ja, man muss natürlich aufpassen. Grundsätzlich wäre das ein geeignetes Instrument. Das gibt es auch in Teilen schon, gibt ja das Institut des Verfalls oder des Wertersatzes, der Einziehung, und dann gibt es auch schon ein entsprechendes Formblatt, was den Akten oder den Vermittlungsvorgängen als Blankoformular beiliegt und was man dann auszufüllen hat, wo man eben entweder den möglichen Wert des Einziehungsbetrages schon aufführt oder was erlangt worden ist oder warum es eben nicht geeignet ist in der Hinsicht. Also schon so eine Art Rechtfertigungsdruck da installiert worden ist. Das könnte man natürlich beim TOA machen, das wäre grundsätzlich kein Problem, nur man muss sich immer fragen und im Hinterkopf haben, bei aller Liebe zum TOA, es gibt natürlich mannigfaltige andere Möglichkeiten, Erledigungen oder sonstige Belange, die wichtig sind und in Bezug derer man eben sowas installieren könnte. Irgendwann ist dann quasi die Formblattsammlung zur Rechtfertigung dicker als die Ermittlungsakte als solche. Also das muss man immer abwägen.“ (StA 1)

„Ja, das würde helfen, aber das würde natürlich den Widerstand gegen TOA extrem in die Höhe treiben. Das würde genau das Gegenteil bewirken, weil die Leute dann, wenn sie das wollen, die Augen verdrehen würden. Das bringt nichts. Man muss die Sinnhaftigkeit ja vermitteln. Man würde es dann noch weniger machen [...], also wer das gerne machen möchte, der macht das freiwillig und die anderen machen es vielleicht dann, weil sie es müssen und dann sind es grad die falschen Fälle, also wo es dann auch nicht funktioniert, und dann sagen die wieder, es funktioniert halt nicht, hätte ich es mal angeklagt. Das ist dann auch so eine Self-Fulfilling-Geschichte. Also das, glaube ich, funktioniert nicht.“ (StA 8)

In Anbetracht dieser nachvollziehbaren Bedenken erscheint es vorzugswürdig, positiv für den TOA zu werben und Bemühungen durch die Leitungsebenen zu honorieren. Erkenntnisse aus anderen Bundesländern zeigen, dass aktive Bemühungen um den TOA durch die Behördenleitung die Anwendungsbereitschaft bei den Dezentern*innen erhöht.²¹³ Ziel muss es sein, eine positive „TOA-Kultur“ zu etablieren; Führungspersonen müssen vom TOA überzeugt sein und „*positiven Druck ausüben, Überzeugungsarbeit leisten, von den positiven Erfolgsgeschichten erzählen, die Leute so locken und am wichtigsten, [auf die Vorteile bei der] Zählkartenstatistik [hinweisen]*“ (StA 7).

²¹³ Puderbach, in: Egg/Minthe (Hrsg.), Opfer von Straftaten, 2003, Kriminologie und Praxis Band 40, S. 97, S. 104 ff. Der Autor war Leitender Oberstaatsanwalt in Mainz und hatte im Rahmen dieser Tätigkeit bspw. veranlasst, dass die Durchführung von TOA Verfahren „in den dienstlichen Beurteilungen der Dezentern berücksichtigt“ wurde. Zudem wurden die Auftragszahlen der einzelnen Abteilungen statistisch erfasst, bei geringen Fallzahlen habe er „die Statistik auch zum Anlass [genommen], mit Dezentern gezielt anhand ihres Aktenabtrages die Frage der Geeignetheit von ihnen bearbeiteter Verfahren im Einzelfall zu erörtern“.

„Wenn irgendwo an entsprechender, entscheidender Stelle ein Chef sitzt, der dafür ein offenes Ohr, ein Herz hat, dann läuft es nach unten einfach auch besser.“ (Sozialer Dienst 1)

e. Personalausbau der Justiz und Polizei; Honorierung bei PEBSY

Viele der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gaben an, sich aufgrund des hohen Erledigungsdruckes nicht dazu in der Lage zu sehen, den TOA öfter zur Anwendung zu bringen.²¹⁴ Auch wenn eine Einstellung unter Auflage des TOAs nach den dargelegten Erkenntnissen nicht notwendig eine wesentliche Mehrbelastung im Vergleich zu anderen Erledigungsarten darstellt, muss der nötige Raum bestehen, um eine neue Arbeitspraxis zu etablieren und sich mit der Thematik befassen zu können. Die Schaffung notwendiger Kapazitäten in den Staatsanwaltschaften wurde auch in den Gesprächen als eine Möglichkeit zur Erhöhung der Anwendungszahlen genannt.

„Ja, eine auskömmliche Besetzung der Staatsanwaltschaften.“ (StA 4)

Die Problematik der überlasteten Justiz und Polizei ist nicht nur für den TOA relevant, sondern ein allgemein diskutiertes Thema.²¹⁵ Die Landesregierung hat dies erkannt und im Koalitionsvertrag ausdrücklich vorgesehen, eine hinreichende Besetzung aller relevanten Stellen in der Justiz anzustreben.²¹⁶ Diese Bemühungen sind nach den Erkenntnissen der Evaluationsstudie zu begrüßen und scheinen auch für die Erhöhung der Fallzahlen des TOAs essentiell. Für den Abbau strafrechtlicher Sanktionen ist es notwendig, die Personaldecke der entscheidenden Stellen auszubauen.

Denkbar wäre zudem, dass die Durchführung des TOAs im Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“ (PERsonalBedarfsBerechnungsSYstem) eine besondere Berücksichtigung erfährt. Über PEBB§Y wird der Bedarf an Justizpersonal ermittelt und festgelegt. Die Erhebung der durchschnittlichen bundesweiten Bearbeitungszeiten (Basiszahlen) für ein einzelnes Verfahren erfolgt anhand eines mathematisch-analytischen Berechnungsverfahrens, das im Wesentlichen auf der Erhebungstechnik der Selbstaufschreibung beruht.²¹⁷ Die Basiszahl soll die durchschnittliche Arbeitszeit pro Verfahren in Minuten anzeigen. In der Online-Befragung in Sachsen wurde ausdrücklich erwähnt, eine „Honorierung [des TOAs] bei Pebbsy“ sei wünschenswert. Auch wenn Verfahren mit Durchführung eines TOAs wie dargelegt in großen Teilen schnell und komplikationsfrei ablaufen, besteht ein Mehraufwand jedenfalls dann, wenn im Rahmen einer vorläufigen Einstellung die Erfüllung des TOAs kontrolliert werden muss. Es erscheint deswegen sinnvoll, bei der Erfassung des Personalbedarfs den TOA in den Blick zu

²¹⁴ Vgl. oben D.IV.1.c.

²¹⁵ Vgl. nur die Berichterstattung aus dem Spiegel vom 17.2.2023, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/sachsen-ueberlastete-gerichte-und-verzoegerte-verfahren-richter-bearbeiten-faele-aus-2020-a-351c9d94-27b0-467d-9097-dba18797938> (letzter Abruf: 31.03.2023)

²¹⁶ Vgl. Erreichtes bewahren Neues ermöglichen Menschen verbinden Gemeinsam für Sachsen, KOALITIONS-VERTRAG 2019 BIS 2024, S. 70, S. 107. (online abzurufen unter https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf ; letzter Abruf: 31.03.2023).

²¹⁷ Pwc, Gutachten zur Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, 2014, S. 19, https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Belastung/150410_PEBBSY_Hauptband.pdf (letzter Abruf: 31.03.2023)

nehmen und eine Anpassung der Basiszahlen bei Strafverfahren mit TOA Beteiligung zu evaluieren. Denkbar wäre es beispielsweise, für die Erledigung eines Verfahrens mit Durchführung eines TOAs einen pauschalen Aufschlag auf die Basiszahl eines jeweiligen Sachgebiets zu gewähren.

2. Verbesserung der Information über den TOA

a. Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten und besserer Einbau in die Ausbildung

Bei Staatsanwaltschaft und Polizei scheinen die Anwendungsvoraussetzungen des TOAs nicht allgemein bekannt zu sein. Mit Blick auf die insgesamt niedrigen Anwendungszahlen ist eine ähnliche Situation bei den Gerichten zu vermuten.

Das Informationsdefizit dürfte zum einen auf ein Ausbildungsdefizit zurückzuführen sein. Der TOA spielt sowohl in der universitären als auch in der Referendar*innenausbildung in Sachsen eine allenfalls untergeordnete Rolle. Auf Anfrage der für die Ausbildung zuständigen Stelle am OLG Dresden wurde mitgeteilt, dass der TOA mangels Examensrelevanz derzeit nur in geringem Umfang unterrichtet wird. In Zukunft sollte das Thema in der Ausbildung aufgewertet werden.

„[Der TOA] spielt in der Ausbildung null Rolle. [...] Ich muss auch sagen, am Anfang hatte ich das auch null auf dem Schirm [...] gebe ich zu, aber wenn einem das keiner so ein bisschen offeriert und man es auch in der Ausbildung nicht mithat. [...] Und wenn das niemals erwähnt wird, dann hat man das als Neuling nicht auf dem Schirm. [...] Schön wäre es, wenn ich jetzt im Nachgang reflektiere, dass man den Assessoren schon von Anfang an irgendwie mit gibt, bevor die erst, so wie ich, zwei Jahre im Dienst sind und dann damit ankommen. Ich glaube, das wäre vielleicht nicht schlecht, dass die schon von Anfang an wissen, so ein Feeling gleich entwickeln.“ (StA²¹⁸)

In Niedersachsen werden Referendar*innen seit Beginn dieses Jahres in Fragen des Opferschutzes ausgebildet und bekommen umfassende „Kenntnisse bestehender Vorschriften zur Nebenklage, zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur psychosozialen Prozessbegleitung“ vermittelt.²¹⁹ Auch in Sachsen sollte eine solche Einbindung der Thematik in die Ausbildung erfolgen. Rechtsreferendar*innen sollten mit Nutzen und Voraussetzungen des TOAs vertraut gemacht werden. Darüber hinaus wären fakultative Veranstaltungen, die näher in die Thematik einführen und die Vorzüge strafrechtlicher Mediation aufzeigen, denkbar und wünschenswert.

Zudem gibt es derzeit in Sachsen keine regelmäßigen Fortbildungsangebote für Staatsanwält*innen und Richter*innen zum Thema TOA. Hier ist ein deutlicher Unterschied zwischen NRW und Sachsen zu erkennen (vergleiche oben D.V). Ein besseres Ausbildungsangebot in NRW ist zu vermuten und könnte eine wichtige Ursache für die höheren Anwendungszahlen sein. Für Personen, die bereits im Justizdienst oder bei der Polizei tätig sind, sollten in Sachsen

²¹⁸ Die Nennung der Nummer erfolgte hier aufgrund des konkreten Bezuges zu den aktiven Dienstjahren des Staatsanwaltes nicht, um keine Rückschlüsse auf die Person des Staatsanwaltes bei anderen Antworten zu ermöglichen.

²¹⁹ <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/opferschutz-im-referendariat-217874.html> (letzter Abruf: 31.03.2023).

künftig Fortbildungsveranstaltungen und/oder Fachtagungen angeboten werden. Diese Maßnahme wurde auch in einer offenen Abfrage im Rahmen der Online-Befragung in Sachsen genannt und von einem Experten für sinnvoll erachtet:

„Schulungskonzepte, Fortbildung (möglicherweise eingebettet in ein größeres Thema, z.B. Opferschutz)“ (Online-Befragung Sachsen)

„Ja, das wäre auf jeden Fall was, einfach nochmal das Procedere und vielleicht zu erklären, wie es funktioniert und das ist eben auch nicht so ein durchaus eigentlich ein zeitliches Hemmnis ist, ein Verfahren beschleunigt abzuschließen.“(StA 5)

Da gerade junge Dezernent*innen der Staatsanwaltschaft über Unsicherheiten mit den Voraussetzungen des TOAs berichten,²²⁰ wäre es ratsam, dass insbesondere Berufseinsteiger*innen zeitnah an Informationsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an Fortbildungen könnte etwa in Dienstbeurteilungen entsprechend honoriert werden.

b. Entwicklung von Qualitätsstandards und verbesserte Information der Öffentlichkeit

Auch wenn die Vermittlungsarbeit der Sozialen Dienste nicht zu beanstanden ist, sollten in Sachsen verbindliche Qualitätsstandards für den Ablauf des TOAs im Jugend- und Erwachsenenbereich fortentwickelt und den entscheidenden Stellen sowie der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Die Sozialen Dienste der Justiz haben für die Durchführung bereits in knapper Form Standards für die Durchführung konzipiert, auf die aufgebaut werden kann.²²¹

Die Qualitätsstandards sollten Kriterien für die Falleignung, den Ablauf der TOA Verfahren, die Erreichbarkeit der durchführenden Stellen, die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und die Evaluation der Mediationspraxis enthalten. Durch die Schaffung und Publikation der Standards und von Informationsmaterialien über den TOA kann das Vertrauen der Justiz und der Bevölkerung in den TOA weiter gestärkt werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung kann sich auch an den, regelmäßig seitens des TOA Service-Büros herausgegebenen, TOA Standards orientiert werden.²²²

Die Qualitätsstandards sowie allgemeine Hinweise zum TOA sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Konzeption eines entsprechenden Flyers durch die Generalstaatsanwaltschaft ist hierfür ein wichtiger und richtiger Ansatz. Bei Werbemaßnahmen und der Gestaltung von Informationsmaterialien sollte darauf geachtet werden, dass diese auch in nicht-deutscher Sprache zugänglich sind. So könnte insbesondere dem Problem vorgebeugt werden, dass in Sachsen nur unterdurchschnittlich oft ausländische Beschuldigte und Geschädigte am TOA beteiligt werden.²²³

²²⁰ Vgl. oben D.II.4.

²²¹ Freistaat Sachsen, Standards für den Sozialen Dienst der Justiz, Stand: März 2020, S. 19-21.

²²² TOA-Servicebüro, TOA-Standards, 2017, https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf (letzter Abruf: 31.03.2023).

²²³ Vgl. oben D.I.2.

3. Verbesserung auf Verfahrensebene

a. Möglichkeit der Selbstmeldung durch die Beteiligten

Eine weitere Schnittstelle, an der in Sachsen Handlungsbedarf besteht, ist die fehlende Möglichkeit einer unmittelbaren Einleitung eines institutionalisierten TOA Verfahrens durch die Tatbeteiligten selbst. Selbstmeldefälle haben den Vorteil, dass Konflikte mit strafrechtlichem Potenzial bereits vor oder parallel zu einem mitunter langen und zähen formalen Straf- oder Ermittlungsverfahren aufgelöst werden können und den Betroffenen, insbesondere den Tatopfern, eine schnelle psychosoziale Betreuung ermöglicht werden kann.²²⁴

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass sich Beschuldigte und Geschädigte selbst bei schweren Gewaltdelikten an Mediationsstellen mit der Bitte um Durchführung eines TOAs wenden, wenn ein flächendeckendes Selbstmeldeangebot vorliegt.²²⁵ In verschiedenen Stadtteilen Bremens existieren Schlichtungsstellen, die TOA Verfahren nach Selbstmeldungen anbieten. Dort kam es im Jahr 2021 zu insgesamt 191 TOA Verfahren nach Selbstmeldung, was immerhin 22 % aller dort durchgeführten TOA Verfahren entspricht.²²⁶

Wenn eine Selbstmeldemöglichkeit etabliert werden soll, müssten die VwV TOA Sachsen und gegebenenfalls die VII der VwV Sozialer Dienst/FA entsprechend angepasst werden. In der entsprechenden Vorschrift aus Schleswig-Holstein (§ 21 Abs. 4 ResOG SH) heißt es: „Die Beauftragung der Ausgleichsstellen kann durch Staatsanwaltschaften, Gerichte oder durch die Verletzten, Probandinnen und Probanden selbst erfolgen; dies gilt auch nach Abschluss des Strafverfahrens.“²²⁷

Eine Selbstmelderegulierung scheint allerdings nur für Fälle umsetzbar, bei denen bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Ist der Sachverhalt noch nicht einmal bei der Polizei angezeigt und ein strafrechtliches Verhalten folglich noch nicht den Ermittlungsbehörden bekannt, erscheint die Durchführung eines TOAs aufgrund des sanktionsähnlichen Charakters verfrüht. Möglich wäre aber, aus Gründen der Prävention Mittel bereit zu stellen, die für Fälle auch unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens – etwa bei zunehmend eskalierenden Nachbarschaftsstreitigkeiten – eine kostenfreie Mediation durch die Freien Träger oder Sozialen Dienste ermöglichen.²²⁸

Nähere Ausführungen zum Verfahren bei Selbstmeldungen könnten direkt in der VwV TOA getroffen werden. Sie müssten beinhalten, wie bei einer Selbstmeldung vorzugehen ist und insbesondere die Absprachen aller zuständigen Stellen regeln. Um zu garantieren, dass die Voraussetzungen des TOAs vorliegen und ein strafrechtlich relevanter Fall gegeben ist, scheint eine Einbindung der Staatsanwaltschaft sinnvoll.

²²⁴ Winter, NK 2012, 73, 75, 78.

²²⁵ Winter, NK 2012, 73, 78; Bals/Hilgartner/Bannenberg (Fn. 23), S. 65.

²²⁶ Zahlen aus der Statistik des Vereins Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V., <http://www.toa-bremen.de/Statistik-%DCberblick.pdf> (letzter Abruf: 31.03.2023), S. 1 f.; eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Selbstmeldeverfahren existiert soweit erkennbar in Bremen nicht.

²²⁷ Nach den Aussagen des Justizministeriums in Schleswig-Holstein gibt es bisher allerdings nur geringe Erfahrungswerte mit der Regelung.

²²⁸ In Bremen wird teilweise auf dieser Grundlage auch ohne Straftatbestand in Nachbarschaftsstreitigkeiten vermittelt, vgl. bspw. zum dortigen „WIN“ Projekt (Wohnen in Nachbarschaft): Winter/Matt, NK 2012, 73, 79 (Fn. 22).

Es ist daher denkbar, in der VwV TOA Beschuldigten und Geschädigten ein Anregungsrecht gegenüber der Sozialen Dienste der Justiz einzuräumen. Die zuständigen Mitarbeiter*innen der Sozialen Dienste müssten zunächst mit der meldenden Person klären, ob bereits ein Ermittlungsverfahren in der Sache vorliegt. Ist dies der Fall, sollten sie unverzüglich in Absprache mit Polizei und Staatsanwaltschaft den Stand klären und die Staatsanwaltschaft auf den Eingang der Selbstmeldung hinweisen. Die Staatsanwaltschaft sollte innerhalb einer angemessenen Frist prüfen, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Falls ja, sollten sie unverzüglich die Sozialen Dienste mit der Durchführung des TOA Verfahrens beauftragen und auf Grundlage von § 155b StPO die erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Eine Abschlussentscheidung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht notwendig; vielmehr kann der Ablauf des Mediationsverfahrens abgewartet werden. Positiv verlaufende TOA Verfahren können und müssen aber anschließend von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten, je nach Deliktsschwere, über § 153 StPO, § 153b StPO i.V.m. § 46a StGB oder § 46a StGB berücksichtigt werden. Wesentliche Voraussetzung für die Durchführung muss sein, dass beide Beteiligten sich selbstständig zu dem TOA bereit erklären; Druck zur Durchführung darf durch die vermittelnde Stelle in keiner Weise aufgebaut werden.

Wichtig ist auch, dass in öffentlichen Werbemaßnahmen nur Ansprechpersonen benannt sind, die auch Auskünfte über den TOA geben können und Kapazitäten für eine Fallsteuerung haben. Es erscheint sinnvoll, eine zentrale Telefonnummer einzurichten, über die Tatbeteiligte Informationen zum TOA einholen und an eine für Selbstmeldungen zuständige Person der Sozialen Dienste weitergeleitet werden. Hierfür existieren bereits Konzepte der Arbeitsgruppe der Generalstaatsanwaltschaft, die aufgegriffen und umgesetzt werden sollten.

b. Förderung der polizeilichen Vorerfassung

Ein entscheidender Aspekt für die Erhöhung der Anwendungszahlen ist die bessere Einbindung der Polizei in die Ermittlung der für den TOA geeigneten Fälle. Die Polizei sollte in geeigneten Fällen regelmäßig erfragen, ob bei den Beteiligten eine Bereitschaft zur Teilnahme am TOA besteht und die Antworten dokumentieren.

Positiv hervorzuheben ist, dass nach Aussage des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bereits jetzt in die Vernehmungsformulare der Polizei in den Belehrungen ein Passus für den TOA aufgenommen wurde. Wichtig wäre allerdings, dass der TOA nicht nur im Rahmen der Belehrung genannt wird, sondern von der Polizei auch ausdrücklich die Bereitschaft zur Teilnahme vorderfragt wird. Das Ergebnis der Vorerfragung sollte gut erkennbar dokumentiert werden, um eine Erinnerung der Thematik gegenüber den Staatsanwaltschaften zu gewährleisten. Eine solche Vorfrage ohne vertiefte eigene Beurteilung wäre ohne größeren Mehraufwand umsetzbar.

„Im Zuge der Vernehmung kann man das durchaus mit Fragen relativ einfach machen. Das ist bei uns gut implementierbar, das heißt, man könnte das über unser Bearbeitungssystem als Drop-Down-Feld einfach miteinfügen, anklicken: ‚Wären Sie mit dem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden? Ja? Nein?‘ und dann wäre das auch schon erledigt. Also es ist technisch und praktisch eigentlich recht einfach umsetzbar, wenn das gemacht werden soll.“ (Polizei 2)

Eine standardisierte Vorbefragung durch die Polizei entbindet die Staatsanwaltschaften und Gerichte gleichwohl nicht von der aus § 155a S. 2 StPO folgenden Pflicht, die Möglichkeiten eines TOAs in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen. Es erscheint denkbar, dass Tatbeteiligte in einem ersten Impuls bei der polizeilichen Vernehmung einen TOA zunächst ablehnen, später aber durchaus zu diesem bereit wären. Deswegen kann die Vorerfragung zwar positiv geeignete Fälle vorfiltern, allerdings ist nicht umgekehrt von einer ablehnenden Antwort auf eine Ungeeignetheit zu schließen.

Idealerweise sollten die Polizeibeamt*innen die Beschuldigten und Geschädigten über die Funktionen und den konkreten Ablauf eines TOA Verfahrens aufklären und in geeigneten Fällen sogar dafür werben.

„Ein ausführliches Gespräch bei der Polizei über den TOA insbesondere auch mit dem Geschädigten und nicht nur die Aushändigung der Merkblätter könnte eine erfolgreiche Durchführung des TOA herbeiführen.“ (Online-Befragung NRW)

Dass dies grundsätzlich möglich ist, zeigen Erfahrungen aus dem Jugendbereich. Dort scheint die Polizei insgesamt besser mit dem TOA vertraut und aufgrund des im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedankens diesem gegenüber auch besonders aufgeschlossen gegenüberzustehen.

Eine regelmäßige Vorerfragung kann durch eine höhere Sensibilität für den TOA – durch Fortbildungsangebote und die regelmäßige Erinnerung im Rahmen institutionalisierter Verfahren –, aber auch durch eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften (siehe unten 6.b) erreicht werden.

4. Verbesserung auf normativer Ebene

a. Neufassung der VwV TOA Sachsen

Ein wesentliches Problem des TOAs in Deutschland ist das Fehlen klarer Kriterien für die Bestimmung eines „geeigneten Falles“ i.S.d. § 155a S. 2 StPO. Eine Konkretisierung gibt die VwV TOA Sachsen. Die meisten Teilnehmenden der Online-Befragung in Sachsen gaben an, ihnen sei die Verwaltungsvorschrift bekannt (62,6 %). Sie wird auch von über 84 % als überwiegend verständlich empfunden. Allerdings meinten nur 16,7 % der Befragten, die Verwaltungsvorschrift diene ihnen als wichtige Orientierungshilfe. Die Ausführungen in I. und II. der VwV TOA zu den Grundlagen und den persönlichen Voraussetzungen für den TOA sind nicht zu beanstanden. Insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs (III.) und des Verfahrensablaufs (IV.) besteht jedoch Korrekturbedarf.

aa. Anwendungsbereich

Die in III. VwV TOA in Sachsen getroffene Regelung zum Anwendungsbereich leistet dem Problem Vorschub, dass der TOA nur im Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität für anwendbar erachtet wird; das sollte geändert werden. Während III. 1. VwV TOA Sachsen noch unproblematisch einige besonders für den TOA geeignete Fallgruppen definiert, heißt es in III. 2. VwV TOA Sachsen: *„Bei anderen Straftaten ist der TOA nicht ausgeschlossen. Bei*

Verbrechen soll nur in Ausnahmefällen auf die Durchführung eines TOA hingewirkt werden.“ Vorzugswürdiger wäre hier eine offenere Formulierung, die den TOA bei allen Delikten für anwendbar erklärt. Auch bei Verbrechen kann dem TOA im Rahmen von § 46a StGB erhebliche Bedeutung für die Reduktion von Sanktionen wie eine langfristige Konfliktlösung zukommen.

So ist etwa in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Landes NRW folgende Konkretisierung des Anwendungsbereichs gegeben: *„Ein Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Beschuldigten **kommt grundsätzlich bei allen Delikten, insbesondere aber bei Straftaten in Betracht, die mit der Verletzung der Ehre, der körperlichen Unversehrtheit, des Eigentums, des Vermögens, des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs oder der Freiheit einhergehen.**“* Hinsichtlich der Verbrechen wird nur folgende Einschränkung gemacht: *„Ein erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich kann nur bei Vergehen zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung oder § 153a Absatz 2 in Verbindung mit § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung führen. Sofern dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, kann ein Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a des Strafgesetzbuches allein im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.“*

Eine ähnliche offene Regelung sollte auch für Sachsen formuliert werden.

bb. Regelungen zum Verfahren der Polizei

Die Regelungen zum Verfahren in IV. der VwV TOA Sachsen sollten erweitert werden. Die Aufgaben der Polizei im Rahmen des TOA Verfahrens sollten in IV. VwV TOA näher konkretisiert werden, um eine bessere Vorerfassung der für den TOA geeigneten Fälle zu ermöglichen.

Orientiert werden kann sich erneut an der entsprechenden Vorschrift in NRW. Dort heißt es in Punkt 4.1.: *„Zu Beginn der Ermittlungen klärt die Polizei, ob zwischen den Beteiligten ein Ausgleich bereits stattgefunden hat oder angebahnt ist. **Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.** Gewinnt die Polizei den Eindruck, dass sich ein Täter Opfer-Ausgleich anbietet, **so klärt sie die Bereitschaft des Beschuldigten und des Geschädigten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Einstellung des Verfahrens ab und dokumentiert deren Zustimmung.** Den Beteiligten händigt sie ein Merkblatt zum Täter-Opfer-Ausgleich aus (Muster siehe Anlage). Sodann regt sie einen Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber der Staatsanwaltschaft an.“*

b. Änderungen auf Bundesebene

Die vorliegende Evaluationsstudie für Sachsen kann wegen der regionalen Fokussierung nur zurückhaltend Aussagen zur bundespolitischen Lage tätigen; gleichwohl legen die Erkenntnisse der Studie hier Handlungsbedarf offen.

Aufgrund der fehlenden Konkretisierung des „geeigneten Falles“ in § 155a S. 2 StPO bestehen Unsicherheiten in der Anwendung, die auch zu einem Verzicht auf den Einsatz des Instruments in tatsächlich geeigneten Fällen führen.

Die vergleichende Fragebogenuntersuchung zu NRW macht deutlich, dass nicht nur in Sachsen der Anwendungsbereich des TOAs fast ausschließlich im Bereich der leichten und mittleren

Kriminalität gesehen wird. Der institutionalisierte TOA wird nur als Alternative zur Sanktion genutzt und nicht als sinnvolle Ergänzung.

Denkbar wäre es, §155a StPO zu konkretisieren und auch bei Verbrechen den TOA für anwendbar zu erklären. Die Norm könnte beispielsweise wie folgt ergänzt werden: „*In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Das Vorliegen eines Verbrechens steht der Einschätzung als geeigneter Fall nicht entgegen.*“

Zudem könnte der Anwendungsbereich des TOAs als Alternative zur Sanktion ausgeweitet werden. § 46a StGB sieht die Möglichkeit der Strafbefreiung bei verwirkter Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Andere Regelungen wie etwa § 48b Abs. 1 S. 4 ermöglichen dagegen das Absehen von Strafe bis zu einer verwirkten Freiheitsstrafe von drei Jahren. Eine entsprechende Anhebung der Strafbefreiungsgrenze wäre auch für § 46a StGB denkbar. In diesem Fall bestünde eine erweiterte Möglichkeit der Einstellung über § 153b StPO. Im Ergebnis könnte so ein größerer Anreiz für die Durchführung eines TOAs auch bei schwereren Delikten geschaffen werden.

Ein weiterer Befund der Studie ist, dass die in § 155a StPO vorgesehene Prüfungs- und Hinwirkungspflicht augenscheinlich nur fakultativ ausgeübt wird. Das gleiche gilt für die Hinweispflicht im Rahmen der Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 136 Abs. 1 S. 6 i.V.m. § 163a Abs. 4 S. 2 StPO. Denkbar wäre insoweit, zunächst die Handlungsanweisungen in § 155a S. 2 und S. 3 StPO, sowie in § 136 Abs. 1 S. 6 i.V.m. § 163a Abs. 4 S. 2 StPO zwingender zu formulieren. So könnte § 155a StPO von einer „Soll-Vorschrift“ in eine „Ist-Vorschrift“ umgewandelt werden: *Die Staatsanwaltschaft und das Gericht **haben** in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen ist darauf hinzuwirken.*

Vorstellbar wären zudem klare Anweisungen zur Prüfung des TOAs in der RiStBV. So könnte in Nr. 15 Abs. 2 RiStBV eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Vorermittlung der Eignung des Verfahrens für einen TOA verankert werden. Auch wenn die RiStBV keine Außenwirkung hat, könnte das dienstliche Vorgehen von Polizei und Justiz so bundesweit über eine Regelung einheitlich gesteuert werden.

5. Verbesserung der statistischen Erfassung: Erweiterte Teilnahme an der bundesweiten TOA Statistik

Um in Zukunft die Entwicklung und Qualität des TOAs in Sachsen im Blick behalten zu können, ist eine fortlaufende Evaluation der Fallzahlen und der Qualität der zugewiesenen Verfahren unabdingbar.²²⁹ Die von den Sozialen Diensten durchgeführten TOA Verfahren werden am OLG Dresden zentral erfasst. Diese Erfassung sollte weitergeführt und die Zahlen regelmäßig an die entscheidenden Stellen gemeldet und veröffentlicht werden. Eine qualitative Auswertung der Verfahren findet – soweit erkennbar – nicht statt und ist auch aufgrund des Aufwands nicht ohne Weiteres realisierbar. Denkbar wäre es aber, dass die Sozialen Dienste der Justiz in Zukunft ebenfalls an der von *Hartmann, Schmidt, Settels* und *Kerner* durchgeführten und dem

²²⁹ Dies wird auch ausdrücklich in den TOA-Standards des TOA-Servicebüros, 2017, S. 10, https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7_aufgabe.pdf (letzter Abruf: 31.03.2023) empfohlen.

Bundesministerium der Justiz regelmäßig herausgegebenen bundesweiten TOA Statistik teilnehmen. Wie oben erläutert, wird der Erwachsenenbereich für Sachsen bisher von dieser Statistik noch nicht erfasst. Durch eine Teilnahme der Sozialen Dienste könnte also nicht nur in Zukunft eine detaillierte Evaluation der Fälle gewährleistet, sondern auch ein realistischeres Bild der Anwendungspraxis in Sachsen gezeichnet werden.

Die Teilnahme an der Statistik ist allerdings nicht ohne zusätzlichen Aufwand möglich, diverse Kriterien der TOA Verfahren müssen von den Mediator*innen hierfür entweder händisch oder in ein dafür bereitgestelltes EDV Programm übertragen werden.²³⁰ Bisher nehmen deswegen bundesweit nur zwei Soziale Dienste an der Erhebung teil.²³¹ Die Autor*innen der Studie geben aber deutlich zu erkennen, dass eine Einbeziehung der Sozialen Dienste aus Sachsen für sie von großem Interesse wäre und bieten an, gemeinsam mit den entscheidenden Stellen in Sachsen tragbare Beteiligungskonzepte zu entwickeln.²³² Im Hinblick auf die großen Vorteile, die durch eine Teilnahme entstehen könnten, ist zu empfehlen, die Möglichkeit einer Beteiligung an der bundesweiten TOA Statistik auszuloten.

IV. Fazit

Die vorliegende Studie hat gezeigt, dass auf verschiedenen Ebenen Reformbedarf besteht, um den TOA als effektives Instrument im Strafverfahren einzusetzen. Die Untersuchung hat jedoch auch deutlich gemacht, dass in Sachsen ein insgesamt positives Umfeld für den TOA existiert. Von der Staatsanwaltschaft wird der TOA weit überwiegend als sinnvoll angesehen, und es wurden bereits sinnvolle Maßnahmen für eine Verbesserung der TOA Kultur in Sachsen ergriffen; die Beauftragungszahlen zeigen eine positive Dynamik. Die durchgeführten TOA Verfahren verlaufen weit überwiegend erfolgreich und zügig ab, die Arbeit der für die Mediation zuständigen Sozialen Dienste wird allgemein positiv beurteilt.

Eine Angleichung an die bundesweite Spitze erscheint unter diesen Voraussetzungen realistisch. Dabei sollte bedacht werden, dass mit einem Anstieg der Fallzahlen auch eine Erhöhung der Kapazitäten in den Sozialen Diensten verbunden sein muss. Die Expert*innen der Sozialen Dienste gaben an, dass bei einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen der bisherige Stand an Mediator*innen nicht ausreichend wird.

Entscheidend ist, dass Bemühungen um den TOA kein kurzfristiger „Trend“ sind, sondern langfristig und systematisch erfolgen. Die Erkenntnisse von Praktiker*innen legen nahe, dass nur bei einem stetigen „positiven Druck“ aus der Leitungsebene in allen entscheidenden Feldern eine breite Etablierung des Instruments möglich ist. Der TOA ist bundesweit vor allem dort erfolgreich, wo über Jahre Personen in Führungspositionen von der Thematik überzeugt sind und sich die Anhebung der Fallzahlen zur Aufgabe gemacht haben.

²³⁰ Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner (Fn. 8), S. 6 f. Insbesondere bei der Verwendung des EDV Systems bestehen Probleme, da dies oft nicht mit den justizinternen Systemen kompatibel ist.

²³¹ Die Sozialen Dienste der Justiz in Halle an der Saale und in Saarbrücken.

²³² Diese Information stammt aus Telefongesprächen mit einem der Initiatoren der Studie, Herrn Prof. Dr. Hartmann.

Annex: Leitfaden Staatsanwält*innen

<p>A. Kerndaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschlecht – Alter – Seit wann sind Sie Staatsanwalt/Staatsanwältin? – Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Abteilung?
--

B. Leitfaden

<p>I. Ablauf von Strafverfahren mit TOA Durchführung</p> <p>Bitte schildern Sie (zunächst) einmal, wie ein Strafverfahren bei Durchführung eines TOAs ihrer Erfahrung nach abläuft</p>		
Erkenntnisinteresse	Weitere Fragen	Notizen
<p><u>Zeitpunkte und Ausgestaltungen des TOA</u></p>	<p>Zu welchem Verfahrenszeitpunkt ist Ihrer Erfahrung nach ein TOA besonders sinnvoll?</p> <p>Wie eng stehen Sie während des TOA Verfahrens im Kontakt mit dem Sozialen Dienst? Würden Sie sich hier mehr oder weniger Kontakt wünschen?</p> <p>Welche Rolle spielt Ihrer Auffassung nach die Polizei für die Einschätzung, ob ein Verfahren für den TOA geeignet ist oder nicht? Würden Sie sich hier eine Voreinschätzung oder eine Abfrage bei den Beteiligten wünschen?</p> <p>Es gibt ja viele Möglichkeiten einen TOA einzuleiten. Welche prozessualen oder materiell rechtlichen Normen (bspw. § 46a StGB, § 153a I Nr. 5 StPO, § 153b iVm § 46a StGB)</p>	

	<p>werden Ihrer Erfahrung nach besonders häufig angewendet? Warum?</p> <p>Gibt es Ihrem Eindruck nach Unterschiede in der Durchführung von TOA Verfahren, je nachdem ob es nach einer Einstellung im Vorverfahren erfolgt oder bspw. eine Anwendung des § 46a Nr. 1 StGB am Ende der Hauptverhandlung angestrebt wird?</p>	
<p><u>Erfolg eines TOA Verfahrens</u></p>	<p>Wann beurteilen Sie ein TOA Verfahren als erfolgreich?</p> <p>Welche Ausgleichsleistungen werden bei TOA Verfahren regelmäßig vereinbart und wie sinnvoll sind diese? Können Sie Beispiele nennen?</p> <p>Können Sie einen illustrativen Fall nennen, bei dem ein TOA erfolgreich war und das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde?</p> <p>Können Sie auch einen illustrativen Fall beschreiben, in dem der TOA Ihrer Auffassung nach nicht erfolgreich verlief?</p> <p>Wenn ein TOA Verfahren nicht erfolgreich verlief, wie verlaufen die Strafverfahren Ihrer Auffassung danach regelmäßig weiter? Kommt es bspw. zu Einstellung aufgrund anderer Normen, zu einem Strafbefehl oder sogar zu einer Anklage?</p>	
<p><u>Aufwand eines TOA Verfahrens</u></p>	<p>Können Sie praktische Schwierigkeiten benennen, die Ihnen bei Verfahren mit TOA Durchführung aufgefallen sind?</p> <p>Haben Sie sich schon gegen TOA entschieden, obwohl er möglich gewesen wäre – und warum?</p>	

	<p>Sofern Sie auch Erfahrungen mit dem TOA im Jugendbereich gemacht haben: Wo sind hier Unterschiede zum Erwachsenenbereich zu erkennen? Besteht ein Unterschied in der Qualität der Vermittlungsarbeit, bspw. im Vergleich zu Freien Trägern im Jugendbereich?</p> <p>Wie hoch ist Ihrer Einschätzung nach der Arbeitsaufwand bei Strafverfahren mit Durchführung eines TOA im Vergleich zu solchen ohne?</p> <p>Wenn Sie es bewerten würden: Wie aufwändig ist für Sie der TOA im Vergleich zum Strafbefehl, Einer Anklage oder anderen Verfahrenseinstellungen?</p> <p>Wenn Sie den TOA gem. § 153a I Nr. 5 StPO einstellen, wie lange dauern die Verfahren Ihrer Erfahrung nach dann? Wie schätzen Sie deren Länge im Vergleich zu anderen Diversionsmöglichkeiten ein?</p>	
--	---	--

II. Voraussetzungen von typischen TOA Verfahren

Was sind für Sie wichtige Merkmale bei einem Strafverfahren, damit es für einen TOA geeignet ist?

Welche Merkmale stehen Ihrer Auffassung nach einem TOA eindeutig entgegen?

Erkenntnisinteresse	Weitere Fragen	Notizen
<u>Voraussetzungen für die Einleitung eines TOA</u>	<p>Auf was achten Sie bei dem Verhältnis von Täter und Opfer, wenn Sie beurteilen, ob ein Verfahren für den TOA geeignet ist?</p> <p>Was sind für Sie besonders relevante Kriterien des Täter-Opfer-Verhältnisses, wenn Sie beurteilen, ob ein Verfahren für den TOA geeignet ist.“</p>	

	<p>Halten Sie den TOA bei längeren Konflikten, wie bspw. Nachbarschaftsstreitigkeiten, für sinnvoll? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?</p> <p>Gibt es Deliktsschweren oder Deliktstypen, bei denen Sie grds. von einem TOA absehen würden? Warum? Beispiele: Sexualdelikte; Stalking; Häusliche Gewalt; Schwere Gewaltverbrechen</p>	
--	--	--

III. Bedeutung und Funktionen des TOA in der staatsanwaltschaftlichen Praxis		
Welche Aufgabe erfüllt der TOA für Sie?		
Wie schätzen Sie den Stellenwert des TOA in der staatsanwaltlichen Praxis in Sachsen ein?		
Erkenntnisinteresse	Weitere Fragen	Notizen
<p><u>Welchen Zweck und Stellenwert hat TOA nach Auffassung der Befragten bei der Staatsanwaltschaft?</u></p>	<p>Gibt es Interesse am TOA in Ihrer Abteilung? Wenn nein, warum nicht?</p> <p>Merken Sie einen „Generationenunterschied“ in der Wahrnehmung des TOA, sind ältere Kollegen bspw. optimistischer/pessimistischer bzgl. des Potenzials?</p> <p>Kann der TOA Ihrer Auffassung nach Strafen ersetzen? Wenn ja, in welchen Fällen?</p> <p>Können Sie Beispiele nennen, bei denen ein besonders positiver Effekt durch den TOA auf Geschädigte oder Täter erkennbar war?</p> <p>Können Sie ganz allgemein sagen, was für Sie Vorteile und Nachteile des TOAs sind?</p> <p>Was meinen Sie: Weshalb verzichten viele Ihrer KollegInnen auf den TOA? Was sind die Gründe dafür?</p>	

--	--	--

IV. Verbesserungs- bzw Reformvorschläge		
Was könnte Ihrer Ansicht nach auf normativer, prozessualer oder praktischer Ebene verbessert werden?		
Erkenntnisinteresse	Weitere Fragen	Notizen
<u>Möglichkeiten für Verbesserungen</u>	<p>Was denken Sie: Wie groß ist das Potenzial des TOA? Ist eine deutliche Erhöhung der Anwendungszahlen realistisch?</p> <p>Nutzen Sie die Vorschriften, bspw. die VwV-TOA in Sachsen? Falls ja: halten Sie diese für hinreichend klar? Wenn nein, wieso?</p> <p>Gibt es seitens des SMJ umsetzbare Änderungen, die Sie sich wünschen würden und die die TOA Bereitschaft erhöhen könnte?</p> <p>Würden Fortbildungsmaßnahmen Ihrer Auffassung nach helfen, um die Anwendungsbereitschaft für den TOA zu erhöhen? Wenn ja, wie könnten solche Fortbildungsmaßnahmen aussehen, damit sie wirkungsvoll sind?</p> <p>Wenn nein, wieso?</p> <p>Gibt es andere Maßnahmen, die für Sie mehr Potenzial hätten?</p>	

Literaturverzeichnis

Bals, Nadine: Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand, Baden-Baden 2010

Bals, Nadine//Hilgartner, Christian/Bannenberg, Britta: Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen, Mönchengladbach 2005

Bannenberg, Britta: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirischkriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1993

Barte, Christoph/Gericke, Jan: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO mit GVG, EGGVG, EMRK, 9. Aufl., München 2023

Claessen, Jacques/Jonas-van Dijk, Jiska/Nelen, Hans/Zebel, Sven: TOA und Rückfallrisikoreduzierung: eine Einschätzung zur Verzerrung durch Selbstselektion, TOA Magazin 2/2020, S. 48-52

Dölling, Dieter/Hartmann, Arthur: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25. 5. 2001 - 2 StR 78/01 (LG Trier), Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2002, S. 366-367.

Dünkel, Frieder/Rössner, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1987, S. 845-872

Erb, Volker/Schäfer, Jürgen: Münchener Kommentar zum StGB, Band 2, 4. Aufl., München 2020

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Aufl., München 2023

Gerhold, Sönke: Täter-Opfer-Ausgleich, Das Juristische Büro (JurBüro) 2010, S. 172-176.

Görlach, Nikolaus: Die Organisation des justitiellen Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren Erfahrung aus dem Modellprojekt Ausgleich München und Ausgleich Landshut, in Marks, Erich/Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn 1989, S. 123-133

Graf, Jürgen: BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 46. Edition, München 2023.

Hartmann, Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, in: Boers u.a. (Hrsg.): Kriminologie Kriminalpolitik Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 591-601

Hartmann, Arthur/Schmidt, Marie/Settels, Sophie/Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020, Mönchengladbach 2021

Hartmann, Ute Ingrid: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit, Heidelberg 1998

Helferich, Cornelia: Leitfaden- und Experteninterviews, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. Aufl., Wiesbaden 2014, S. 559-574

- Hirsch, Joachim*: Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 102 (1990), S. 534-562
- Hochmann, Jessica*: Restorative Justice in Schleswig-Holstein, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2020, 5-11
- Höffler, Katrin/Gernbeck, Ursula*: Der Täter-Opfer-Ausgleich – Sinnvolles Instrument der Resozialisierung oder erneute Traumatisierung der Opfer?, in: Bannenberg, Britta u.a. (Hrsg): Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015
- Hoven, Elisa/Kubiciel, Michael*: Das Gesetz gegen Doping im Sport und in der Praxis – Eine Evaluierung, Baden-Baden 2021
- Jacob, Oliver*: Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei. Grenzen und Perspektiven einer Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren, Frankfurt 2016
- Kaiser, Robert*: Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung, 2. Aufl., Wiesbaden 2021
- Kaspar, Johannes*: Anmerkung zu BGH, Urteil v. 4. 12. 2014–4 StR 213/14 (LG Coburg), Juristen Zeitung (JZ) 2015, S. 312-316
- Kaspar, Johannes*: Mediation und konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2015, S. 1642-1646
- Kaspar, Johannes/Weiler, Eva/Schlickum, Gunter*: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Recht • Methodik • Falldokumentation, München 2014
- Kaspar, Johannes/Kratzer-Ceylan, Isabel*: Strafverfahren und Täter-Opfer-Ausgleich in Zeiten von Corona, TOA-Magazin 2/2020, S. 34-37
- Kerner, Hans-Jürgen/Weitekamp, Elmar G. M.*: Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung zu Einrichtungen sowie zu Vermittlerinnen und Vermittlern, Berlin 2013
- Kerner, Hans-Jürgen/Belakouzova, Alla*: Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2020, S. 232-244
- Kilchling, Michael*: Opferschutz und der Strafanspruch des Staates - Ein Widerspruch?, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2002, S. 57-63
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich*: Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 5. Auflage, Baden-Baden 2017
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut*: Münchner Kommentar zur StPO, Band 2, 1. Auflage, München 2016
- Kölbel, Ralf/Bork, Lena*: Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, Berlin 2012
- Kruse, Jan*: Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz, 2. Auflage, Weinheim 2015

- Kunz, Franziska*: Im Osten was Neues: Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Beteiligten. Ergebnisse einer Befragung von jugendlichen bzw. heranwachsenden Tätern und ihren Opfern, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2007, S. 466- 483
- Kurze, Martin*: Täter-Opfer-Ausgleich und allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälte, Wiesbaden 1997
- Lampe, Ernst-Joachim*: Wiedergutmachung als „dritte Spur“ des Strafrechts?, Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1993, S. 485-494
- Loos, Fritz*: Zur Kritik des „Alternativentwurfs Wiedergutmachung“, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1993, S. 51-56
- Lutz, Tilman*: Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 3. Auflage, Wiesbaden 2018, S. 601-615
- Matt, Holger/Renzikowski, Joachim*, Strafgesetzbuch Kommentar, 2. Auflage, München 2020
- Meier, Bernd-Dieter*: Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht, Juristische Schulung (JuS) 1996, S. 436-442
- Meier, Bernd-Dieter*: Anwendungsprobleme bei § 46a StGB - Ergebnisse einer Umfrage bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Brandenburg (Hrsg.): Der "Täter-Opfer-Ausgleich". Moderner Beitrag zur Konfliktregulierung und zur Sicherung des sozialen Friedens?, angepasste Internet-Version, 1998, S. 25-40
- Meier, Bernd-Dieter*: Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht, Juristenzeitung (JZ) 2015, S. 488-494
- Meier, Bernd-Dieter*: Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Hannover Law Review (HanLR), 1/2019, S. 1-8
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram*: Strafprozessordnung, 65. Auflage, München 2022
- Michaelis, Lars Oliver*: Mediation im Strafrecht – der Täter-Opfer-Ausgleich, Juristische Ausbildung (JA) 2005, S. 828-832
- Netzing, Lutz/Petzold, Frauke*: Abschlußbericht der Aktionsforschung zum Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich bei der WAAGE Hannover e.V., in: Pfeiffer (Hrsg): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover, Baden-Baden 1997. S. 9-128
- Oberlies, Dagmar*: Offener Brief. Einrichtung einer Täter-Opfer-Ausgleich-Stelle bei Gewalttaten in Paarbeziehungen, STREIT – Feministische Rechtszeitschrift, 2001, S. 87-88
- Przyborski, Aglaja/Wohlraab-Sahr, Monika*: Qualitative Sozialforschung, 5. Auflage, Berlin 2021
- Puderbach, Klaus*: Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Versuch einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der staatsanwaltlichen Praxis, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric, Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, S. 97-113

- Richter, Natalie*: Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB, Berlin, 2014
- Rössler, Patrick/Geise, Stephanie*: Standardisierte Inhaltsanalyse: Grundprinzipien, Einsatz und Anwendung, in: Möhring, Wiebke/Schlütz, Daniela (Hrsg.), Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationswissenschaft, Berlin 2013, S. 269-288
- Rössner, Dieter*: Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt Ergebnisse der Begleitforschung Wiedergutmachung als Aufgabe der Strafrechtspflege, in: Hering, Rainer-Dieter/Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn 1993, S. 99-152.
- Rössner, Dieter/Klaus, Thomas*: Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, in Dölling, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn, 1997, S. 49-116
- Schiemann, Anja/Kunde, Kristopher/ Krzysanowski, Annalena*: Der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auf der Suche nach den Gründen für eine defizitäre Nutzung des rechtlichen Instrumentariums zur Wiedergutmachung, Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) 2021, S. 303-310
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.)*: Strafgesetzbuch Kommentar, Hrsg. von Bosch, Nikolaus/Eisele, Jörg/Eser, Albin u.a., 30. Aufl., München 2019
- Stein, Wolfgang*: Täter-Opfer-Ausgleich und Schuldprinzip – Überlegungen zur geringen Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene in der Praxis, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2000, S. 393-397
- Tolmein, Oliver*: Neue Hoffnung für den Täter-Opfer-Ausgleich, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1999, S. 408-411
- Trenczek, Thomas/Hartmann, Arthur*: Kriminalprävention durch Restorative Justice – Evidenz aus der empirischen Forschung, in: Walsh, Maria u.a. (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, S. 859-881
- Wagner, Pia/Hering, Linda*: Online-Befragung, in Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. Aufl., Wiesbaden 2014, S. 661-671
- Weimer, Joachim*: Probleme mit der Handhabung des § 155a StPO in der strafgerichtlichen Praxis, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2002, S. 349-353
- Winter, Frank/Matt, Eduard*: Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - zwischen lästiger Pflicht und sozialintegrativem Potential, Neue Kriminalpolitik (NK) 2012, S. 73-80